

# JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 4/95

ISSN 1019-5394

P.b.b. - Verlagspostamt 1170 öS 30,- DM 4,50 SFr 4,-

## Recht & Gesellschaft

- Die Politik, das Kriminal und die Journaille
- Asylrechtsreform: Spuren von Vernunft
- Pornographie und Recht, Teil III
- Wohnbauförderung: Treffen statt kürzen!
- Psychiatrie: Abgeriegelt, abgeschoben
- Betriebslärm: Keine Ruhe, nur Profit

## Studium & Beruf

- Der Studienweg für körperlich Behinderte



**Verfolgen  
und Strafen**

# Frauenbericht 1985-95

Im acht Kapiteln:

Weibliche Lebensformen, Bildung, Erwerbsarbeit,  
Ökonomische Situation, Sozialpolitik,  
Gesundheit/Krankheit, Geschlechterbeziehung/  
Geschlechtsidentität, Frauen in der Politik



BUNDESMINISTERIN  
FÜR FRAUEN  
ANGELEGENHEITEN

"In den Jahren 1985 bis '95 haben Frauen vor allem ihre Bemühungen, sich den öffentlichen Bereich zu erschließen, intensiviert. Die wichtigsten Ziele waren Gleichbehandlung in der Arbeitswelt und eine gerechtere Verteilung von Positionen im politisch-administrativen Bereich.

1995 zeigt sich, daß es nach wie vor eine Diskrepanz zwischen gesetzlich verbürgter Gleichberechtigung und den Lebensrealitäten von Frauen gibt.

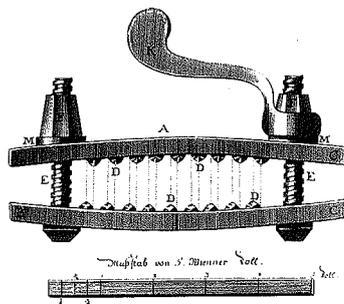
Als Frauenministerin stelle ich unmißverständlich klar: Frauenpolitik kann nicht darin bestehen, Frauen für die Benachteiligungen, denen sie ausgesetzt sind, zu entschädigen. Frauenpolitik muß diese Benachteiligungen beseitigen."

*Frauenministerin Dr. Helga Konrad*

Gleichzeitig mit dem Bericht erscheint die Broschüre  
"Frauen in Österreich 1985-1995".

Beide Publikationen können im Büro der Frauenministerin bestellt werden:  
Ballhausplatz 1, 1014 Wien. Tel. 53115/ 2526 oder 2414 DW

Der Grad des Daumflosses.



# THEMA: VERFOLGEN UND STRAFEN

<b>Notwendigkeiten der Kontrollgesellschaft</b> Arno Pilgram stellt herkömmliche Sicherheiten in Frage .....	<b>25</b>
<b>Die Trias der Gegenmaßnahmen</b> Wolfgang Bogensberger über das Dilemma mit der „Organisierten Kriminalität“ .....	<b>28</b>
<b>Die Wahrheitspflicht des Beschuldigten</b> ...hält Reinhard Moos mit Grundsätzen des modernen Strafprozesses für unvereinbar.	<b>31</b>
<b>Die Strukturreform des Vorverfahrens</b> Richard Soyer präsentiert einen Arbeitsentwurf des IX. und X. Hauptstückes der StPO..	<b>37</b>
<b>Übelszufügung um ihrer selbst willen</b> Alois Birklbauer stößt sich an verstaubten Zwecken des Strafvollzuges .....	<b>41</b>

## Recht & Gesellschaft

<b>Spuren von Vernunft</b> Robert Schlesinger lobt Christian Brünners Reformvorschlag zum Asylgesetz .....	<b>8</b>
<b>Politik und Kriminalität</b> „Legal, illegal, schießegal“ als bürgerliche Realität, von Franz Schandl .....	<b>10</b>
<b>Reintegration der Weggesperrten</b> Susanne Jaquemar plädiert für die Öffnung psychiatrischer Anstalten .....	<b>13</b>
<b>Miserable Trefferquote</b> Wolfgang R. Knapp urgiert ein sozial ausgewogenes Wohnbauförderungssystem.....	<b>15</b>
<b>Gedanken einer Ketzerin?</b> Marlies Meyer als Tabubrecherin zum Thema „Geld für Hausarbeit“ .....	<b>17</b>
<b>Die Kodierung des Körpers, Teil III</b> Elisabeth Holzleithner zeigt Wege zur sinnvollen Regulierung von Pornographie .....	<b>19</b>
<b>Dezibel und andere Herzensdinge</b> Maria Nicolini zu unzumutbaren Zumutungen durch Betriebslärm .....	<b>22</b>

## Sehen/Hören/Lesen

<b>Körper von Gewicht</b> Elisabeth Holzleithner ortet unbeantwortete Fragen in Judith Butlers neuem Buch .....	<b>45</b>
--	-----------

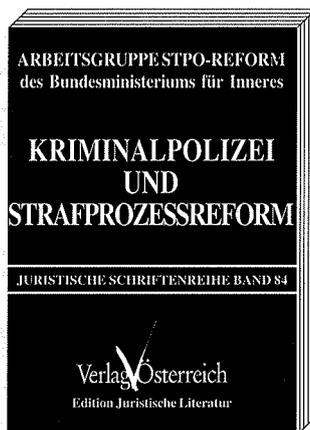
## Studium & Beruf

<b>Unter anderen Voraussetzungen</b> Barbara Steiner beanstandet bestehende Studienhürden für behinderte KollegInnen ...	<b>46</b>
---	-----------

<b>Vorsatz: Staatsanwälte küßt man nicht</b> Maria Windhager ermittelt Hemmschuhe bei der Reform des Strafprozesses .....	<b>5</b>
<b>Merkwürdig</b> Unschuldiger Aufruf/Daten/Gebt Asyl!/Kremzow.....	<b>6</b>
<b>Nachsatz: Die liebe Familie</b> Instrumente patriarchaler Vereinnahmung, entlarvt von Martina Thomasberger .....	<b>47</b>
<b>Service</b> Hinweise/Bestellscheine .....	<b>48</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>50</b>

INHALT

# STRAFRECHT – GRUNDRECHT



Das vorliegende Konzept der Arbeitsgruppe StPO-Reform des Bundesministeriums für Inneres plädiert für eine konsequente gesetzliche Anerkennung der Realität. Die Sicherheitsbehörde, die tatsächlich „Herrin der Ermittlungsverfahren“ ist, soll für dieses auch von Rechts wegen verantwortlich sein. Die „Vergesetzlichung“ des status quo ist damit Voraussetzung für die Schaffung umfangreicher Rechte von Betroffenen und Parteien:

- \* Neuverteilung der Rollen im strafprozessualen Vorverfahren
  - die Sicherheits- als Ermittlungsbehörde
  - der Staatsanwalt als Ankläger
  - der Richter als Organ der Rechtskontrolle
  - die Parteistellung des Opfers
- \* Die Notwendigkeit einer Koordination von Sicherheitsbehörde und Staatsanwalt
- \* Die Gewinnung von Beweismitteln und deren Verwertung
- \* Neue Ermittlungsinstrumente zur Aufklärung organisierter Kriminalität

272 Seiten, broschiert, öS 498,- inkl. MWSt.

Steininger/Mayrhofer

## GRBG

Grundrechtsbeschwerdegesetz 1992

Dieser Kommentar gibt einen vollständigen Überblick über die Materie, den aktuellen Meinungsstand und die herrschende Rechtsprechung.

200 Seiten, broschiert, öS 348,- inkl. MWSt.

Kastner

## Der Schutz des Hausrechts

Straf- und verfassungsrechtliche Aspekte des Begriffes „Hausrecht“ unter umfassender Einbeziehung auch unveröffentlichter Literatur, sowie Rechtsprechung und Schrifttum zu Art 9 StGG und Art 8 EMRK.

295 Seiten, broschiert, öS 548,- inkl. MWSt.

ÖSTERREICHISCHE  
A-1037 Wien, Rennweg 12a



STAATSDRUCKEREI  
Tel.: 797 89-295, Fax: 797 89-455



Bundesministerium für  
Wissenschaft,  
Forschung und Kunst

Sie erreichen uns über Internet

Informationen über das Studium  
über das Ministerium  
über Forschung  
über Veranstaltungen  
und mehr

die Adresse:

<http://www.bmwf.gv.at>

bm:wfk



von Maria  
Windhager

verstehen. Habe ich doch selbst als Polizeibeamter miterlebt, wie im Laufe der Jahre Verrechtlichung (sic!), Formalismus, überzogene Liberalität (sic!) den Dienst der Exekutive in ein immer engeres Korsett preßten und erschwerten.“ (Michael Sika)<sup>(1)</sup> Die Lehre aus der Vergangenheit lautet also: Wenn sich ein Gesetz zu weit von der (polizeilichen) Praxis entfernt, straft diese den Gesetzgeber mit Mißachtung.

Obwohl die grundsätzliche Notwendigkeit einer Reform des strafprozessualen Vorverfahrens spätestens seit Mitte der 80er Jahre unbestritten ist, erwies sich die Genesis der Reformbestrebungen als „von langer Dauer und Mühsal gekenn-

steriums für Inneres<sup>(3)</sup> erhebt nunmehr auch die „kriminalpolizeiliche Praxis“ ihre Stimme. Bemängelt wird, daß die vorliegenden Konzepte die bestehenden unklare Zuständigkeitsverteilung nur halbherzig beheben würden. Die Kontrolle der Sicherheitsbehörden durch die Richterinnen oder die Staatsanwältinnen wird grundsätzlich abgelehnt, favorisiert wird demgegenüber die „notwendige Eigenständigkeit der Sicherheits- als Ermittlungsbehörde“.

Im Vergleich zu früher vertretenen Standpunkten<sup>(1)</sup> fällt die Deutlichkeit auf, mit der nicht nur untersuchungsrichterliche, sondern auch staatsanwaltschaftliche Kompetenzen im strafprozessualen Vorverfahren als „unpraktikabel“ abgelehnt werden: Bedauerlicherweise könne sich die Reform jedoch nicht allein an „praktischen Bedürfnissen“ orientieren, da sie innerhalb eines „politischen Umfeldes“ erfolge. Deshalb sei zu berücksichtigen, daß eine gesetzliche Verfestigung der bestehenden Ermittlungsmacht der Sicherheitsbehörden „Unbehagen“ hervorrufen könnte: Auch wenn es stimme, daß eine vorbehaltlose Übertragung des Ermittlungsverfahrens an die Sicherheitsbehörden praktischen Erfordernissen am besten entspreche, bedeute dies noch nicht, daß diese Reform vom Standpunkt der maßgeblichen politischen Akteure den Vorzug verdient.

„Allein die Gefahr, daß eine solche Reform – ob zu Recht oder zu Unrecht – in der öffentlichen (oder veröffentlichten) Meinung, als ein Schritt in Richtung „Polizeistaat“ diskreditiert werden könnte, mag schon ein wichtiger Grund dafür sein, von einer solchen Reform Abstand zu nehmen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, sollte neben der – praktisch gebotenen – Ermittlungszuständigkeit der Sicherheitsbehörde auch eine staatsanwaltschaftliche Einflußnahme ermöglicht werden. Dieses Zugeständnis könnte letztlich ein notwendiges Element eines politisch akzeptablen Reformmodells sein. Dies würde (zumindest vorläufig) einen Zustand prolongieren, in dem der Staatsanwalt von Gesetzes wegen mehr darf, als er praktisch kann. (Wenn sich später erweisen sollte, daß Staatsanwälte von den Möglichkeiten einer Ingerenz weiterhin kaum Gebrauch machen, ohne daß dies zu wesentlichen Mängeln

der Ermittlungen führt, wird die übernächste Reform unter Umständen einen weiteren Schritt auf dem Wege einer Stärkung der Stellung der Sicherheitsbehörden als Ermittlungsbehörden tun können.)“<sup>(4)</sup>

So ist das also: die Forderung der Polizei nach „konsequente(r) rechtliche(r) Anerkennung der faktisch schon gegebenen Zuständigkeit“<sup>(5)</sup> stellt aus ihrer Sicht einen durch die mangelnde Einsichtsfähigkeit der „politischen Akteure“ (?) und der öffentlichen (??) oder veröffentlichten (???) Meinung in die polizeilichen Sachzwänge erzwungenen Akt (vorläufiger) Selbstbeschränkung dar, könnte doch vom Standpunkt der „praktischen Bedürfnisse“ auf eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft überhaupt verzichtet werden. Der Einschätzung von Innenminister Einem im Geleitwort zum Konzept der Arbeitsgruppe StPO-Reform, daß die Vorschläge der Arbeitsgruppe über eine bloße „Vergesetzlichung“ der Ermittlungspraxis hinausgehen, kann in der Tat nur beigeipflichtet werden.

Ein offenes Ohr werden solche Stimmen beim Boulevard finden, der mit Schlagzeilen wie „Noch mehr Rechte für Kriminelle“ bereits seinen Teil zum Scheitern früherer Reformbestrebungen beigetragen hat. Es ist daher zu hoffen, daß der Arbeitsentwurf zur Strukturreform des strafprozessualen Vorverfahrens von Richard Soyer (S 37 ff) eine „Dialektik“ des Reformprozesses in Gang setzen wird; das Ziel eines zeitgemäßen Ausbaus der Verteidigungsrechte im Lichte der EMRK und der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen (so die einstige Absichtserklärung von Justizminister Michalek) ist zu wichtig, um es der „Realität sicherheitsbehördlicher Ermittlungen“ zu opfern.

(1) Vgl. Sika, Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde im Vorverfahren aus der Sicht der Polizei, in: Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat (1993), 19. Tagung der Österreichischen Juristenkommission 1992.

(2) JURIDIKUM 4/92, 25 ff.

(3) Kriminalpolizei und Strafprozessreform (1995), Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei.

(4) AaO, 120.

(5) AaO, 116.

# Staatsanwälte küßt man nicht

Das Konzept der Strafprozeßordnung (StPO) aus 1873, das den Untersuchungsrichter (die Untersuchungsrichterin) in den Mittelpunkt des Vorverfahrens stellte, ist niemals Realität geworden. De facto liegt der Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit bei den Sicherheitsbehörden, die in der Regel eigenständig vorgehen und das Ergebnis ihrer Ermittlungen „pfannenfertig“ den Staatsanwältinnen servieren; „praeter legem“, wie, um zumindest den Anschein der Legalität zu vermitteln, gerne gesagt wird (als könnte diesem Begriff seit Inkrafttreten des Art 18 B-VG noch irgendeine Bedeutung zukommen). Für diese Unterschätzung beharrlicher polizeilicher Resistenz gegen die Verrechtlichung ihrer Tätigkeit muß sich der liberale Gesetzgeber der StPO 1873 seitens Strafprozeßrechtslehre und „Praxis“ auch noch den Vorwurf des „Idealismus“, sprich der Weltfremdheit gefallen lassen.

„Seit Monaten schon ist die geplante Novellierung der Strafprozeßordnung in Kreisen der Exekutive ein heißdiskutiertes Thema. Viele der Beamten, sind der Meinung, am besten sollte alles beim alten bleiben ... Ich kann diese Skepsis durchaus

zeichnen“, wie Werner Pleischl 1992 im JURIDIKUM<sup>(2)</sup> schrieb. Dabei war die Übertragung der Ermittlungstätigkeit auf die Sicherheitsbehörden durchwegs anerkannt; Uneinigkeit bestand lediglich darüber, wie im Vorverfahren das Kräfteverhältnis zwischen Sicherheitsbehörde, Staatsanwaltschaft und Gericht geregelt werden sollte.

Das Miklau/Szymanski-Modell 1987, das einen (sicherheitsbehördlichen) „Untersuchungsleiter“ vorsah und „die Gemüter so erregt hat“ (Sika), wurde von der Polizei ebenso abgelehnt wie das darauf fußende Reformkonzept der Strafl legislativsektion des Bundesministeriums für Justiz aus dem Jahr 1991. Auch Pleischl war sich der Unmöglichkeit der Verwirklichung dieser Reformmodelle wohl bewußt; seinen Beitrag schloß er mit frommen Wünschen: „Wer optimistisch und guten Mutes ist, der schließe die Legisten ins Gebet ein. Wer glaubt, daß wir keine neue Strafprozeßordnung brauchen, der beginne im Geiste von vorne zu lesen, dann tut er das gleiche wie viele Diskussionen.“

Mit dem jüngst vorgestellten Konzept einer Arbeitsgruppe StPO-Reform des Bundesmini-

**Outing**

**Österreich.** (klaus richter) Vier Bischöfe gehen mit Zivilklagen im Gesamtstreitwert von 1.320.000,- Schilling gegen den Outing-Aktivist Mag. Kurt Krickler vor, indem sie behaupten, der Vorwurf „homosexueller Neigungen“ sei ehrenrührig und kreditschädigend. „Diese Klagen“, reagierte das Österreichische Lesben- und Schwulenforum, betreffen nun nicht mehr nur „einen Einzelkämpfer, sondern 600.000 Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans-Gender-Personen in ganz Österreich.“ Die Betroffenen wollen „den Fehdehandschuh, den ihnen wesentliche Exponenten der katholische Kirche hinwarfen, aufnehmen.“ Ein RechtsanwältInnenteam, das Krickler mit „allen denkbaren rechtlichen Mitteln“ verteidigen und die Anliegen der Betroffenen vertreten soll, stellte sich am 18. September der Öffentlichkeit vor.

**Daten I:  
Windows 95**

**Weltweit.** (klaus richter) Noch nie wurde ein Programm mit solchem Werbeaufwand auf den Markt geworfen wie das neue Betriebssystem Windows 95 der Firma Microsoft. Und kaum jemals gab es so viele Tests, Besprechungen und Kritiken in den einschlägigen Zeitschriften.

Doch ein Feature blieb in der Regel unerwähnt: Bei der Neuinstallation scannt das Installationsprogramm den gesamten Massespeicher des Rechners (und speichert alle Ordner-, Programm- und Dateinamen), was freilich notwendig ist, um alle Einstellungen vornehmen zu können. Im Internet aber hält sich hartnäckig ein Gerücht. An-

geblich wird bei Anmeldung ins Microsoft Network zunächst der gesamte Verzeichnisbaum des Internet-Users dorthin übertragen. Heimische Datenschützer konnten die Meldung weder verifizieren noch falsifizieren, glauben aber, daß nur die Beta-Version des Systems mit der genannten Funktion ausgestattet war. Im sogenannten Final Release soll sie auch nach Auskunft eines bekannten Wiener Distributors nicht mehr enthalten sein. Der Algorithmus sei nur dazu da gewesen, „um Kompatibilitätsproblemen leichter auf die Spur kommen zu können“, so der Hersteller.

**Daten II:  
Seltsam, aber...**

**Österreich.** (klaus richter) Es ist schon einige Zeit her, daß Magister K. beim Bundesministerium für Landesverteidigung Auskunft darüber begehrte, welche personenbezogenen Daten die Behörde über ihn gespeichert hätte, woher sie bezogen und an wen sie weitergegeben wurden.

In einem Schreiben erklärte der Minister, daß „beim Abwehramt im Zusammenhang mit Gruppierungen, die sich offensichtlich in besonderem Maße mit Angelegenheiten der Landesverteidigung beschäftigen“, die Person des Antragstellers „evident“ sei. Eine Einsicht in den nachrichtendienstlichen Akt und vor allem eine Löschung der Daten aber wurde nach weiteren (erfolglosen) Auskunftsbegehren zuletzt mit Bescheid abgelehnt, wogegen K. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhob, unter anderem, um sein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Löschung gesetzwidrig erhobener Daten durchzusetzen.

Die offizielle Gegenschrift Verteidigungsminister Fasslabends, vom Höchstgericht im Vorverfahren zu einer Stellungnahme aufgefordert, hat den Rechtsuchenden nun einigermaßen überrascht: Eine Löschung, so der oberste Behördenvertreter, sei faktisch gar nicht nicht möglich, da es „Praxis des Abwehramts“ sei, „die gesammelten nachrichtendienstlichen Daten nicht automationsgestützt zu verarbeiten, sondern ausschließlich manuell zu erfassen.“

Der VfGH nahm die Aussage über den „computerlosen Nachrichtendienst“ zu den Akten.

**Unschuldiger  
Aufruf**

**Österreich.** (barbara steiner) Die Aktion „Unschuldiger Aufruf“ wurde 1991 von der Gruppe für Totalverweigerung (Teil der ARGE für Wehrdienstverweigerung und Gewaltfreiheit) initiiert. Grund dafür war das verhältnismäßig starke Ansteigen von Anzeigen und Verurteilungen nach dem Militärstraf- und Wehrgesetz. Der Aufruf richtet sich gegen Krieg und jede Art von Kriegsvorbereitung, enthält die Aufforderung der Einstellung aller Strafverfahren gegen Wehrdienst- und Totalverweigerer, der Streichung sämtlicher diesbezüglicher Strafbestimmungen und der Nichtbefolgung der Militärgesetze.

Gegen alle ca. 1000 UnterzeichnerInnen und die den Aufruf veröffentlichenden Zeitungen wurde Strafanzeige erhoben (teils auch Selbstanzeigen; gegen die meisten wurde bisher erst Strafantrag gestellt bzw. laufen die Voruntersuchungen), die rund 400 anhängigen Verfahren aufgrund des als bezahlte Anzeige veröffentlichten zweiten Auf-

rufes im Stadtmagazin Falter, das deshalb zu Geldstrafen nach dem Mediengesetz verurteilt wurde, verliefen bisher folgender Weise:

Rund 1/3 der erstinstanzlichen Urteile lauteten auf Freispruch mit der Begründung, unter anderem z.B. von Richter Bruno Weis, daß „(...) im demokratischen Rechtsstaat die Publizierung von politischen Forderungen zu einer Gesetzesänderung nicht strafbar sein kann und darf (...)“ und „(...) daß auf Publikationen, gleichgültig, ob sie sich in kritischer Form gegen bestehende Gesetze und politische Situationen oder gegen Handlungsweisen von Einzelpersonen oder Institutionen richten, die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Ausübung der Meinungsäußerung (Art. 13 StGG 1867 und Art. 10 Abs 1 EMRK) anzuwenden sind (...)“. Auch deshalb wurde die Anwendbarkeit des § 281 StGB (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze) abgelehnt. Gegen sämtliche Urteile erhob die Staatsanwaltschaft Wien Berufung. Begründet wurde diese u.a. damit, daß der Aufruf eine Aufforderung, die Stellungspflicht bzw. einem Einberufungsbefehl nicht nachzukommen beinhalte und damit die Anwendbarkeit des § 281 StGB begründet sei, dies auch deshalb, weil die Staatsanwaltschaft eine Anwendung des Art. 10 Abs 1 MRK völlig außer Acht läßt.

Der überwiegende Teil der Urteile erster bzw. zweiter Instanz aber lauteten auf 1 bis 12 Monate bedingte Haft. Begründet wurden die Verurteilungen ähnlich den Anträgen der Staatsanwaltschaft. U.a. unter Berufung auf „(...) die Grenzüberschreitung der Meinungsfreiheit (...)“, „(...) generalpräventive Gründe (...)“ und daß die UnterzeichnerInnen „(...) die demokratischen Spielregeln aus den Angeln heben (...wollten)“. Gegen alle wurde seitens der

(WIEDER)ERÖFFNUNG AM 15.9.1995 AB 19 UHR

Freihaus

1040 WIEN, SCHLEIFMÜHLGASSE 7, MARGARETENSTRASSE 11, TEL. 587 16 65

Verurteilten Berufung an die zweite Instanz bzw. Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben (und von der Europäischen Kommission als zulässig erklärt).

Die Urteile über Freispruch oder bedingte Haft und deren Ausmaß werden neben der geltenden Rechtslage vor allem durch gravierend unterschiedliche Wertungsmaßstäbe und grundrechtliche Interpretation bestimmt.

Die nächste Berufungsverhandlung findet am 9. Oktober 1995 im Landesgericht Wien statt, währenddessen wird auf die Antwort einer weiteren parlamentarischen Anfrage an Innenminister Einem gewartet. Weiters wurde an Justizminister Michalek das Ersuchen gestellt, eine Diskussion über eine eventuelle Aussetzung der weiteren Verfahren zu führen.

gratis allen Interessierten zur Verfügung gestellt. Wer sich also ohne die Wohnung verlassen zu müssen die neueste Rechtsfortentwicklung aus dem Hause Oberschlick oder ähnlich gelagerte Judikatur zu Gemüte (gliedert in EKMR – EGMR – VfGH Rubrik) führen will, logt sich getrost unter <http://www.edvz.sbg.ac.at/oim/home.htm> ein.

## Gebt Asyl!

**Österreich.** (*michael genner*) Der Öffentlichkeit ist seit langem bekannt, daß es in Österreich kein Asylrecht gibt, das diesen Namen verdient. Es herrscht Willkür, den Behörden sind die elementarsten Grundsätze der Genfer Flüchtlingskonvention unbekannt. Aus diesem Grunde haben elf österreichische NGO's eine „Gemeinsame Flüchtlingskommission“ (GFK) gebildet, die – parallel zur Vorgangsweise der staatlichen Behörden und von ihnen unabhängig – eigenständige Anerkennungsverfahren durchführt. Es sind dies die Asylkoordination Österreich (in deren Räumen die Kommission tagt), das Unterstützungskomitee für politisch verfolgte AusländerInnen („Asyl in Not“), der evangelische Flüchtlingsdienst, die Caritaszentrale, die Caritas Wien, Amnesty International, die Desertoursberatung, Helping Hands, ZEBRA-Graz, die Volkshilfe Oberösterreich und SOS-Mitmensch Oberösterreich. Das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) nimmt mit beratender Stimme teil.

Jede Mitgliedsorganisation

kann Fälle von Flüchtlingen einbringen, die von Abschiebung bedroht sind. Die Kommission prüft sodann Fluchtgründe und Beweismittel und spricht, wenn es ihr richtig erscheint, die Anerkennung als „Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention“ oder als „schutzwürdig“ im Sinne anderer völkerrechtlicher Kriterien aus.

Die Beschlußfassung kann nur einstimmig geschehen. Die Kommission richtet sodann die Empfehlung an den UNHCR, den betreffenden Flüchtling ebenfalls als Mandatsflüchtling im Sinne der Flüchtlingskonvention anzuerkennen. Überdies fordert die Kommission das Innenministerium zur Asylgewährung auf.

Die GFK prüft sehr gewissenhaft, um nicht zu sagen: selektiv. Bis zum Sommer wurden nur vier Personen von der Kommission anerkannt, nämlich die Iranerin Shahnaz Sorkhai Anzab, die Kosovo-Albaner Naser Palushi und L. Ahmeti sowie ein Flüchtling aus Nigeria, dessen Fall aber nicht veröffentlicht wird. Die drei erstgenannten Fälle wurden von der Pressekonferenz der GFK am 20. 6. 1995 vorgestellt. In der Folge erhielten sie „Schutzbriefe“ des UNHCR ausgestellt, die sie in Ermangelung staatlicher Dokumente bei sich tragen und im Falle von Ausweiskontrollen vorweisen können: Der UNHCR bescheinigt ihre Schutzwürdigkeit und fordert die staatlichen Behörden auf, von fremdenpolizeilichen Maßnahmen abzusehen. Solche Schutzbriefe sind bisher völlig einzigartig in Österreich.

Als Fünfte wurde im September 1995 eine junge Kurdin aus der Türkei von der GFK als

Flüchtling anerkannt, welche von den türkischen Behörden gefoltert und sexuell mißbraucht worden war.

Die Gründung der GFK wurde nötig, weil es kein Vertrauen zur staatlichen Asylpraxis mehr gibt. Durch die Anerkennungen, die die Kommission in exemplarischen Fällen ausspricht, setzt sie symbolisch sich selbst an die Stelle des Staates und fordert diesen heraus.

Dies kann jedoch nur ein Vorspiel zur Gesamtreform des Asyl- und Fremdenrechts, zur Befreiung des Staatsapparates von allen fremdenfeindlichen Elementen sein. Löschnaks Sturz war – so hoffen wir – ein Beginn.

## Kremzow

**Österreich.** (*valentin wedl*) Der Fall des nachweislich österreichischen Justizopfers Dr. Friedrich Kremzow (siehe JURIDIKUM 1/95, S. 14f.) ist um eine weitere Facette bereichert. Kremzow begehrt u.a. die Verurteilung der Republik Österreich zu Schadenersatz in Höhe von knapp 4 Millionen ÖS gemäß Art. 5 Abs. 5 EMRK. Der Fall ist nach negativen Entscheidungen der Unterinstanzen wieder einmal beim OGH, diesmal dem für Zivilrechtssachen, anhängig. Dieser sah sich nun verpflichtet gem. Art. 177 EWG-Vertrag den EuGH u.a. mit der Frage zu befassen, ob die (von der Republik verletzten) Art. 5, 6 und 53 EMRK Bestandteil des gemeinschaftsrecht sind und somit direkt vom OGH anzuwenden wären.

## Daten III: Im Westen neu

**Österreich.** (*michael wimmer*) Die Universität Salzburg verfügt nicht nur eine über das Internet bequem erreichbare und übersichtlich gestaltete Homepage, sondern laut Auskunft der gängigen Suchprogramme auch die einzige über Internet erreichbare Menschenrechtszeitung: Das in Salzburg beheimatete Österreichische Institut für Menschenrechte (Homepage. Sonstige Einrichtungen) hat nun schon die zweite Ausgabe ihrer Newsletter (ÖIMR-Newsletter 1995/3 und 1995/4) herausgegeben und



### asylkoordination österreich

## flucht nach österreich - weg ins ungewisse

Zynismus, Gesetzesverletzungen, Kriminalisierung, Inhumanität:

Das erleben die MitarbeiterInnen der Flüchtlingsberatungsorganisationen tagtäglich.

Beraten und Helfen sind durch die Ausländergesetze zunehmend erschwert. Viele Flüchtlinge, von deren Erlebnissen und Erfahrungen hier berichtet wird, haben weder zumutbare Lebensbedingungen noch Perspektiven.

In ihrer Heimat: ein Leben in Angst, im Unter-

grund, in Unfreiheit.

Hier in Österreich: ein Leben im Untergrund, in Schubhaft, in Angst vor Abschiebung und Auslieferung.

Dieses Plädoyer für eine solidarische Flüchtlingspolitik zeigt die Mängel im Gesetz und der Vollzugspraxis auf. Demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze dürfen nicht über Bord geworfen werden. Flüchtlinge müssen wieder Schutz in Österreich finden.

**Erscheint Ende Mai 1995. Zu beziehen bei:**

**asylkoordination Österreich, Trattnerhof 2/14, 1010 Wien, Preis öS 70,-**

# Spuren von Vernunft

**Robert Schlesinger**

**Noch für heuer plant der Gesetzgeber, das schikanöse und heftig umstrittene Asylgesetz zu novellieren. Christian Brünner legte hiezu konstruktive Vorschläge vor und überforderte damit die LeserInnen der Publikumszeitschrift „Falter“.**

Es wäre nicht berichtenswert, ginge es nur um Christian Brünner, den „Falter“ und mich an. Weil aber das gestörte Verhältnis der heimischen Gazetten, und zwar auch der anspruchsvolleren unter ihnen, zu substantiellen politischen Auseinandersetzungen von nicht geringem grundsätzlichem Belang ist, sei einleitend erzählt, daß ich jüngst im Auftrag des „Falter“ darstellte, woran das österreichische Asylgesetz krankt, und welche Rezepte dagegen Christian Brünner, Universitätsprofessor für öffentliches Recht zu Graz, zudem steirischer Landessprecher des Liberalen Forums, empfiehlt.

Als der Artikel Anfang September erschien, fand ich ihn verstümmelt; entscheidende Passagen aus Brünners – ganz neuem und dort erstmals präsentem – Entwurf einer demokratischen Version der berüchtigten Drittlandsklausel waren weggekürzt worden. Der verantwortliche Redakteur erklärte mir – im nachhinein, versteht sich –, er kenne sich im gekürzten Text besser aus als im vollständigen; er müsse an seine Leser denken, schließlich sei der „Falter“ eine Publikumszeitschrift, und so komplizierte Überlegungen solle ich besser im „Journal für Rechtspolitik“ anstellen.

Nun, ich hoffe, er ist nicht unzufrieden, daß es statt dessen das „JURIDIKUM“ geworden ist. „Falter“-Leser sind also gewarnt;

es mag sein, daß sie, was jetzt folgt, nicht nachzuvollziehen vermögen, es mag aber auch sein, daß sie zusätzlich zum „Falter“ fortan das „Journal für Rechtspolitik“ abonnieren (oder eben das „JURIDIKUM“).

„Zur Vermeidung nomadisierender Flüchtlingsströme“, so die Regierungsvorlage zum geltenden Asylgesetz, soll niemand sein Asylland frei wählen können, sondern im ersten für ihn sicheren Staat, in den es ihn verschlägt, um Asyl ansuchen. Mag sein, daß darin ein Körnchen Vernunft steckt; nicht aber in der Auffassung der österreichischen Behörden, nach der es, damit man in den Genuß der Verfolgungssicherheit komme, ausreiche, ein Land – zum Beispiel – schlafend in einem Nachtzug zu durchqueren.

Dazu kommt, daß das Asylamt so gut wie jedes Land der Welt für ein sicheres Drittland hält, sogar die Türkei, Syrien und den Iran. (Ganz unlogisch ist das allerdings nicht, denn im Iran Schutz zu suchen, wäre kaum noch verwegener, als es in Österreich zu tun.) Solche Praktiken läßt das Asylgesetz zu, da es, allzu knapp, festlegt, daß kein Asyl erhalte, wer in einem Drittland vor Verfolgung sicher war. Also muß, will man die Asylbehörden zur Raison bringen, die Drittlandsklausel neu formuliert werden. Nur wie?

## An der Drittlandsklausel ansetzen

Daß in jedem einzelnen Fall geprüft und nachgefragt werden muß, ob der betreffende Flüchtling vom Drittstaat Zugang zu einem fairen Asylverfahren erhält, ist nicht durchsetzbar, daran lohnt es sich nicht zu rütteln. Man könnte eine vernünftige Frist definieren, wie lange der Aufenthalt im Drittland währen muß, damit sich der Flüchtling darüber informieren kann, ob und wie er einen Asylantrag stellen kann; die Untergrenze dafür wären jene zwei Wochen, von denen ein gewisser Franz Löschnak vor fast eineinhalb Jahren behauptet hat, sie stellten eine Faustregel für die Asylbehörden dar (nur gespielt haben sie's leider nicht).

Man könnte aber auch tun, was Christian Brünner vorschlägt: ins Gesetz schreiben, es sei neben der „Tatsächlichkeit der Verfol-

gungssicherheit im Drittland“ zu prüfen, ob die Rückschiebung des Flüchtlings dorthin „erfolgen kann, zulässig und zumutbar ist“. In den Erläuterungen solle man ausführen: Ob die Rückschiebung „erfolgen kann“, sei eine Frage nach den Verkehrsverbindungen und der Bereitschaft des Drittstaates zur Übernahme der Person. „Zulässig“ sei die Rückschiebung, wenn die rechtliche Situation im fraglichen Land ein faires Asylverfahren verheiße, die „Tatsächlichkeit der Verfolgungssicherheit“ sei gegeben, wenn die behördliche Praxis dortselbst diesem rechtlichen Standard entspreche, insondere wenn auch ein Zurückgeschobener Chancen auf Asyl habe.

Ob die Rückschiebung schließlich auch „zumutbar“ sei, ziele auf die persönlichen Verhältnisse des Asylwerbers: Als nicht zumutbar müsse sie etwa gelten, wenn er in Österreich enge Verwandte habe, da das Recht auf Privat- und Familienleben doch durch die Menschenrechtskonvention geschützt wird. Brünner gelingt es auf diese Weise, die Rechtspraxis im Drittland und die individuellen Bedürfnisse des Flüchtlings zu berücksichtigen, ohne immensen Verwaltungsaufwand zu erzeugen; mir erscheint das wichtig, und zur Strafe werde ich nie Redakteur des „Falter“ werden.

Nicht wenige Asylwerber erwarten heutzutage ihren Asylbescheid hinter Gittern: Sie werden nach der negativen Entscheidung erster Instanz wegen illegalen Grenzübertritts und Mittellosigkeit per Bescheid ausgewiesen und in Schubhaft genommen. Das ist nicht nur ein politischer, menschlicher und ökonomischer Skandal (die Kosten für die Anhaltung in Schubhaft übertreffen bei weitem jene für die Bundesbetreuung), sondern auch ein juristischer.

Die Fremdenpolizei folgert offenbar daraus, daß die meisten Gründe für eine Ausweisung deren sofortige Durchsetzbarkeit noch vor der Rechtskraft nach sich ziehen; sie brauche bei Ausländern grundsätzlich nicht abzuwarten, bis eine Entscheidung rechtskräftig ist. Denn darüber, ob die Umgehung der Grenzkontrolle zulässig war oder nicht, entscheidet allein die Asylbehörde; bei Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft wird eine Einreise, die sonst als illegal anzusehen ist, geduldet. Solange nicht rechtskräftig über den Asylantrag entschieden ist, steht der Fremdenpolizei über die Strafbarkeit des Grenzübertritts keinerlei Urteil zu; bleibt als Rechtfertigung für die Ausweisung die Mittellosigkeit, ein schlechter Scherz, versteht sich, angesichts dessen, daß es – just um der Hilfebedürftigkeit von Flüchtlingen zu steuern – die Bundesbetreuung gibt, auf die nur leider kein Rechtsanspruch besteht. Es gilt also einmal mehr, wildgewordene Beamte zu bändigen (diesmal die Fremdenpolizisten), und dazu wird es notwendig sein, jedem Asylwerber bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens ein Aufenthaltsrecht einzuräumen (derzeit kommt ein

solches nur den wenigen zu, die sogar nach der Ansicht des Bundesasylamtes direkt eingereist sind, sprich: ohne eines sicheren Drittlandes Boden zu betreten).

**Dem Gesetzgeber zusetzen**

Als würden nicht ohnedies genügend Asylverfahren schludrig und oberflächlich abgewickelt, gibt § 17 des Asylgesetzes dem Asylamt auch noch die Möglichkeit, „offensichtlich unbegründete“ Anträge ohne jegliche Prüfung abzuweisen. Dieses Schnellverfahren wurde nur ganz kurze Zeit angewendet und ist seitdem totes Recht; ein gutes Beispiel für den österreichischen Rechtsgrundsatz, man schaffe völlig ungeheuerliche Bestimmungen und hoffe dann darauf, diese würden, weil wir Österreicher doch so gemütlich sind, nicht in die Tat umgesetzt; und will ein Beamter es dennoch einmal tun, kann man ihm keinen Vorwurf dafür machen. So wird die Willkür zum Bestandteil des Rechts gemacht. Wenn das Asylgesetz im nun anbrechenden Herbst geändert wird, sollte man die Gelegenheit beim Schopfe packen, besagten Paragraphen ersatzlos zu streichen.

Bleiben noch zwei höchstgerichtliche Erkenntnisse, denen Rechnung zu tragen ist. § 2 des Asylgesetzes sieht vor, daß sogenannte Nachfluchtgründe – Gefahren, die einem Flüchtling im Heimatland drohen und von

denen er erst nach der Ablehnung seines Asylantrages erfahren hat – nur dann Anlaß für einen neuen Antrag sein können, wenn er sich diesen Gefahren in der Zwischenzeit durch eine Reise in die Heimat ausgesetzt hat. Der Verwaltungsgerichtshof befand heuer am 19.5. (Zahl 94/19/0052), die Bestimmung sei „teleologisch dahin zu reduzieren, daß ... das Tatbestandsmerkmal ‚Rückkehr in den Heimatstaat‘ entfallen kann.“ Diese Auslegung ist ebenso gewagt wie erfreulich; damit sie nicht umsonst unternommen wurde, müßte ihr freilich noch der Gesetzgeber entsprechen.

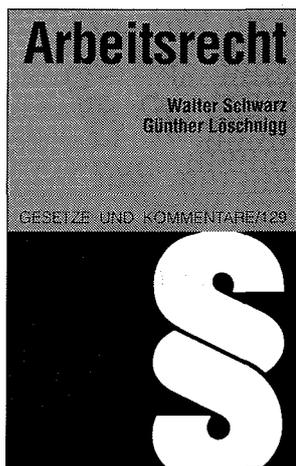
Einen nicht weniger kühnen Versuch, das Asylrecht besser genießbar zu machen, verdanken wir dem Verfassungsgerichtshof (30. 6.1994, Zahlen B 1219/93, B 1698/93, B 397/94). Er hat jenen § 19 zum Ziel, der die Abweisung eines Asylantrages für den Fall vorschreibt, daß der Asylwerber nicht ausreichend kooperativ ist, das heißt vor allem: eine neue Adresse nicht sofort bekanntgibt (warum nicht auch als Strafe für das Nasebohren bei der Einvernahme vor dem Asylamt die Ablehnung des Asylantrages bestimmt wurde, ist bis heute ungeklärt). Die Verfassungsrichter befanden nun, in verfassungskonformer Auslegung sei „abzuweisen“ als „zurückzuweisen“ zu lesen; ein bedeutsamer Unterschied, denn nach einer Zurückweisung, bei der in der Sache selbst nicht entschieden wird, läßt sich umgehend

ein abermaliger Antrag stellen, nicht so aber bei einer Abweisung. Trotz dieser gewichtigen Abweichung vom Gesetzestext mochte sich der Verfassungsgerichtshof nicht dazu entschließen, den beanstandeten Paragraphen als verfassungswidrig aufzuheben; dies hat er dem Gesetzgeber überlassen, der so eine schöne Gelegenheit erhält, seinen Respekt vor den Höchstgerichten zum Ausdruck zu bringen.

**Schikanierer versetzen**

Freilich helfen alle Gesetzesänderungen nichts, solange so mancher Referent des Bundesasylamtes den Flüchtlingen das Wort im Mund verdreht, ihre wichtigsten Angaben nicht oder nur unvollständig zu Protokoll nimmt, ihnen auch schlüssige Angaben einfach nicht glaubt und lauter Fragen stellt, die dem einzigen Zweck dienen: bis zu irgendeiner Nebensache vorzudringen, über die der Asylwerber nicht mehr detailliert Auskunft zu geben weiß, und ihn so womöglich in Widersprüche zu verwickeln. Zur Behebung dieses Übelstandes wird man nicht unerhebliche Teile des Personals austauschen und versetzen müssen; vielleicht könnten sie beim Vollzug der Gastgewerbeberechtigungs-nachweisverordnung weniger Schaden anrichten.

Mag. Robert Schlesinger ist freier Journalist in Wien.



**Arbeitsrecht**

Univ.-Prof. Dr. Walter Schwarz,  
Ass.-Prof. Dr. Günther Löschnigg

976 Seiten, öS 780,-

5. neu bearbeitete Auflage, Stand 1. 7. 1995

Aus der Reihe Gesetze und Kommentare/129

Dieses Buch umfaßt das Arbeitsverhältnis von der Begründung bis zur Lösung unter Einbeziehung betriebsverfassungsrechtlicher Befugnisse, eine geschlossene Behandlung der Organisation der Belegschaft, der betrieblichen Mitbestimmung, des Arbeitnehmerschutzes und des sozialen Kontaktes.

Die vielen erläuternden Beispiele bieten Studenten und Praktikanten einen idealen Arbeits- und Studienbehelf.



Erhältlich in Ihrer Buchhandlung oder direkt bei **Verlagsbuchhandlung Pichler**, Altmannsdorfer Straße 154-156, A-1230 Wien, Telefon 0222/661 22-283, Fax 299 Dw. Filialen: 1010, Wipplingerstraße 37, Telefon 533 35 27, 1040, Favoritenstraße 42, Telefon 505 28 17; Sitz: Wien, reg. bei HG Wien.

Wir bestellen \_\_\_\_\_ Stk. Arbeitsrecht à S 780,- Best.-Nr. 21050

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Versandspesen S 35,-

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Zahlbar bei Erhalt der Rechnung. Gemäß § 22 Datenschutzgesetz machen wir Sie darauf aufmerksam, daß Ihre Daten (Name, Anschrift, Bestell- und Fakturierdatum) in unserem Rechenzentrum zum Zweck der Kundenbetreuung und Verrechnung automationsunterstützt verarbeitet werden. Zahlungsverzugskosten übernimmt der Besteller. Satz- und Druckfehler vorbehalten. FN 112.904 k

# Politik und Kriminalität

**Franz Schandl**

**„Legal, illegal, scheißegal“ ist nicht nur ein anarchistischer Slogan, sondern eine bürgerliche Realität, mit der sich freilich niemand so recht befassen will.**

Politik kann gar nicht nicht korrupt sein. Schon die alltägliche Anforderung an den Politiker seitens der Bitt- und Forderungssteller geht oft in die Richtung, Maßnahmen zu setzen, die mit der Legalität schwer zu vereinbaren sind. Jeder kleine Bürgermeister weiß davon ein Lied zu singen. Und jeder gibt zu – privat versteht sich –, daß die Grenze zwischen Helfen und Nachhelfen keine das Handeln ausschließlich bestimmende Größe sein kann.

Politik kann so als Verteilungsmaschine von Zulässigkeiten und Unzulässigkeiten verstanden werden. Es gilt also permanent die Schranken der Legalität zu überschreiten, will man die Klientel halbwegs befriedigen. Diese Dynamik ist der Politik strukturanhaft. Politik und Politiker wie sie im Lehrbuch stehen, gibt es nur im Lehrbuch.

## Gesetz & Geschäft

Gesetzestreue ist nicht die Form der politischen Kommunikation, sondern bloß eine. Zur primären formalen Kennzeichnung greift die Scheidung in legal und illegal zu kurz, sie ist nur eines von vielen Kriterien, und in vielen Fällen nicht einmal das bedeutendste. Eine inhaltliche Charakterisierung der Politik kann nicht primär anhand des rechtlichen Codes geleistet werden. Er ist Zusatz, nicht Grundsatz.

Das Recht hat so weniger die Aufgabe einer objektiven Regelung von politischen Abläufen, sondern es dient als Bremse, als Zügelungsinstrument der Willkür durch die Sollenpflicht. Genau zwischen diesen beiden Polen bewegt sich die Politik, und es definiert niemand das erstere als die bloße Ab-

weichung. Auch wenn sie nicht Recht ist, hat sie ihre Berechtigung durch die gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten.

Der Code selbst ist ja nicht so eindeutig wie suggeriert wird. Vielerlei Unrecht findet im Recht Deckung.<sup>(1)</sup> Wie umgekehrt. Die metaphysische Kraft des Rechts als Formprinzip erlahmt, gebiert immer mehr Grotes-

ten muß zwar zu deren Eindämmung geführt werden – Willkür und Sollenpflicht müssen irgendwie zur Deckung gebracht werden –, er ist aber nicht zu gewinnen, so viele Politiker auch als Delinquenten entlarvt werden.

Der Volksmund hat mit der Redewendung „A Burt Lumpen“, auf hochdeutsch: „eine Ausgeburt von Lumpen“ zur Kennzeichnung der Politiker einiges instinktiv erfaßt, freilich ohne seinen Part, der eben kein Widerpart ist, auch nur zu registrieren. Die für ihn selbstverständliche Leistung will der Bürger als bloß individuelles Entgegenkommen verstehen, nicht als kollektiven Zug des Systems. Was er möchte, hält er in anderen Fällen für eine Schweinerei. Anstatt nachzudenken erfolgen sodann meist kurzfristige Handlungsaufträge. „Rübe ab“ lautet die radikale Variante, „Ein Tritt in den Hintern“, die gemäßigte. Verlangt wird auf jeden Fall ein politisches Opfer.

Politik gestaltete sich von jeher als (Um)Verteilungsinstanz bestimmter Lei-



kes in ihren Gesetzen und Verordnungen, Urteilen und Beurteilungen. Ein sichtbares Kennzeichen des Abstiegs ist, daß das Recht immer mehr zum postmodernen Spiel der Advokaten wird. Diese Advokatisierung verdeutlicht gerade durch ihre Inflationierung das Auflösen der rechtlichen Substanz.

Illegales Handeln in der Politik ist also nicht eine Widersprechung gegen das Formprinzip, sondern ein stetes Moment dessen. Obgleich es also nirgends geschrieben steht, wendet die spezifische Kommunikationsform der Kommunikatoren in dieser Weise an. So klaffen Welten zwischen den öffentlichen Idealen und den öffentlichen Handlungen. Der Kampf wider diese Machenschaf-

stungen und Waren, als nachträgliche Korrektur und Verbesserung. Politiker sind in dieser nüchternen Betrachtung als gesellschaftlich handhabbare Protektionsassistenten zu verstehen. Vom Politiker wird oft das verlangt, was er nicht tun soll oder tun darf. Insofern wurde mit Politik immer Geschäft

(1) Man denke hier nur etwa an die eben durchgeführte, juristisch groteske wie politisch notwendige Legalisierung tausender illegaler Bauten durch das Land Niederösterreich. Eine rechtsstaatliche Durchsetzung entsprechender Gesetze und Verordnungen hätte unzählige Häuslbauer und Kommunalpolitiker ins Kriminal getrieben. Das geht nicht. Beispiele dieser und ähnlicher Art lassen sich andauernd finden.

gemacht bzw. Geschäft ermöglicht, aber erst heute synchronisieren sich auch ihre Umgangsformen.

Dort, wo Geschäfte größeren Ausmaßes getätigt werden, wird von Dritten mitgeschnitten. Auch wenn das moralische Gejeier von Politik und Medien es anders sieht: Die Frage ist weniger, ob das sein soll oder nicht, sondern ob das geheim bleibt oder nicht. Gerade Politiker sind selbstredend diesen Versuchungen permanent ausgesetzt. Oft gilt: Sollen die Hände rein bleiben, oder wollen wir im Geschäft bleiben? So muß eine Hand die andere waschen, ob sie will oder nicht.

Dort, wo sich Politik immer mehr zum Geschäft transformiert und somit entformiert, ist es kein Zufall, daß die obligaten Geschäftspraktiken auch jene ergreifen. Provisionen zu kassieren ist in der Welt der Wirtschaft nichts Außergewöhnliches, sondern ein immanenter Bestandteil. Warum sollte es in der Politik anders sein, gerade nachdem man sie so erfolgreich den Geschäftskriterien unterworfen hat?

Wobei das Hin- und Hertauschen in der Politik schon nach etwas diskreteren Regeln folgt. Nicht alles was substantiell als ordinäres Geschäft zu begreifen ist, muß auch in der offenen Form des Marktes ablaufen. Oft kleidet es sich in das, was man Gefälligkeiten nennt. Freilich sind Gefälligkeiten auch wiederum nur durch Gefälligkeiten zu haben.

Genau unter diesem Aspekt ist übrigens auch das allseits geforderte „freie Mandat“ zu verstehen. Objektiv geht um die Privatisierung des Funktionärs, um seine Ablösung von den ihn kreierenden Kollektiven und Apparaten. Er soll von seinen organisatorischen Abhängigkeiten (Klubzwang, Akzeptanz von Beschlüssen, Programmen, Grundsätzen) „befreit“ werden.

Umgekehrt gedacht bedeutet das, daß Mandatare endgültig und ausschließlich über den freien Markt realisiert werden sollen, gröber ausgedrückt: verkaufbar und kaufbar sein müssen. Denn es ist ein fahrlässiger Irrtum, anzunehmen, daß der privatisierte Abgeordnete oder der von der Partei befreite Bürgermeister, sich selbst überlassen bleibt bzw. gar sich selbst gehört. Freiheit im Kapitalismus ist zuvorderst Marktfreiheit. Alle anderen Freiheiten werden an ihr zugerichtet. Politiker und Politik finden sich gleich ordinären Waren am Markt wieder. Interessen und Ideologien verfallen. Die Ökonomisierung dieses Bereichs ist unübersehbar. Alles drängt Richtung Relevanzverlust der Politik.<sup>(2)</sup>

## Journaille

Bedingung des Boulevards ist der Arbeitsbereich (inklusive vor- und nachgelagerter Tätigkeiten) der meisten Menschen. Konzentration und Anstrengung werden ihnen

genug in Produktion und Verwaltung, Zirkulation und Konsumtion abverlangt. Danach und daneben wollen sie sich unterhalten und entspannen. Anspruchsvolle Medienprodukte können somit nur einer Minderheit entsprechen, für die Mehrheit der Menschen liegen diese abseits ihrer unmittelbaren Lebenslagen und Lebensmöglichkeiten. Ihre intellektuelle Potenz ist schon vorzeitig aufgezehrt und erschöpft.

Medien folgen diesen Prägeleistungen, sie erzeugen sie nicht. Sie sind mehr Verstärker und ideologischer Vermittler. Die Medien realisieren also nur diese „Manipulation“, sie schaffen sie nicht, sie finden diese bereits vor. Eine isolierte Forderung nach anderen Medien ist daher völlig abwegig.

Wie die Politik ist aber auch die Information im Prozeß immer weitergehender Kommerzialisierung zum gewöhnlichen Geschäft geworden. Die partiellen Besonderheiten von Politik und Medien verschwinden in diesem Szenario. Da hilft kein Jammern und kein Weinen. Anstand ist ein menschliches, kein marktwirtschaftliches Kriterium. Wer sich auf dem Markt auf den menschlichen Anstand beruft, ist in einem marktwirtschaftlichen Notstand. Oft wird so moralisch beklagt, was ökonomisch gefordert ist.

Apropos Geschäft: Wieviel zahlte etwa NEWS den Tonbandüberbringern bei der letzten Tonbandaffäre? (Kraft/Marizzi) Wie ging diese Finanztransaktion über die Bühne? – Es ist jedenfalls nach den Usancen des Geschäfts nicht davon auszugehen, daß der oder die Übermittler auf den Marktpreis ihrer Information verzichtet haben sollen. Rein ökonomisch betrachtet wurden die Verkaufszahlen der Ware Magazin gesteigert. Der Auslöser dieser zusätzlichen Einnahmen bzw. Begünstiger einer Zeitschrift in der medialen Konkurrenz um Leser und Anzeigen muß hier belohnt und entlohnt werden. So will es der Markt.

Allgemein formuliert: Wer beliefert die Aufdecker? Wer bezahlt sie? Und womit bezahlen sie? Wo werden solche Waren gehandelt? Und wes Preises sind sie? Wir harren den Antworten.

Die Korruption im Skandal erfordert so die Korruption der Aufdeckung. Doch die Enthüllung der Enthüllung ist ein Tabu-Thema. Abgehörte Telefone, Bespitzelung von Personen, weitergegebene Amtsgeheimnisse, Erpressungen, Einbrüche, das alles scheint nirgendwo auf. Charakteristisch für die gegenwärtigen Stimmungslagen sind aber nicht solche Fragen, sondern vielmehr, daß diese kaum jemandem stellungsbedürftig erscheinen.

Die Machenschaften im Viereck Medien-Politik-Bürokratie-Justiz gehen anscheinend niemanden etwas an. Ihre Aufklärung würde wohl auf die Aufdecker ein derart schiefes Licht werfen, daß sie ihr Geschäft aufgrund des Glaubwürdigkeitsverlustes zusperrten müßten. Nur durch Korruption läßt sich

heute Korruption aufdecken. Jeder neuen Enthüllung geht ein kleiner oder großer Skandal, mindestens aber eine Denunziation voraus. Überraschende Conclusio: die Aufdeckung summiert die Anzahl illegaler Handlungen, sie minimiert sie nicht in ihrer Quantität.

## Praktiken

Kraft-Marizzi-Gespräche sind obligat. Obligat ist hingegen nicht, daß sie aufgenommen und publik werden. Aus den beiden nun etabliertenseits zwei böse Buben zu konstruieren, sich zu distanzieren und selbst in Ahnungslosigkeit schwelgen, zeugt von politischer Doppelmoral. Kraft und Marizzi sind nicht weniger unehrenhaft oder umgekehrt nicht weniger ehrbar als die Mehrzahl ihrer Kollegen. Ob heute jemand als angesehene Person in die Pension entschwinden darf oder nicht, ist oft eine Frage des journalistischen Zufalls oder der gezielten Verfolgung.

Mit einem versteckt mitlaufenden Tonband ist der Rücktritt fast jeden Politikers machbar. Jeder Interviewer kennt die elementare Differenz, wenn etwa unter vier Augen bzw. auf Band gesprochen wird. Das kann in einer so schizophrenen Gesellschaft auch gar nicht anders sein. Ehrlichkeit und Anstand sind bürgerliche Werte, die die bürgerliche Wirklichkeit andauernd desavouiert. Es gilt den Schein zu wahren.

Der Dialog Marizzi-Kraft spiegelt so nichts anderes wider als die ordinären Praktiken der Politik. Entsetzen und Entrüstung sind völlig fehl am Platz. Worte wie „unfaßbar“ oder „ungeheuerlich“ zeugen von Verdummung, nicht von Verständnis. Sie führen in die Irre. Die Betroffenheit, egal ob echt oder geheuchelt, läßt das Problem nicht zu sich und zu uns kommen, sondern versenkt es im moralischen Morast. „Unproduktive Empörung“<sup>(3)</sup> nannte Karl Kraus das einstens.

## Skandal

Wir meinen also: Skandalität ist Normalität! Die Abweichung bestätigt nicht bloß die Regel, sie gehört zu ihr. Das System ist so, seine Gesetzmäßigkeiten gebären dies abseits aller bürgerlichen Tugenden. Das Vorgefallene ist etwas Anfallendes, nichts Abfallendes. Das dargestellte Absonderliche ist nichts Sonderbares, sondern gewöhnlichster Ausdruck des Normalen, der Skandal somit kein Widerspruch, sondern eine Entsprechung. Auch wenn veröffentlichte und somit öffentliche Meinung konsequent etwas anderes behaupten.

(2) Vgl. dazu ausführlicher: Franz Schandl, *Politik. Zur Kritik eines bürgerlichen Formprinzips, Weg und Ziel*, Nr. 2/1995, S. 17-24.

(3) Karl Kraus, *Sittlichkeit und Kriminalität* (1908), Frankfurt am Main 1987, S. 11.

## Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung LATEIN

Kursdauer:

2. Oktober 1995  
bis 7. Februar 1996,  
jeweils Mo und Mi  
18.00 bis 21.00 Uhr

**Polycollege Stöbergasse –  
2. Bildungsweg  
1050 Wien,  
Siebenbrunnengasse 37  
Tel 545 32 44-0  
Fax 545 32 44-19**

**FORDERN SIE UNSER  
AKTUELLES  
KURSPROGRAMM AN!**



CONTEXTXXI ist ein Forum, das auf dem World Wide Web, dem wohl

benutzerfreundlichsten Informationsnetz auf Internet, unter der WWW-Adresse: [http://stud1.tuwien.ac.at/\(e8426940/context.html](http://stud1.tuwien.ac.at/(e8426940/context.html) - oder unter der WWW-Adresse: <http://stud1.tuwien.ac.at/~e9226218/context.html> erscheint und sukzessive im Laufe eines Jahres mit Beiträgen und Informationen gefüllt wird. Das kleine Redaktionsteam von CONTEXTXXI, bestehend aus freiwilligen Mitarbeitern, die meist Studenten sind, verfolgt mit diesem Projekt, bzw. Experiment, keine kommerziellen Ziele, sondern erhofft sich vielmehr, auf dem Datenhighway ein inhaltlich anspruchsvolles Medium zu schaffen, auf dem ermöglicht wird:

- kreative Menschen und Projektgruppen, Intellektuelle, Verlage und Zeitschriften zu Wort kommen zu lassen oder zu präsentieren
- global auftretende Probleme in Gesellschaft und Politik aufzuzeigen und zu diskutieren
- Schwerpunkte aus diversen Bereichen aufzuarbeiten.

*Alexander Schürmann-Emanuel  
(»Hereingeber« von CONTEXTXXI)  
e-mail Adresse:  
a7621nab@pcserv.univie.ac.at*

Skandal und Norm liegen nur scheinbar auseinander, vielfach sind sie identisch und müssen es auch sein. Es ist das Dilemma aller idealistischen Kritiken, das nicht sehen zu können, sodaß sie diese Legalität und Illegalität diametral gegenüberstellen, sie nur als codierte Dualität erfassen.

Der Skandal stilisiert bestimmte Erscheinungen des Systems, reißt sie aus ihren struktiven Zusammenhängen und erschwert in seiner medialen Aufbereitung den Blick aufs Ganze. Das Allgemeine soll verborgen bleiben, darf nicht zur Frage oder gar zum Problem werden. Es verschwindet hinter den personalisierten Absonderlichkeiten.

Der Skandal kann jedenfalls nur als Skandal benannt werden, wenn die Normalität als normal betrachtet wird. Ein Skandal ist dann eine gröbliche Abweichung von der Norm, die aber die Anerkennung ebendieser voraussetzt. Skandalisieren meint Lärm erzeugen, Lärm, in dem unweigerlich die feinen und permanenten Geräusche des Systems untergehen. Der Skandal übertönt die Hörbarkeit des Normalen. Aufdecken meint das zur Schau stellen von öffentlich anerkannten Blößen; aufklären hingegen bedeutet, die struktiven Zusammenhänge von Ereignis und Gesellschaft zu verdeutlichen und erkennbar zu gestalten.

Skandal aufdecken ist somit ein nicht zu unterschätzender Bestandteil des politischen Systems, lassen sich doch dadurch Systemkorrekturen lautstark demonstrieren. Der Skandal folgt bürgerlichen Denkmustern. Es geht in ihm darum, was geschieht, aber nicht, warum es geschieht. Im Skandal inszeniert ein System seine Bedrohung, werden die inkriminierten Handlungen als wider seine Logik behauptet. Die Werte werden durch die öffentliche Vorführung der personalisierten Delinquenz verfestigt. Karl Marx dazu ganz trocken: „Der Verbrecher produziert einen Eindruck, teils moralisch, teils tragisch, je nachdem, und leistet so der Bewegung der moralischen und ästhetischen Gefühle des Publikums einen ‚Dienst‘.“<sup>(4)</sup>

### Erregung

Skandal meint Anregung zur Erregung. Und Erreger ist hier infektiös wie sexuell gemeint. Es soll jemand erwischt werden. Aufdecken ist ein quasi-sexuelles Spiel, die in ihm behandelte Politik wird zusehends zur Peep-Show. Man geilt sich an den Objekten auf, vor allem, wenn einer abgeschossen wird. Aufdecken ist eine Lustseuche, ihr Ziel ist der Raub individueller Geheimnisse und die Zerstörung der Privatheit schlechthin. Ein ganzes Journalistenvolk versinkt in diesem rauschigen Taumel. Keine Schweinerei soll zugelassen sein, an der sie nicht mitnaschen dürfen. Und jeder möchte der beste Aufdeckhengst sein und die meisten Kopfpämien kassieren.

Immer mehr Journalisten beschäftigen

sich hauptsächlich mit der Ausforschung und Aufdeckung politischer Delinquenz. Sie sind eher Fallensteller denn Schriftsteller. Sie verdienen ihr Geld als Kopfgeldjäger, was nicht meint, daß sie etwas im Kopf haben (obwohl auch das in seiner zweiten Bedeutung richtig ist), sondern, daß sie Köpfe abschneiden und der entsetzten Öffentlichkeit servieren. Niemand und nichts ist vor ihren Zugriffen sicher. Je nach Vergehen werden die Ertappten dann durch Staats- wie Hausjustiz vor einer jubelnden Menge diversen Zwangsmaßnahmen ausgesetzt.

Es handelt sich dabei aber auch um einen Binnenstreit zwischen Medien und Politik, bei dem es für letztere immer schlechter aussieht. Das Kräftespiel zwischen Politik und Medien hat sich in den vergangenen Jahren völlig umgekehrt. Die Journaille konnte sich außerhalb der öffentlichen Kritik etablieren, indem sie diese ganz einfach für sich veranschlagte. Medien sind der nichtbeobachtete Beobachter, sie erscheinen als objektiver Schiedsrichter der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, werden nicht als Akteur wahrgenommen.

Ob etwas ein Skandal wird oder nicht, entscheidet sich am medialen Nutzen. Daß jedem und jeder irgendetwas anzuhängen ist, müßte inzwischen klar sein. Was aber noch nicht heißt, daß es auch hängen bleibt. Bestimmte Politiker, allen voran Jörg Haider, werden durch Affären sogar noch gestärkt.

### Folgen...

Zwischenzeitlich sind Skandale freilich schon in eine Überproduktionskrise geschlittert. Der Skandal ist im medialen Menu zur Normalität geronnen, er regt auf, aber er erschüttert nicht. Mit der Affäre immunisiert sich das System gegen substantielle Angriffe, indem es regelmäßige Säuberungen veranstaltet.

### ...der Armseligkeit

Armselig sind jene im Geiste, die stets nach Aufdeckung gieren und somit nach Verfolgung durch Medien und Justiz schreien. Wer die Auswüchse bekämpft, ohne die Wurzeln der Gewächse zu benennen und zu kritisieren, handelt – unabhängig vom eigenen Wollen – letztendlich reaktionär. Die von Affäre zu Affäre gehetzten medialen Konsumenten vermögen in diesem Trommelfeuer nur mehr abzuschalten oder nach den starken Männern zu rufen, die dann doch endlich diesen Saustall aufräumen sollen. Die Worms sind die Vorläufer der Haider. Sie wissen zwar nicht, was sie da tun, aber sie tun es.

**Dr. Franz Schandl ist Historiker und Publizist.**

<sup>(4)</sup> Karl Marx, *Theorien über den Mehrwert* (1905/10), MEW, Bd. 26.1, S. 363.

PSYCHIATRIE: IM RECHTSSTAAT UNTERGEBRACHT

# Reintegration der Weggesperrten

Susanne Jaquemar

**„Gestohlenes Leben“ – „21 Jahre ohne Gerichtsbeschluß in der Psychiatrie weggesperrt“ – „Geistig behinderte Frau seit 10 Jahren auf 8 m<sup>2</sup> eingesperrt“<sup>(1)</sup> Mit solchen Schlagzeilen gerät die Psychiatrie immer wieder ins Blickfeld der Medienberichterstattung. Der Alltag der Psychiatrie jedoch, das normale Leben der „Wahnsinnigen, Tobenden und Geisteskranken“ ereignet sich fernab der Öffentlichkeit.**

Die Geschichte der Psychiatrie ist gekennzeichnet von einer Politik der Ausgrenzung und Isolierung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen.

Bis zum 17. Jahrhundert wurden die „Iren“ meist in Gefängnisse, Armen-, Siechen- oder Krankenhäuser eingesperrt, oder sie waren Vagabunden. Mit dem Beginn der Errichtung eigener Abteilungen in Krankenanstalten, wie 1784 des „Narrenturms“ im Wiener Hauptkrankenhaus, wurde die „Geisteskrankenversorgung“ erstmals dem Spi-

(1) profil 48/94, 49/94 und 29/95, Standard 29.11.1994, Kurier 4.12.1994 und viele andere.

(2) Berner|Spiel|Strotzka|Wyklicky: Zur Geschichte der Psychiatrie in Wien. Verlag Christian Brandstätter, Wien 1983.

(3) Die weibliche Form umfaßt beide Geschlechter.

(4) Justizausschußbericht zur KAG-Novelle 1204 Blg-NR 17.GP.

(5) OGH 24. 9. 1991, 4 Ob 542/91.

(6) OGH 14. 11 1991, 7 Ob 610/91.

(7) OGH 24. 9. 1991, 4 Ob 542/91.

talswesen und somit der medizinischen Wissenschaft angegliedert. Als Zweck stand jedoch kaum die medizinische Behandlung oder soziale Fürsorge im Vordergrund, sondern die Kontrolle der Betroffenen. Daß dort Tobende in Ketten gelegt wurden, mag als Ausdruck der Hilflosigkeit der medizinischen Wissenschaft und der Gesellschaft gesehen werden, die gleichzeitige Aberkennung jeglicher Rechte schien die logische Folge.<sup>(2)</sup>

Im 19. Jahrhundert entwickelte sich die psychiatrische Wissenschaft. Die Zweiteilung der Patientinnen<sup>(3)</sup> in behandlungsfähige und „unheilbare“ Fälle führte zur Vernachlässigung und damit zu einem starken Anstieg der „Chronischen“. In der Zeit des „Dritten Reiches“ wurden die Betroffenen als „Unwertes Leben“ abgestempelt. Dies bildete die Grundlage für Massensterilisierungen und später Massenmorde.

Nach dem 2. Weltkrieg folgte ein Einstellungswandel gegenüber psychisch kranken und geistig behinderten Menschen. Ende der 70er-Jahre erreichten die Diskussionen um eine Psychiatriereform einen Höhepunkt. Alle redeten von einer offenen Psychiatrie, von Integration der Behinderten in die Gesellschaft, vom Recht der Randgruppen auf ein normales Leben.

Dies war Ausgangspunkt auch für rechtliche Schritte: 1984 trat das Sachwalterrecht in Kraft, nach dem die Geschäftsfähigkeit geistig behinderter und/oder psychisch kranker

Menschen je nach ihren Bedürfnissen differenziert beschränkt werden kann, 1991 das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG), das Unterbringungsgesetz (UbG) und die Novelle des Krankenanstaltengesetzes (KAG).

In dieser Novelle des KAG wurde die bisherige Wortfolge „Geisteskranke, Geisteschwache und Suchtkranke“ durch die ausschließliche Nennung „psychisch Kranker“ ersetzt. Der Personenkreis, für den die Psychiatrie zuständig ist, wurde sohin auf psychisch kranke Menschen, auch unheilbar psychisch Kranke und Suchtkranke eingeschränkt. Geistig Behinderte sollen nun nur mehr bei gleichzeitigem Vorliegen einer psychischen Erkrankung in die Psychiatrie aufgenommen werden.<sup>(4)</sup>

Das wird durch die Judikatur des OGH manifestiert: „Die bloße geistige Behinderung kann daher ... die Aufnahme in eine solche Anstalt (= Abteilung oder Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie, Anmerkung der Autorin) nicht rechtfertigen.“<sup>(5)</sup> Weiters hält der OGH fest, daß die Unterbringung in der Psychiatrie keine Maßnahme der Fürsorge sein kann.<sup>(6)</sup>

Dem Abschieben von geistig behinderten Menschen in geschlossene Anstalten der Psychiatrie wird damit eine klare Absage erteilt. Die Betreuung und therapeutische Förderung der geistig Behinderten soll nicht von der Psychiatrie, sondern von Pädagoginnen und Betreuerinnen in speziellen Einrichtungen wahrgenommen werden.

Bei Vorliegen von Notlagen hat erforderlichenfalls die Sozialhilfe nach den Landes-Sozialhilfegesetzen Hilfe für die betroffenen Personen zu leisten.<sup>(7)</sup> Es ist also verstärkt notwendig, außerhalb der Psychiatrie Betreuungseinrichtungen zu schaffen. Nur dort können geistig behinderte, altersdemente und chronisch kranke Menschen adäquat betreut werden.

Die früher gegebene Allzuständigkeit der Psychiatrie hat somit auf gesetzlicher Ebene eine wesentliche Eingrenzung erfahren.

Ausdrücklich hält das KAG fest, daß Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für

## Patientenanzwtschaft

Die Patientenanwältinnen beraten und unterstützen Patientinnen in psychiatrischen Abteilungen und Krankenhäusern. Diese sollen, durch die Patientenanwtschaft gestärkt, den Aufenthalt und die Therapie aktiv mitgestalten können.

Die Patientenanwältinnen sind vom zuständigen Gericht den Patientinnen beige stellt und von den Krankenanstalten unabhängig. Ihre Aufgaben:

- ◆ Sie vertreten Patientinnen im gerichtlichen Unterbringungsverfahren sowie gegenüber den Krankenanstalten
- ◆ Während des gesamten Aufenthalts hin-

terfragen sie Zwangsmaßnahmen und fordern die umfassende Information der Patientinnen durch Ärztinnen und Personal ein. Sie setzen sich in allen Abteilungen für ein Klima des gegenseitigen Vertrauens und für die Anerkennung der Persönlichkeit der Betroffenen ein.

- ◆ Sie können das Gericht zu einer Überprüfung der Zwangsmaßnahmen auffordern.
- ◆ Sie treten für die Rechte und Anliegen der Betroffenen ein und kümmern sich gemeinsam mit ihnen um ihre Durchsetzung.
- ◆ Durch die Tätigkeit der Patientenanwältinnen ändert sich nichts an der Geschäftsfähigkeit der Betroffenen.

Psychiatrie grundsätzlich offen zu führen sind. Geschlossene Bereiche bleiben als Möglichkeit bestehen (§ 38a Abs 1 KAG). Die Unterbringung stellt nur einen möglichen ergänzenden und streng subsidiären Aspekt der stationären psychiatrischen Anstaltspflege dar.

Eine offen geführte Psychiatrie beachtet das Grundrecht der persönlichen Freiheit.

Dieses Grundrecht zählt zu den am meisten geschützten Rechten. Das Recht auf körperliche Integrität, das Recht auf Privatsphäre, Familienleben, Wohnung und Briefverkehr sind weitere in Österreich geschützte Persönlichkeitsrechte. Ein Eingriff in eines dieser Grundrechte kann nur dann erfolgen, wenn dies durch die Verfassung bzw. durch ein Gesetz, das der Verfassung entspricht, erlaubt wird. So läßt das Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit (Artikel 2 Abs 2 Ziff 5 PersFrG) eine Beschränkung dieses Grundrechts wegen einer psychischen Erkrankung nur bei gleichzeitigem Vorliegen einer Selbst- und/oder Fremdgefährdung zu.<sup>(8)</sup>

Wie schaut dies im psychiatrischen Alltag aus? Wenn die Patientin ihren Willen, sich frei zu bewegen, wohin und wann sie will, erst nach Ersuchen und unter Mitwirkung einer Dritten verwirklichen kann, liegt ein geschlossener Bereich vor. Die Abhängigkeit der freien Aufenthaltsveränderung vom Willen einer anderen stellt eine wesentliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit dar und bedeutet einen Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit.<sup>(9)</sup>

Die Entscheidung, wann jemand in der Psychiatrie beschränkt wird, liegt bei der Ärztin. Hier zeigt sich der Doppelcharakter der Psychiatrie:

Der grundsätzliche Aspekt der Medizin und sohin auch der Spezialdisziplin der Psychiatrie ist geprägt vom ärztlichen Heilauftrag, der die „Wahrung des Wohls der Kranken“ (§ 22 Ärztegesetz) zum Inhalt hat. Im Bereich der Psychiatrie haben Ärztinnen aber zusätzlich staatliche Zwangsbefugnisse übertragen erhalten, deren Ausübung in einem Rechtsstaat nur unter erhöhten verfassungsrechtlichen Garantien zulässig ist. Sie können psychisch kranke Menschen, die sich und/oder andere gefährden und nicht anders behandelt werden können, in der Ausübung ihrer Grundrechte, in ihrer Freiheit beschränken.

Die Psychiaterin ist nicht nur als Ärztin tätig, sondern sie ist Inhaberin staatlicher Macht und unterliegt in diesem Bereich einer verstärkten rechtlichen Kontrolle, die durch das UbG geregelt ist. Dieses greift in

## Unterbringungsgesetz

- ◆ Jemanden in einer psychiatrischen Abteilung unterzubringen, ist nur zulässig, wenn eine psychische Krankheit und damit zusammenhängend eine Gefährdung vorliegt und gleichzeitig eine ärztliche Behandlung oder Betreuung außerhalb der Anstalt unmöglich ist.
- ◆ Bei der Aufnahme entscheiden zwei Fachärztinnen, ob die Voraussetzungen vorliegen. Die Aufnahme kann auf Verlangen oder auch ohne Verlangen der Patientin erfolgen.
- ◆ Nach der Aufnahmeentscheidung ist unverzüglich das Gericht und die Patientenanwältin zu verständigen.
- ◆ Die Erstanhörung der Betroffenen durch die Richterin muß innerhalb von 4 Tagen nach Kenntnis der Unterbringung erfolgen. Bleibt die Unterbringung aufrecht muß eine Sachverständige beigezogen und das gerichtliche Verfahren

fortgesetzt werden.

- ◆ Weitere Beschränkungen der Persönlichkeitsrechte (Netzbett, Einzelzimmer, Einschränkung des Telefon- und Besuchsverkehrs) müssen begründet und unverzüglich der Kranken und der Patientenanwältin mitgeteilt werden. Über Verlangen muß das Gericht unverzüglich über die Zulässigkeit dieser weitgehenden Eingriffe entscheiden.
- ◆ Die ärztliche Behandlung darf grundsätzlich nur im Einverständnis mit der Kranken erfolgen, bei besonderen Heilbehandlungen wie E-Schock muß die schriftliche Zustimmung vorliegen. Nur im Fall einer fehlenden Entscheidungsfähigkeit der untergebrachten Kranken bezüglich dieser konkreten Heilbehandlung kann das Gericht diese ersatzweise genehmigen.
- ◆ Durch das UbG wurde die Patientenanwaltschaft eingerichtet und deren Arbeit und Aufgaben geregelt.

der Psychiatrie dort ein, wo neben dem allgemeinen Aufnahmestrick auch die Abwehr von ernstlichen und erheblichen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Kranken oder anderer Personen nötig erscheint, wenn diese Gefahren im Zusammenhang mit der psychischen Krankheit stehen (§ 37 Abs 2 KAG).

Das UbG soll einen Ausgleich schaffen zwischen den Selbstbestimmungsrechten der Patientinnen und dem medizinisch-therapeutischen Aspekt. Das Unterbringungsgesetz ist kein Psychiatriegesetz, auch kein Psychohygienegesetz. Der Zwang, den die Patientinnen in der Psychiatrie erleben können, hat durch das UbG eine rechtliche Ausgestaltung und Kontrolle erfahren. Wird zur Gefahrenabwehr eine Maßnahme getroffen, die nicht vom Willen der Patientin getragen ist, muß die Zulässigkeit dieser Maßnahme im Unterbringungsverfahren überprüft werden. In diesem Gerichtsverfahren vertreten die im UbG vorgesehenen Patientenanwältinnen alle gegen ihren Willen untergebrachten Patientinnen. Sie unterstützen die Patientinnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, sie stellen Anträge auf Überprüfung der Zwangsmaßnahmen bei Gericht und beraten die Patientinnen.

Die 1991 in Kraft getretenen Gesetze haben einen rechtlichen Rahmen geschaffen, in dem der in der Psychiatrie ausgeübte Zwang legitimiert werden kann. Eine Mehrzahl der geschlossenen Stationen der psychiatrischen Krenkenanstalten wurden

geöffnet, die Bettenzahl ist gesunken, die durchschnittliche Dauer der Unterbringungen kürzer. Die Tätigkeit der Patientenanwältinnen bewirkte weiters eine Sensibilisierung der Ärztinnen und des Pflegepersonals bei der Ausübung von Zwang.

Für die Wiedereingliederung von Randgruppen wie Langzeitpatientinnen, geistig Behinderten und psychisch Kranken bedarf es jedoch mehr als gesetzlicher Regelungen im Bereich der Psychiatrie und der bloßen Ausgliederung aus den psychiatrischen Anstalten. Begleitend ist es notwendig, außerhalb von Anstalten spezielle extramurale Einrichtungen zu schaffen. So sind beispielsweise im Psychiatrischen Krankenhaus Hall in Tirol zwar statt früher 16 nur mehr 4 der 23 Stationen geschlossen und die Gesamtzahl der Patientinnen von über 1000 hat sich auf ca. 600 verringert. Anstaltsinterne Erhebungen gehen aber davon aus, daß man von diesen 600 Patientinnen immer noch 400 bis 500 sofort entlassen könnte, gäbe es geeignete extramurale Wohn- und Betreuungsräumen.<sup>(10)</sup>

Ein erster Schritt ist gemacht. Um die im Rahmen der Psychiatriereform gestellten Forderungen jedoch zu erfüllen, muß die Gesellschaft für Veränderungen offen sein, die betroffenen Menschen einbeziehen und adäquate Hilfen, Lebens- und Wohnmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

**Mag.<sup>a</sup> Susanne Jaquemar ist Rechtsreferentin im Verein für Sachwalter- und Patientenanwaltschaft.**

(8) vgl Artikel 5 Abs 1e Europäische Menschenrechtskonvention.

(9) OGH 16.1.1992, EvBl 1992/101 = NZ 1993, 37.

(10) Rudi Schwaighofer, Gaismair Kalender 1994; „etwas mehr aufpassen tun wir schon“ – 2 Jahre Unterbringungsgesetz im Psychiatrischen Krankenhaus Hall.

**Literatur:** Dörner, Klaus und Ursula Plog: *Irren ist menschlich*. Psychiatrie-Verlag, Bonn 1992.

Forster, Rudolf: *Psychiatrische Macht und rechtliche Kontrolle - Zur Kontroverse um das „Unterbringungsgesetz“*. In: H.Barta u.a. (Hg.): *Wissenschaft und Verantwortunglichkeit*. WUV-Universitätsverlag, Wien 1994, S. 54-77.

Forster, Rudolf: *Psychiatrische Versorgung und Psy-*

*chiatriepolitik in Österreich 1970 -1990*. In: Ulrike Froschauer, Karl Krajic, Jürgen M. Pelikan (Hg.): *Psychosoziale Versorgung und Gesundheitsberufe in Österreich*. Facultas-Universitätsverlag, Wien 1994.

Kopetzki, Christian: *Zur Entwicklung des „Irrenrechts“ in Österreich*. In Clair u.a.(Hg.): *Wunderblock. Eine Geschichte der modernen Seele*. Wiener Festwochen, Wien 1989, S. 321-328.

# Miserable Trefferquote

Wolfgang R. Knapp

**G. Weber klagt in „Wie? Wo? Wohnen“ (JURIDIKUM 5/94) dringende Reformen in Wohnrechtsfragen ein, E. Weissel (JURIDIKUM 2/95) sieht die Lösung des Wohnraumverteilungsproblems in Beihilfenzahlungen an die MieterInnen bei freiem Wohnungsmarkt. Ein zentrales Instrument stellt hier die „Wohnbauförderung“ dar, deren Reformbedürftigkeit zwar angedeutet, insgesamt aber unterbelichtet blieb.**

Die Wohnbauförderung stellt nicht nur ein (Anreiz-)Instrument zur Wohnraumschaffung dar, sie zeigt auch umverteilende Wirkung. Im eben erschienenen Gutachten zur Budgetkonsolidierung des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen heißt es dazu u.a.:<sup>(1)</sup>

*„Obwohl derzeit jährlich mehr als 30 Milliarden Schilling an Wohnbauförderungsmittel zur Verfügung stehen, ist es für die jüngere und nachkommende Generation immer schwieriger, erschwingliche Wohnungen zu finden. Die Ursache liegt in mehreren Mängeln des derzeitigen Wohnbauförderungssystems. Hier ist vor allem die mangelnde soziale Treffsicherheit zu nennen. Weiters werden Mittel nicht ausschließlich für Zwecke des Wohnbaus im engeren Sinn verwendet.“*

In den letzten Jahren wurde es, wie vom Beirat richtig festgestellt, vor allem für jüngere Wohnungssuchende immer schwieriger, eine ihren Einkommensverhältnissen entsprechende Wohnung zu finden. Seit Anfang der 80er Jahre stieg die Wohnungsnachfrage bei gleichzeitigem Rückgang der Neubau-

produktion stark an.<sup>(2)</sup> Man geht heute davon aus, daß über den Zeitraum der nächsten 20 Jahre jährlich etwa 50.000 bis 60.000 Wohnungen errichtet werden müßten, um eine halbwegs adäquate Befriedigung des Grundbedürfnisses Wohnen aller gewährleisten zu können. Gehbauer<sup>(3)</sup> weist bezüglich der behaupteten Wohnraumknappheit richtigerweise darauf hin, daß es hierbei nicht nur um einen allgemeinen Wohnungsmangel, sondern insbesondere auch um einen Mangel an leistbaren Wohnungen geht. Immobilien fungieren heute nicht bloß als das jedermann/frau notwendige Dach über dem Kopf, sondern verbreiten sich immer mehr als (steuerbegünstigte) Investitions- bzw. als (wertsteigende) Vermögensbildungsobjekte.

Dazu tragen u.a. nicht zuletzt die unterschiedlichen Förderungsformen bei, die unter den Sammelbegriff der „Wohnbauförderung“ gefaßt werden. „Ziel der Wohnbauförderung muß es sein“, formuliert Gehbauer (1995, 24), „mit Hilfe staatlicher Interventionen eine Korrektur des Marktversagens ‚freier Wohnungsmärkte‘ herbeizuführen. Umgekehrt ist jedoch auch die Frage zu stellen, ob durch die staatliche Intervention nicht andere Ineffizienzen auftreten können.“

## Ist-Zustand der Wohnbauförderung

Derzeit werden für die Wohnbauförderung (WBF) etwa 1,2 % des BIP bzw. 3,4 % der Staatsausgaben aufgewendet. Die Mittel dazu fließen dem Fiskus entsprechend dem Wohnbauförderungszweckzuschußgesetz aus Einkommens-, Kapitalertrags-, Körperschafts- und Lohnsteueranteilen (9,223 %) sowie aus dem Wohnbauförderungsbeitrag (80,55 %) zu. Letzterer beträgt ein Prozent der Lohn- und Gehaltssumme bis zur Sozialversicherungshöchstbemessungsgrundlage und wird je zur Hälfte von DienstnehmerInnen und DienstgeberInnen gezahlt. Der Mittelaufbringungsanteil der nicht selbständig Erwerbstätigen liegt bei rund 75 %, während die Anteile aus ESt, KöSt und KeSt gerade ein Viertel des Gesamtvolumens ausmachen. Dieser Betrag wird auf die Länder aufgeteilt und von ihnen entsprechend ihrer Wohnbauförderungsgesetze verteilt.

Als Instrumentarien der WBF ist zwi-

schen direkten und indirekten sowie zwischen Subjekt- und Objektförderungen zu unterscheiden. Subjekt- und Objektförderung sind direkte Förderungen und weisen die Charakteristik ausgabenseitig depressiver Transfers auf. Die Subjektförderung geht, wie der Name schon sagt, direkt an die WohnkonsumentInnen (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe), wobei die in den jeweiligen Landeswohnbauförderungsgesetzen geregelten einkommensabhängigen Zumutbarkeits- und Angemessenheitskriterien (zumutbarer Wohnungsaufwand, angemessene Wohnungsgröße) differieren. Die Objektförderung dagegen wird an die Bauträger (gemeinnützige Wohnbaugesellschaften, gewerbliche Bauträger, Eigenheimerrichter) ausbezahlt. Sie unterstützt nicht die nachfrageseitige Finanzierung des Wohnaufwands, sondern angebotsseitig den Wohnbau selbst. Die Verländerung der WBF führte zu regional unterschiedlichen Förderungsinstrumenten, deren kleinster gemeinsamer Nenner in den Baukostenzuschußobergrenzen pro m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zu finden ist. In Kärnten, Oberösterreich, Tirol und im Burgenland kommt die Darlehensfinanzierung (gering verzinstes Darlehen mit langer Laufzeit) in Kombination mit Hypothekendarlehen zur Anwendung. Wien vergibt direkte, nicht rückzahlbare Zuschüsse und Hypothekendarlehen. In Salzburg, Vorarlberg und der Steiermark wird mit Annuitätzuschüssen das fremdfinanzierte Bauvorhaben in Kombination mit Landesdarlehen gefördert. Unter die indirekten Förderungen fallen sämtliche Steuerbegünstigungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

Von den rund 33 Milliarden Gesamtaufwendungen des Bundes für Wohnbauförderung entfallen etwa 25 Mrd. auf Subjekt- und Objektförderung und 8 Mrd. auf indirekte Förderungsformen (3 Mrd. Bausparen, 5 Mrd. Steuerverzicht). 56 % der Mittel fließen objektbezogen in den Neubau.

## Die Verteilungsfrage

Köppl (1993, 524) stellt fest, daß nahezu alle Wohnungen, die nach 1945 errichtet worden sind und als Hauptwohnsitz dienen, mit staatlichen Mitteln finanziert wurden. Der Schwerpunkt liegt und lag, wie oben angedeutet, bei der Objektförderung. Dabei wird

(1) Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, Gutachten zur Budgetkonsolidierung, Wien, 6. 9. 1995, 31f.

(2) Ursachen: 1) geburtenstärkere Jahrgänge als Haushaltsgründende, 2) Verringerung der Haushaltsgrößen 3) Immigration. Vgl. Webers Artikel in JURIDIKUM 5/94; ausführlicher: Czerny, M. | Köppl, F., Aspekte der Wohnbauförderung, Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wien, Juni 1994, 47f. bzw. Köppl, F., Wohnbauförderung – aktuelle Probleme und Lösungsansätze, in: Wirtschaft und Gesellschaft 4/93, 523f.

(3) Gehbauer, M., Verteilungspolitische Aspekte der Wohnbauförderung, in: GPA (Hg.), Ob arm, ob reich, FÜR ALLE GLEICH?, Verteilungswirkungen von Sozialleistungen, 1995, 23-32.

aber überwiegend Eigentumbildung gefördert. 1992 standen 17.260 Eigenheime und 8.120 Eigentumswohnungen, also 25.380 Eigentumsobjekte, 13.450 geförderten Mietobjekten gegenüber.<sup>(4)</sup> Der Staat fördert damit Eigentumbildung stärker als Bestandsverhältnisse, was nicht nur aus Gründen des privaten Vermögenszuwachses problematisch erscheint, sondern auch vielen Menschen, die die anfänglich beträchtlichen Eigenmittel nicht aufzubringen in der Lage sind, den Zugang zu geförderten Wohnungen erschwert. Höhere Einkommensschichten werden bevorzugt, daran ändern auch die Einkommensobergrenzen in den Wohnbauförderungsgesetzen für Eigentumswohnungen nichts, liegen sie doch deutlich über jenen für Mietwohnungen.

Demgegenüber ist die Verteilungswirkung der Subjektförderung weit ausgeglichener. Erstens sind die Einkommensgrenzen niedriger als bei den objektgeförderten Projekten und zweitens ist die Überprüfbarkeit der Überschreitung leichter durchführbar. Während bei den unterschiedlichen Objektförderungsarten (s.o.) nur zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens, Annuitätzuschusses etc. überprüft wird, ob die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist im Fall der Wohnbeihilfe eine regelmäßige Nachschau vorgesehen und der Transfer damit auf die Bedürftigkeitsphase beschränkt. Die soziale Treffsicherheit ist damit eher gegeben als im objektgeförderten Wohnbau.

Indirekte Förderungen weisen den Nachteil auf, daß sie höhere Einkommenschichten stark bevorzugen. Steuerbegünstigungen können nur von jenen in Anspruch genommen werden, die auch entsprechend in Wohnraum investiert haben. Um aber in Wohnraum investieren zu können, bedarf es der dementsprechenden Mittel. Fehlen diese, geht auch die Steuerersparnis flöten.

Wir stellen fest, daß die Objektförderung das Anreizinstrument zur Wohnraumschaffung darstellt, der soziale Ausgleich hingegen eher via Subjektförderung gewährleistet ist. Die Subjektförderung macht aber nur 5 % der Gesamtaufwendungen des Staates für Wohnbauförderung aus. So ist auch das Urteil des OECD-Länderberichts 1991 zu verstehen, der die soziale Treffsicherheit bzw. die Verteilungswirkung der österreichischen Wohnbauförderung gering schätzt. Für die Objektförderung spricht, so Köppl (1994, 52), daß das öffentlich aufgebrauchte Geld unmittelbar in den Wohnungsneubau fließt und damit die Wohnraumproduktion steigert; der Förderungsgeber (Länder) könne dabei Einfluß auf Preis, Qualität und Vergabe nehmen. Die Subjektförderung wirke hingegen nur indirekt über die gesteigerte Kaufkraft der einzelnen Haushalte angebotssteigernd, die Transfers würden von den Wohnungsbieterinnen über Preissteigerungen abgesaugt, wodurch eine einkommensabhängige Subjektförderung (ohne gleichzeiti-

ge Objektförderung) weit weniger zur Neubauproduktion beitragen würde. Auch könnten sich die Wohnungssuchenden bei Nachfrageüberhang (und den damit einhergehenden Preissteigerungen) erst recht wieder nicht die angebotenen Wohnräume leisten.

Die Verteilungsproblematik setzt aber nicht erst bei der Förderungsvergabe, sondern bereits bei der Einhebung der dafür notwendigen Mittel ein, weil erstens die (Einkommensteuer)Progression aufgrund der Vielzahl an Investitionsbegünstigungen und Absetzmöglichkeiten in höheren Einkommensgruppen relativ abflacht und zweitens bestimmte Gruppen (Selbständige, Bauern, Pensionisten) keinen Wohnbauförderungsbeitrag entrichten, obwohl sie als Anspruchsberechtigte aus der WBF nicht ausgeschlossen sind und sohin auch Mittel aus der Wohnbauförderung, insbesondere aus der Objektförderung, lukrieren.

Überspitzt ausgedrückt läßt sich feststellen, daß trotz WBF, deren BIP-Anteil im internationalen Vergleich keinesfalls gering ist (Ö: 1,87; D: 1,05; F: 1,30; S: 3,50; NL: 3,55/Daten 1998; vgl. Köppl, 1993, 525), der derzeitige Bedarf an (leistbaren) Wohnungen nicht gedeckt wird und eine Umverteilung von unten nach oben stattfindet.

## Was nun?

Die Wohnbauförderung ist grundlegend und umfassend zu reformieren. Dabei geht es in erster Linie darum, den derzeitigen Spitzenbedarf an Wohnraum unter Berücksichtigung der sozialen Treffsicherheit abzudecken. Eine neugestaltete Wohnbauförderung muß darüberhinaus auf Probleme der Raumordnung eingehen, die ökologischen Gesichtspunkte des Bauens berücksichtigen, die Vergaberichtlinien für gemeinnützige Wohnbaugesellschaften konkretisieren bzw. deren Transparenz einfordern und neue Aufbringungsquellen (z.B. Ökosteuern) schaffen.

Das derzeitige Mischsystem aus den unterschiedlichen Förderungsformen und die damit einhergehenden unterschiedlichen Länderregelungen müssen durch ein Bundesgesetz „gerahmt“ werden, da nicht einzusehen ist, daß z.B. Zumutbarkeitsregelungen je nach geographischer Lage divergieren. Ähnliches gilt für einzuführende ökologische Mindeststandards bei Vergabe einer Förderung. Bezüglich neuer Aufbringungsquellen in Abtausch gegen den derzeitigen Wohnbauförderungsbeitrag böte sich die Finanzierung aus einer noch einzuführenden universellen Ökosteuer an.<sup>(5)</sup> Denn: Sollen die nicht selbständig Erwerbstätigen weiterhin zu drei Viertel für die WBF aufkommen?

Wohnbauförderung ist, wie gesagt, primär ein Instrument zur Wohnraumschaffung. Dabei scheint es wenig legitim und ziel führend, einen bestimmten Teil der Bevölkerung besonders zu begünstigen, während ein anderer offensichtlich benachteiligt wird. Um sich einem verteilungsgerechten System

anzunähern, ohne sogleich die Wohnraumproduktion zu beeinträchtigen, scheint das Modell des Förderungsausgleichs am effektivsten. Damit wird Wohnbauförderung (am besten in Form von Darlehensgewährungen) allen zugestanden, die bei Haushaltsgründung oder Wohnraumschaffung der entsprechenden Mittel bedürfen (keine Begrenzung beim Zugang).

Gleichzeitig wird die Rückzahlungspflicht an die jeweilige Einkommenssituation der Förderungsbezieher angepaßt, wodurch gewährleistet werden soll, daß es nicht zu Vermögensbildungen mit Mitteln der WBF oder zu anderen Bevorteilungen kommt. Wohnbauförderung soll darüberhinaus nur für Wohnzwecke, also nicht, wie z.B. in Wien, für Garagenbauten zur Verfügung gestellt werden.

## Wohnbauförderung kürzen?

Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen vertritt die Ansicht, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Budgetkürzung bei der Wohnbauförderung vorstellbar wäre und formuliert:

„Nach Auffassung des Beirats kann durch eine Verbesserung der sozialen Treffsicherheit, durch eine Konzentration der Mittel auf den eigentlichen Wohnbau sowie durch erhöhte Rückflüsse ein gleich hohes gefördertes Wohnbauvolumen trotz Reduktion der Bundesmittel für die Wohnbauförderung gewährleistet bleiben. Diese Maßnahmen bewirken eine höhere Effizienz der eingesetzten Mittel.“

Auf den derzeitigen Spitzenbedarf an Wohnraum mit Budgetkürzungen zu reagieren, wird sich in Hinkunft als zu kurzfristig gedacht herausstellen. Hier wird offensichtlich aus Gründen kurzzeitiger Budgetschönung eine Mittelkürzung vorgeschlagen, obwohl den ExpertInnen des Beirats bewußt sein muß, wie langfristig und zeitverzögert derartige Regelungen (nach)wirken. Auch scheint es bizarr, Überlegungen zur Treffsicherheit und Effektivität anzustellen, gleichsam den Eindruck erwecken wollend, diese würde zeitgleich mit der Budgetkürzung erzielt werden können. Eva Bauer reagierte schon beim Sparpaket I vollkommen zurecht kritisch auf den Vorschlag von Stefan Schulmeister, die Wohnbauförderung um 8 Milliarden zu kürzen.<sup>(6)</sup>

**Wolfgang R. Knapp ist Diplomand der Soziologie und arbeitet als Sozialkoordinator für den Grünen Klub im Parlament.**

(4) Bauer, E., *Wohnbaufinanzierung mit Zukunft*, 1995.

(5) vgl. dazu das *Ökosteuermodell der Grünen*

(6) Eva Bauer, *Vorübergehender Spitzenbedarf, Der Standard*, 27. 1. 1995; dies. argumentiert ebd. auch gegen die Umstellung von niedrig verzinsten Landesdarlehen auf Annuitätzuschüsse, da diese zwar kurzfristig Einsparungen brächten, langfristig aber erhöhte Förderungsmittel erfordern würden.

ZUR ENTLOHNUNG DER HAUSARBEIT

# Gedanken einer Ketzerin?

**Marlies Meyer**

**Die Gleichbehandlungspolitik der letzten Jahrzehnte war in erster Linie bemüht, die finanzielle Unabhängigkeit der Frau über eine vermehrte Erwerbstätigkeit zu fördern. Eine nachhaltige Verbesserung könnte aber durch eine neue Maßnahme erreicht werden: durch die Einführung von „Geld für Hausarbeit“.**

Hauptindikatoren der Ungleichheit sind die Frauenerwerbsquote und der durchschnittliche Einkommensunterschied zwischen Männern und Frauen. Die letzte Volkszählung von 1991 ergab eine Frauenerwerbsquote von 37,7% und eine Männererwerbsquote von 57,5%<sup>(1)</sup>. Das durchschnittliche Einkommen der unselbstständig beschäftigten Frauen liegt um rund ein Drittel unter dem der Männer<sup>(2)</sup>. Diese Differenz wird insbesondere in der öffentlichen Debatte gerne zur Gänze als „Einkommensnachteil der Frauen“ dargestellt und damit wird suggeriert, daß sie vollständig auf frauendiskriminierend geringere Löhne zurückginge. Faktum ist jedoch, daß Frauen in bedeutend höherem Maße nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Ein Drittel der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede ist auf die höhere Teilzeitbeschäftigungsquote der Frauen zurückzuführen, von Einfluß ist auch die im Verhältnis geringere Jahresarbeitszeit der Frauen.<sup>(3)</sup> Es sollen hier

nicht die Diskriminierungen der Frauen im Erwerbsleben durch die systematische Unterbewertung der Frauenarbeit oder den Einsatz von Frauen unter dem Qualifikationsniveau sowie die Verweigerung von Aufstiegsmöglichkeiten mit pauschalem Hinweis auf das Geschlecht vom Tisch gewischt werden. Deutlich gemacht werden soll nur, daß, selbst wenn die Diskriminierungsverbote bei Einstellung, Entlohnung, Beförderung und Kündigung im Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft und das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz mit dem Frauenbevorzugungsgebot greifen, ein Rest an Einkommensunterschied bleibt, der aus der Sicht des Erwerbslebens sachlich gerechtfertigt ist. Er geht zurück auf den zweiten „Arbeitgeber“ der Frauen, die Familie. Der Einsatz der Männer bei Kinderbetreuung, Haushalt und Betreuung älterer Familienmitglieder hält sich bekanntlich in Grenzen, gerade die Wahrnehmung termingebundener Familienpflichten, die eindeutig im Widerspruch zu einer vollen Berufstätigkeit stehen, bleibt überwiegend – trotz aller Fortschritte – den Frauen.

Zur Verdeutlichung: Im Durchschnitt arbeiten berufstätige Frauen pro Tag 5 1/2 Std. außer Haus und 4 1/4 Std. im eigenen Haushalt, während die Männer 7 Std. zum Erwerb aufbringen und 1 3/4 Std. Haushalt und Kindern widmen.<sup>(4)</sup> Laut Mikrozensus 1993 sind 49% der berufstätigen Frauen verheiratet.<sup>(5)</sup> Die Erwerbstätigkeit der Frauen hat zugenommen, die Teilzeitbeschäftigung überproportional (1974 waren 135.800 Frauen, 1992 210.400 Frauen). Jede 5. erwerbstätige Frau ist teilzeitbeschäftigt, unter den verheirateten Berufstätigen ist beinahe jede 3. teilzeitbeschäftigt. (Im Vergleich dazu sind von allen berufstätigen Männern nur 1,6% teilzeitbeschäftigt.)<sup>(6)</sup> Diese Zahlen dokumentieren die zunehmende Bedeutung des gemischten Modells, der Aufteilung der Frauenarbeitskraft auf Haus und Markt.

Der Einkommensunterschied mutiert meines Erachtens zur Gänze zur Einkom-

mensbenachteiligung, weil man das Konfliktfeld Hausarbeit nicht angehen will bzw. zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt. Zuwendungen aus dem Titel der Hausarbeit werden von den einen abgelehnt, weil eine Zementierung patriarchaler und elitärer Zustände befürchtet wird: Eine finanzielle Abgeltung der Hausarbeit würde die Frauen wieder an den Herd locken, diese staatlichen Mittel würden nur den Besserverdienern zugute kommen. Andere Maßnahmen zur gerechten Arbeitsaufteilung zwischen den Ehegatten werden von den anderen als Einmischung des Staates in persönlichste Angelegenheiten verworfen. Das geltende Recht ist jedoch inadäquat und wird dies mit Zunahme der Doppelbeschäftigung der Frauen immer mehr. Die Rechnung, daß Frauen die durch die verbesserten Berufschancen gestärkte Verhandlungsposition nutzen würden (können), um Hausarbeit an die Männer abzugeben, geht offenbar nicht auf. Die Schraube muß daher direkt bei der Hausarbeit angesetzt werden, will man die Benachteiligung der Frauen reduzieren. Der Vorstoß von Bundesministerin Konrad, die Aufteilung der Reproduktionsarbeit unter den Ehegatten gesetzlich zu verankern, ist gut. Ein Tabu wird gebrochen. Es müssen jedoch auch die monetären Möglichkeiten zur Konfliktlösung genützt werden.

## Lohn der Haushaltsführung

Im geltenden Unterhaltsrecht kommt die „berufstätige Hausfrau“ nicht vor bzw. geht sie mit leeren Händen aus. Sie verdient aus eigener Erwerbstätigkeit gerade soviel, daß sie keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren Mann hat.<sup>(7)</sup> Generell bemißt sich der Unterhalt nach den Bedürfnissen und den Einkommensverhältnissen, er soll dem weniger verdienenden Ehegatten eine Partizipation am möglichen Lebensstandard des anderen Ehegatten ermöglichen. Leistungen im Haushalt im Sinne der Haushaltsführung stellen kein Kriterium der Unterhaltsbemessung dar, sondern entbinden lediglich von der Pflicht, durch Erwerbsarbeit zur gemeinsamen Bedürfnisbefriedigung beitragen zu müssen.<sup>(8)</sup>

Diese Regelung ist auf die „Nur-Hausfrau“ gemünzt, die häuslich und außerhäuslich tätige Frau kann von der Haushaltsführung nicht profitieren, weil das eigene Einkommen ihre Bedürfnisse befriedigt und so kein Unterhaltsanspruch gegen den nicht haushaltsführenden Partner besteht. Nur wenn der Ehegatte wesentlich mehr verdient, ist ein Unterhaltsanspruch aus dem Prinzip der Lebensstandardangleichung ge-

(1) ÖSTAT zitiert nach Bundesministerium für Fraueneinrichtungen, Bericht über die Situation der Frauen in Österreich, Frauenbericht 1995, S. 326.

(2) Frauenbericht 1995, S. 348.

(3) Frauenbericht 1995, S. 350.

(4) Frauenbericht 1995, S. 45, 100 und 111. Die Zeitangaben wurden von der Verfasserin gerundet.

(5) Telefonische Auskunft des ÖSTAT

(6) Frauenbericht S. 261.

(7) Sehr pointiert herausgearbeitet hat dies auch Adel-

heid Clementi in ihrer Diplomarbeit „Zur Bedeutung des geltenden Eherechts für den autonomen Erwerb der Identität als Frau“, eingereicht 1993 an der Universität Wien, S. 84 f.

(8) §§ 94, 95 ABGB.\*

geben. Die berufstätige Hausfrau macht die Hausarbeit solange also völlig umsonst als das Gehalt ihres Mannes ihr eigenes Einkommen nicht um mehr als die Hälfte übersteigt. Die Rechtssprechung hat nämlich bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten die 40%-Formel entwickelt, wonach der Unterhalt maximal 40 % des Einkommens ausmachen kann.<sup>(9)</sup>

Im Fall der Scheidung bleibt der Unterhalt nur aufrecht, wenn die Scheidung wegen überwiegend oder alleinigem Verschulden des Mannes erfolgte. Schon mit einer kleinen außerehelichen Liebschaft ist der „Lohn“ für die Haushaltsführung verspielt. Neue Unterhaltspflichten des Mannes schmälern den Unterhalt und er entfällt zur Gänze, wenn sich die Frau zu einer neuen Lebensgemeinschaft oder Ehe entschließt.

### Das Konrad'sche Konzept – Hopp oder Tropp

Nach dem jüngsten Konzept der Bundesministerin Konrad soll aus der Berufstätigkeit beider Ehegatten auch die beiderseitige Verpflichtung zur Haushaltsführung und der Pflege und Erziehung der Kinder resultieren. Verweigert der Ehegatte diese 50%ige Mitarbeit, so kann die Frau erfolgversprechend die Scheidung einreichen.<sup>(10)</sup> Der Vorschlag ist sehr zu begrüßen, weil damit das feministische Ideal der Übernahme von Reproduktionsarbeit durch beide Geschlechter zur gesetzlichen Norm erhoben wird. Hardlinerinnen ist damit wirklich geholfen, Softlinerinnen kaum.

Nur jene Frauen, die wirklich bereit sind, wegen der Weigerung des Ehemannes die Ehe aufzugeben, profitieren von dieser Regelung, die anderen können die Scheidung nicht als Druckmittel zur Verhaltensänderung des Ehemannes einsetzen. Keinerlei Nutzen bringt die Regelung jenen Frauen, die die Haus- und Kinderarbeit nicht abgeben wollen, sei es, weil sie sich wegen des erhöhten Organisationsaufwands, der durch die Aufteilung entsteht, zur alleinigen Übernahme entscheiden, sei es, daß sie kein Vertrauen in die Fähigkeit ihrer Ehemänner haben. Und – etliche sehen die Kombination von Hausarbeit und (Teilzeit-) Erwerbsarbeit auch als optimale Sache an. Müssen sie dafür weiterhin „büßen“<sup>(11)</sup>, wenn der Ehekonsens verlorengeht oder kann der Gesetzgeber diesen Softlinerinnen auch eine Hilfestellung geben?

Zur besseren Konfliktbewältigung ist es notwendig, den Unterhaltsanspruch um das

Leistungsprinzip zu bereichern. Als Ausgangspunkt wäre der Grundsatz der gleichzeitigen Pflicht zur Übernahme von Reproduktionsarbeit aufzustellen. Jener Ehegatte, der seinen 50%igen Anteil nicht übernimmt, müßte demnach den überproportional tätigen Ehegatten „entlohnen“. Zu den Kriterien des Unterhaltsanspruchs der Bedürftigkeit und der Lebensstandardanpassung würde die Übernahme von Haushaltspflichten, die den eigenen Anteil übersteigen, hinzutreten. Das vorgeschlagene Leistungsprinzip soll also die Beistandspflicht in der Ehe nicht außer Kraft setzen, sondern überlappen. Ist es einem Ehegatten etwa wegen Krankheit nicht möglich, einer Erwerbstätigkeit oder den Haushaltspflichten nachzugehen, dann soll auch weiterhin eine Unterhaltspflicht gegeben sein.

Eine eigenständige finanzielle Bewertung der Haushaltsleistungen, die als Maßstab den Kollektivvertrag entsprechender Branchen, den tatsächlichen Durchschnittslohn oder das Gehalt des/der Reproduzierenden im Erwerbsleben nehmen könnte, ist mangels Finanzierbarkeit nicht möglich. Nur Spitzenverdiener/innen könnten ein solches Haushaltsgehalt zahlen. Die Berechnung muß daher in Prozenten des erzielten Einkommens erfolgen. Zieht man als Bemessungsgrundlage das Familieneinkommen heran, so ist ein Lebensstandardausgleich gegeben und der Marktwert des Zahlungspflichtigen als auch des Anspruchsberechtigten fließen ein. Schwierig zu entscheiden ist die Frage, welcher Prozentsatz des Familieneinkommens der für die Reproduktionsarbeit eingesetzten Zeit entsprechen soll. Jedenfalls soll ein Anreiz geschaffen werden, daß der besserverdienende Teil auch einmal zugreift und die Hausarbeit nicht bloß mit seinem marktmäßigen „Mehrwert“ abgelten kann. Er sollte bei voller Haushaltsführung durch die Frau, jedenfalls mehr als die Hälfte seines Gehalts abgeben müssen.

Nicht zielführend ist es, „das in der Familie erzielte Einkommen bloß zu teilen und beide Ehegatten zu verpflichten, die Kosten des Haushalts je zur Hälfte zu tragen.“<sup>(12)</sup> Diese schematisierte Vorgangsweise würde weder den überproportional in der Reproduktionsarbeit Tätigen „entlohnen“, noch für die Männer einen Anreiz bieten, Haushaltsarbeit zu übernehmen, da sich der Betrag des ihnen verbleibenden Einkommens nicht erhöhen würde.

Eine ebenso wichtige Frage wie die Höhe des Unterhalts ist die Durchsetzung des Unterhalts. Derzeit münden Unterhaltsklagen oft in einer Scheidung, sie dokumen-

tieren zumeist schon das endgültige Scheitern einer Ehe. Eine Reform muß vornehmlich die vorbeugende Konfliktregelung im Auge haben und entsprechende Institute bereitstellen. Die hohe Scheidungsrate von 33% legt nahe, den zwingenden Abschluß einer Vereinbarung über Arbeitsaufteilung und Höhe des Unterhalts während aufrechter Ehe zu fordern. (Das große Ungleichgewicht der Vertragspartner spricht zudem für eine gesetzliche inhaltliche Vermutungsregel zugunsten des haushaltsführenden Teils.) Die aktuelle Abstinenz des Staates bei Regelung des Eheverhältnisses kommt dem Stärkeren zugute. Es ist aber nicht einzusehen, warum die Frauen allein ein allfälliges Versagen des Ordnungsprinzips Liebe, das ja bei der Vielzahl von möglichen Lebensentwürfen und -entwicklungen in der modernen Gesellschaft wirklich extremen Anforderungen ausgesetzt ist, finanziell ausbaden müssen. Wer Einbußen am Arbeitsmarkt wegen der Kinderbetreuung auf sich nimmt, sollte den Lohn Zug um Zug ausverhandeln können ohne mit dem Vorwurf der Lieblosigkeit abgespeist zu werden. Der Gesetzgeber kann durch eine Verhandlungspflicht die Frauen stärken.

### Absicherung und Versicherung

Eine zwingende Vereinbarung während aufrechter Ehe ist nicht nur wegen der aktuellen rechtmäßigen Verfügungsmacht über Geldmittel interessant, sondern könnte auch in Zusammenhang mit der Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie einer eigenständigen Kranken- und Pensionsversicherung gebracht werden.

Die Bekanntgabe der Vereinbarung könnte zum Beispiel das Splitting der Beiträge des Mannes und entsprechende Ansprüche der Frau nach sich ziehen. Zweifels- ohne stellt sich angesichts der Höhe des durchschnittlichen Einkommens die Frage, wer die Beiträge bezahlen soll bzw. ob die so erworbenen Ansprüche ausreichen. Vielleicht sollte aber die Frauenpolitik einmal diese soziale Hemmschwelle überschreiten und auch Forderungen aufstellen, wenn sie dem „kleinen Mann“ weh tun. Das PreisLeistungsverhältnis in der sozialen Absicherung ist ein gesondertes Problem. Niemand hindert den Staat, mehr Mittel zur Kranken- und Altersversorgung zuzuschießen, damit den Schlechterverdiener/inne/n durch niedrigere Beiträge mehr am Gehaltskonto bleibt oder noch adäquate Ansprüche an die Versicherungen bestehen.<sup>(12)</sup>

(9) Beispiel: Bei einem Netto-Einkommen des Mannes von S 15.000,- und einem Netto-Einkommen der Frau von S 10.000,- beträgt das gemeinsame Familieneinkommen 25.000,-. 40% davon entsprechen genau dem Unterhaltsanspruch mehr hat.

(10) Bundesministerium für Frauenangelegenheiten,

Partnerschaftliche Aufteilung der Haus- und Pflegearbeit, vorläufiges Konzept vom 16. 8. 1995, bearbeitet von Anna Sporrer.

(11) Aus der Sicht der Feministinnen büßt die Ehefrau, weil sie Vertrauen in den Ehemann hatte, aus der Sicht der Konservativen, weil sie den Ehemann verlassen hat.

(12) Die Mitversicherung der Angehörigen bei der Kran-

ken- und Pensionsversicherung erfolgt derzeit kostenlos. Diese Leistungen der Versicherungen und des Staates sollten natürlich in einer Neuregelung nicht ohne Äquivalent verspielt werden. Von den 4 Pensionsanrechnungsjahren für die Kinderbetreuung profitieren zur Zeit nur Frauen, die in dieser Zeit zu Hause bleiben.

Die Regelungssysteme zur finanziellen Absicherung der Frauen müssen der vorherrschenden Kombination von Erwerbs- und Hausarbeit Rechnung tragen. Wird der Unterhaltsanspruch schon leistungsgerecht bemessen und führt zu individuellen Anwartschaften auf Pension, die mit den Ansprüchen aus der Erwerbsarbeit summiert werden können, erspart man sich geschlechtsspezifische ausgleichende Regelungen bei Scheidung oder Pensionsanfall für die zukünftige Frauengeneration. Diese derzeit in Diskussion stehende Nachjustierung<sup>(13)</sup> kann schwer auf die zunehmende Mehrfachverheiratung reagieren. Der vorgeschlagene Ansatz hat den Vorteil, daß Einzahlungszeiten und -beträge völlig flexibel aus den Ehen mitgenommen und mit den Ansprüchen aus Erwerbsarbeit kombiniert werden könnten.<sup>(14)</sup>

## Geld in Frauenhände

Natürlich ist es wünschenswert, daß die Männer ihren Anteil an der Reproduktionsarbeit übernehmen. Wir werden jedoch noch Generationen von Frauen haben, die einer Doppelbelastung ausgesetzt sind. Die erwerbsorientierte Absicherung von Frauen wird daher noch sehr lange zu kurz greifen. Ein staatlicher Ausgleich bewegt sich immer nur auf dem Niveau des Existenzminimums und trägt nichts zu einer Änderung des tradierten Rollenverhaltens bei.

Die Schnur, über die Feministinnen springen müssen, heißt daher „Geld für Hausarbeit“. Dieser Sprung dürfte jedoch angesichts der hier vorgeschlagenen Geldquelle, nämlich dem Ehemann, leicht fallen. Die Beträge, die damit in die Verfügungsmacht der Frauen gelangen – oder auch im Konfliktfall verbleiben –, sind freilich angesichts der durchschnittlichen Höhe der Familieneinkommen nicht groß. Gerade bei den kleinen Einkommen kommt es aber auf jeden Schilling an. Das soziale Argument darf den Blick auf die Ressourcenverteilung zwischen den Geschlechtern nicht verwischen. Das extreme Einkommensgefälle in Österreich bedarf gesonderter Maßnahmen. Es ist sicherlich unzureichend, lediglich Sozialpolitik für Familien zu machen, worauf der derzeitige Verschnitt von sozialistischen und volksparteilichen Vorstellungen hinausläuft.

**Dr. Marlies Meyer ist Juristin im Grünen Parlamentsklub und für Umweltrecht und ausgewählte Fragen der Gleichbehandlung zuständig.**

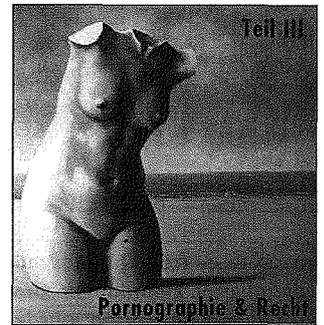
(13) Renner Institut, Reader zum ExpertInnen-Forum „Eigenständige ökonomische Absicherung für Frauen im Alter“ vom August 1995.

(14) Einen anderen Weg geht das Grüne Pensionsmodell, das eine allgemeine Versicherungspflicht mit einer Mindestpension für jedes Individuum vorsieht. Pressekonferenzunterlage Franz Floss und Rita Ertl vom 28.10.1992.

ENTSCHEIDUNGEN SIND VON FRAUEN ZU TREFFEN

# Die Kodierung des Körpers

Im Mittelpunkt dieses letzten Teils der Serie von Elisabeth Holzleithner steht die Suche nach einem geeigneten rechtlichen Instrumentarium zur Regelung von Pornographie. Abseits von strafrechtlichen Verschärfungen und anderen „Verhinderungstaktiken“ zeigen sich Möglichkeiten in der Verbesserung privatrechtlicher Positionen.



**A**ls Ergebnis meiner bisherigen Ausführungen läßt sich festhalten, daß es aus feministischer Perspektive inadäquat ist, Pornographie mit dem Begriffs- und Regelungsinstrumentarium von Obszönitäten zu erfassen. In diesem dritten Teil sind nun die Probleme darzulegen, denen sich eine Pornographiegesetzgebung zu stellen hat.

Zum einen ist vor dem Hintergrund der Anerkennung der Pornoindustrie als rechtlich zu regulierendes Gewerbe für einen bestmöglichen DarstellereInnenenschutz zu sorgen, der den Betroffenen auch ermöglicht, ihre Rechte aussichtsreich einzufordern. Zum zweiten scheint es notwendig, die Verbreitung von „explizitem Material“ in irgendeiner Form örtlich einzuschränken, um eine ungewollte Konfrontation mit pornographischen Bildern zu verhindern. Und zum dritten stellt sich noch die Frage, ob und gegebenenfalls wie Gewaltpornographie zu verbieten ist. Darüber hinaus ist klar, daß jedes Pornographiegesetz mit seiner Definition des inkriminierten Materials steht und fällt.

Ganz generell ist in Anschluß an die Überlegungen gegen Ende des zweiten Teils der Serie zu vermerken, daß in Anbetracht der Probleme, die sich für im „Sex-Gewerbe“ arbeitende Frauen hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit ergeben, der Einsatz des Strafrechts äußerst fragwürdig erscheint. Mit Cornell – und im übrigen auch MacKinon – bin ich also einer Meinung, daß es sinnvoller ist, die Angelegenheit in die Hände der betroffenen Frauen zu legen und dar-

über hinaus angesichts der Kosten von Zivilrechtsprozessen flankierende Maßnahmen vorzusehen. Wie diese im einzelnen aussehen sollen, etwa in Form der Verfahrenshilfe oder eines finanziellen Pools, in den die Pornoindustrie aufgrund der strukturell bedingten Ausbeutung insbesondere von Pornodarstellerinnen einzuzahlen hat, wäre zu diskutieren.

## Chancen des Zivilrechts

Einen im Hinblick auf die angeführten Punkte sehr interessanten Ansatz stellt Druccilla Cornell in ihrer vor kurzem erschienenen Abhandlung „Die Versuchung der Pornographie“<sup>(15)</sup> vor. Sie stützt ihr Konzept auf zwei Hauptpfeiler: Einen „Flächennutzungsplan“ mit Zoneneinteilungen und ein „Bürgerrechtsstatut“, das die bürgerlichen Rechte von Pornodarstellerinnen gewährleisten soll. Im Zentrum ihrer rechtlichen Überlegungen steht das Anliegen, die Selbstorganisation von Pornodarstellerinnen, die anstreben, ihre Arbeitsbedingungen etwa mittels gewerkschaftlicher Zusammenschlüsse zu verbessern, zu unterstützen<sup>(16)</sup>. Von großer Bedeutung ist dabei eine genaue Einhaltung der Verträge, die von seiten der Frauen abgeschlossen werden. Für den Fall, daß sie gezwungen werden, andere als die vereinbarten sexuellen Handlungen durchzuführen, soll es ihnen möglich sein, auf Schadenersatz zu klagen und ein gerichtlich verfügbares Verbreitungsverbot zu erwirken<sup>(17)</sup>. Darüber hin-

(1) Berlin 1995.

(2) Daraus erschließt sich auch, daß ein Pornographiegesetz in ihren Augen kein Selbstzweck, sondern auf die Selbst-

organisation der Pornodarstellerinnen hin gerichtet sein sollte.

(3) Cornell (1995), 36.



aus muß es freilich auch möglich sein, die vereinbarten Handlungen zu verweigern.

Diese Konzeption würde sich in einen Ansatz fügen, der in Auseinandersetzung mit einem vielkritisierten Urteil des OGH in einem Prostituiertenfall entwickelt wurde. Der OGH<sup>(4)</sup> hatte damals entschieden, daß das vereinbarte Entgelt trotz Leistung durch die Prostituierten *nicht* zu zahlen war, da der Vertrag aus Gründen der Sittenwidrigkeit für ungültig erklärt wurde. Dem wurde entgegengehalten, daß zwar niemand zu sexuellen Handlungen vertraglich verpflichtet werden kann, daß aber bei erbrachter Leistung aus dem Titel des freien Dienstvertrages sehr wohl die Gegenleistung zu erbringen ist<sup>(5)</sup>.

Wichtig scheint auch der Hinweis, daß die betroffenen Frauen sich vehement dagegen wehren, automatisch als Opfer definiert zu werden. Wohl nicht zu Unrecht vermuten sie – und Cornell mit ihnen –, daß sich dahinter ein mit puritanischer Geisteshaltung verknüpfter bourgeoiser Überheblichkeits-

gestus verbirgt, der ihre eigenen Vorstellungen nicht ernst nimmt. Damit soll freilich nicht bestritten werden, daß es in der Branche Ausbeutung und Diskriminierung von Darstellerinnen gibt<sup>(6)</sup>.

Cornells Konzept ist eingebettet in eine Durchleuchtung der psychoanalytischen Tiefenstruktur von Pornographie, mittels derer sie ihre „Versuchung“ erfassen will.

Auch Cornell geht – das ist möglicherweise eine Schwäche ihres Ansatzes, ergibt sich aber aus ihren psychoanalytischen Prämissen – davon aus, daß im wesentlichen nur Männer Pornographie konsumieren. In diesem Zusammenhang ist ihre Definition sehr aufschlußreich, die ausschließlich die Darstellung von *Geschlechtsorganen* und *Geschlechtsakten* in heterosexueller *Mainstream-Pornographie* erfaßt. Denn nur diese kann „befriedigen“, was Cornell als unbewußten Impetus zum Konsum pornographischen Materials ansieht<sup>(7)</sup>: Männer werden getrieben durch den „Wunsch, ein für allemal in die Position

des imaginären Vaters aufzusteigen, der die Frau/das Andere völlig beherrschen kann.“<sup>(8)</sup> Dabei weist sie auch auf die rassistischen Konnotationen dieses „Phantasmas“ hin: „Die in Ketten tobende afroamerikanische Frau ist eine genaue Repräsentation des furchteinflößenden Anderen, den man gerade eben nur beherrscht. Die Angst und das Phantasma der Herrschaft strömen im Orgasmus zusammen.“<sup>(9)</sup>

Pornographie spricht also zum Unbewußten<sup>(10)</sup>. Männer sind so gesehen bei Cornell ihrem „Triebchicksal“ ähnlich aussichtslos ausgeliefert wie bei MacKinnon<sup>(11)</sup>. Das einzige, was Cornell demnach von einer Pornographieregulierung erwarten kann, ist es, die Herrschaft des sich selbst verabsolutierenden weißen heterosexuellen „Imaginären“ zu unterminieren und damit auch einen Beitrag zur Befreiung des „weiblichen Imaginären“<sup>(12)</sup> zu leisten, das sich ihr „ethischer Feminismus“ als Ziel gesetzt hat. Dazu soll der schon angesprochene Flächennutzungsplan dienen, in dem zum einen pornographiefreie Zonen eingetragen werden sollen, um einen Raum zu schaffen, in dem Frauen (und Männer) nicht ständig mit dem geschilderten Herrschaftsphantasma konfrontiert werden. Neben ihren psychoanalytischen Prämissen rekurriert Cornell an dieser Stelle auch auf die traditionelle liberale Differenzierung zwischen „Kränkungen“, denen man ausweichen kann und solchen, die „einem ins Gesicht“ schlagen<sup>(13)</sup>.

Zum anderen plädiert sie dafür, in Zonen, wo Pornographie erlaubt ist, einen Pluralismus an sexuellen Phantasien zu fördern<sup>(14)</sup>. Auch hier soll also das „männliche Imaginäre“ nicht die Übermacht haben<sup>(15)</sup>. Dieser Ansatz scheint auch mit Catharine MacKinnons Forderung, das Recht auf Redefreiheit im Kontext des Gleichheitsprinzips zu interpretieren, vereinbar zu sein – wengleich sie mit dieser Interpretation aufgrund ihrer kategorischen Ablehnung jeglicher Art von Pornographie, *Playboy* inbegreif-

(4) OGH, Jbl 1989, 784 uö.

(5) Weitzenböck, *Die geschlechtliche Hingabe gegen Entgelt*, in JAP 1990/91, 14ff. Mein Dank geht an dieser Stelle an Alexander Tipold, der mich auf dieses Problem in diversen email-Diskussionen über das Thema Pornographie und Darstellerinnenschutz aufmerksam gemacht hat.

(6) Vgl. dazu Biggy Mondl, *(K)ein Job wie jeder andere. Bericht aus der Praxis einer Pornodarstellerin*, in: Eva Dane, Renate Schmidt (Hrsg.), *Frauen & Männer und Pornographie*, Frankfurt am Main 1990, 103-109.

(7) Siehe zu den Motiven, die Männer selbst für ihren Konsum angeben, die *Schlussbemerkungen* des ersten Teils dieser Serie in *Juridikum* 1195, 22-24.

(8) Cornell (1995), 78.

(9) Cornell (1995), 80. Auf diesen Zusammenhang zwischen Rassismus und Sexismus verweist auch Catharine MacKinnon, *Nur Worte*, Frankfurt am Main 1994, 61: „Ein großer Teil der Belästigung, die sexuell ist, ist ausdrücklich rassistisch.“

(10) Und deswegen ist ihr auch mit dem Recht so schwer beizukommen, insbesondere, als aus dieser psychoanaly-

tischen Deutung noch ein weiterer Aspekt folgt: „Die Düsternis der pornographischen Welt ist Teil ihrer tiefen Anziehung. Verbanne sie in den Untergrund, und sie wird noch begehrenswerter.“ Cornell (1995), 91.

(11) Über die Motivation von Schwulen und Lesben zum Konsum von Pornos will Cornell offenbar als heterosexuelle Frau nicht urteilen. Interessant, daß sie dagegen keine Scheu hat, die „Triebstruktur“ der Männer zu entlarven, doch mag ihr zugute gehalten werden, daß sie an einen männlichen Psychoanalytiker, nämlich Jacques Lacan, anknüpft. Zu MacKinnon siehe Teil 1 dieser Serie, *Juridikum* 1195, 22-24, 24.

(12) Siehe zur Kritik dieses problematischen Begriffs Barbara Vinken, *Das Gesetz des Begehrens*, in: Cornell (1995), 7-22, hier: 19-22.

(13) Cornell (1995), 109.

(14) Hier scheint Cornell allerdings mit ihrer eigenen Pornographiedefinition ins Schleudern zu kommen. Denn wenn sie für pornographiefreie Zonen plädiert, ist wohl auch die Verbannung etwa von Schwulenpornos mitgemeint.

(15) In Österreich erscheint dies freilich angesichts der

noch immer herrschenden, in Teil 2 dieser Serie geschilderten Auslegung des PornographieG im Zusammenhang mit § 220 StGB als nachgerade absurde Vorstellung; siehe *Juridikum* 3195, 20-21.

(16) MacKinnon (1994), 78, 82.

(17) Interessant ist in diesem Zusammenhang ein jüngst erschienener Artikel in einem Sexblättchen, der unter der Überschrift „Echt wahr: Bei jungen Leuten kommen Pornos aus der Mode!“ vermeldet, daß der Umsatz mit Magazinen, Pornofilmen und anderen „Hilfsmitteln“ im Jahr 1994 von zuvor konstant 1,5 Milliarden DM auf 1,2 Milliarden DM zurückgegangen ist. Siehe *sexy* Nr. 36, 4.9.1995, 4.

(18) So auch Barbara Vinken: „Bilder von Nächten [sind] wichtig; sie umspielen den pornographischen Code, der dadurch nicht mehr so absolut regiert.“ *taz*, 22.12.7.1995.

(19) Nadine Strossen im Gespräch mit Anette Baldauf, in: [sic!] *Forum für Feministische Gangarten* Nr. 8-9, September 1995, 23.

(20) Strossen/Baldauf (1995), 23. Siehe auch Strossen, *Defending Pornography*, New York: Scribner 1995.

fen, sicher nicht einverstanden wäre. MacKinnon beklagt – wohl zurecht –, daß das Recht der Redefreiheit sich entwickelt hat, „ohne den gleichen Zugang zur Rede als zentralen Punkt jeder Gleichheitsagenda zu betrachten. [...] Rede, und somit die Grenzen, innerhalb derer der größte Teil des Lebens gelebt werden kann, gehört denen, die sie besitzen, also ganz überwiegend großen Wirtschaftsunternehmen.“<sup>(16)</sup>

Abgesehen davon, daß die Frage bleibt, ob damit die Pornographie-Industrie von ihrer *Quantität* her wirklich gezügelt werden kann<sup>(17)</sup>, könnten sich hier Orte für eine wirksame „Gegenrede“, die ja nicht nur in Argumenten, sondern auch in Darstellungen bestehen kann, auftun. Dadurch könnten die herrschenden Bilder öffentlich wahrnehmbar konterkariert werden.<sup>(18)</sup>

## Orte der Gegenrede

Wenngleich Cornell richtigerweise darauf hinweist, daß die Berufung von Pornoproduzenten auf die Redefreiheit allzu offensichtlich zynisch ist, soll an dieser Stelle ein schon im zweiten Teil der Serie am Beispiel von Kanadas „vermeintlich profeministisch“<sup>(19)</sup> orientierten *obscenity laws* vorgebrachter Gegeneinwand wiederholt werden. Vorgegangen wird auch hier größtenteils „gegen diejenigen sexuellen Ausdrucksformen, die die Regierung und die moralische

Mehrheit nicht (wahr)haben wollen“.

So schildert Nadine Strossen, eine der vehementesten Verfechterinnen der Redefreiheit: „Hauptzielscheiben sind und bleiben feministische, lesbische und schwule Buchhandlungen. Es sollte uns nicht überraschen, daß [...] die Regierung – in breiter Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung – dekretiert, daß sie alle homoerotischen Darstellungen und Beschreibungen inhärent diskriminierend und entwürdigend findet“<sup>(20)</sup>. Abschließend ist allerdings zu überlegen, ob nicht doch eine Einschränkung der Ausdrucksfreiheit im Hinblick auf Gewaltpornographie vorstellbar ist.

Dies führt zum einen zurück zur Frage nach einer hinreichend engen Definition von Gewaltpornographie, zum anderen zum Problem der juristischen Handhabung im Rahmen eines Zivilrechtsentwurfs. Susanne Baer und Vera Slupik schlagen in ihrem Entwurf<sup>(21)</sup>, dem eine Definition von Pornographie als „sexuelle Gewalt gegen Frauen durch wirklichkeitsnahe, deutlich sexuelle Erniedrigung in Bildern und/oder Worten“, die in sechs Ziffern ausformuliert wird, vorangestellt ist (§ 2), sowohl ein individuelles Klagerecht der betroffenen Frauen sowie homosexueller oder transsexueller Fuckees als auch von Vereinen und Verbänden vor, „die sich als juristische Personen konstituiert und die Förderung von Gleichberechtigung von Frauen zu ihrem satzungsgemäßen Ziel erklärt haben“ (§ 9 Abs 1).<sup>(22)</sup>

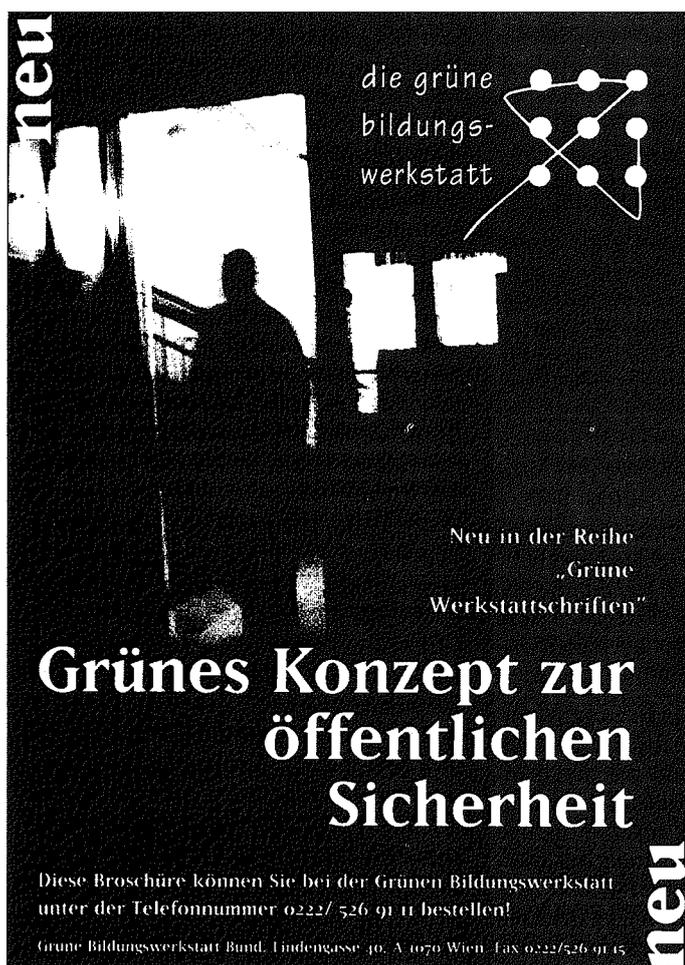
Unter „Betroffenen“ verstehen Baer und Slupik allerdings nicht nur DarstellerInnen, sondern jede einzelne Person, die sich durch Pornographie im Sinne des Entwurfs diskriminiert fühlt. Diese Konzeption ist zivilrechtsdogmatisch höchst problematisch.<sup>(23)</sup> Als Lösung bietet sich demnach nur die Verbandsklage an. Angesichts der von beiden Autorinnen vorgestellten Definition, die neben expliziter sexueller Gewalt auch die in ihrer Problematik schon geschilderten Begriffe der „Minderwertigkeit“ und „Erniedrigung“ (§ 2 Z 5) enthält, entgeht allerdings auch dieser Vorschlag der oben angesprochenen Gefahr nicht und kann zumindest in der vorliegenden Fassung keine angemessene Ergänzung von Drucilla Cornells Konzept des zö-ning darstellen.

**Mag. Elisabeth Holzleithner ist Vertragsassistentin am Institut für Rechtsphilosophie und Rechtstheorie an der Universität Wien.**

(21) Entwurf eines Gesetzes gegen Pornographie, in: *Kritische Justiz* 1988, 171-181, 172. Vgl. zum Regelungsinstrumentarium des Zivilrechts generell Heidemarie Renk, *Zivilrecht als Instrument gegen Sexismus? Kritik des PorNo-Gesetzesentwurfs von EMMA*, in: *Kritische Justiz* 1988, 182-189.

(22) Zustimmung zur Konzeption der Verbandsklage Arndt Teichmann, *Stellungnahme aus zivilrechtlicher Sicht zum Gesetzesentwurf von „EMMA“*, in: *DanelSchmidt* (1990), 188-198, 190-191.

(23) Siehe dazu nur Teichmann (1990), 190f.



neu

die grüne bildungswerkstatt

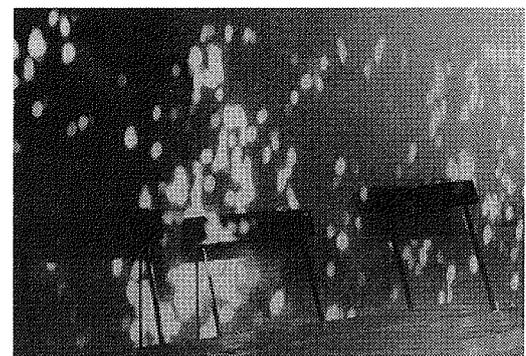
Neu in der Reihe „Grüne Werkstattschriften“

**Grünes Konzept zur öffentlichen Sicherheit**

Diese Broschüre können Sie bei der Grünen Bildungswerkstatt unter der Telefonnummer 0222/ 526 91 11 bestellen!

Grüne Bildungswerkstatt Bund, Lindengasse 40, A 1070 Wien Fax 0222/526 91 45

neu



**AMERLINGBEISL**

1070 Wien Stiftgasse 8 Tel. 526 16 60  
Täglich 9<sup>00</sup> bis 2<sup>00</sup>

Wetterfester Gastgarten

ordentliche Küche von 9<sup>00</sup> bis 1<sup>00</sup>

... und überhaupt

# Dezibel und andere Herzensdinge

**Maria Nicolini**

**Bemerkungen über das geräuschvolle Leben neben Betriebsanlagen und den Schmerz der Belärmten, über den Mut der Zumuter und die Dürftigkeit ihrer Argumente.**

**aus dem Weißbuch des Kleinen Prinzen**

Als auf dem Planeten des Kleinen Prinzen die Distel es vorzog, ihre Stacheln nicht mehr händisch zu spitzen, sondern zur maschinellen Fertigung der Stachelspitzen übergang, war da plötzlich ein zwirbelndes Summen, weit hörbar, wenn auch eher leise oder überhaupt nur bei genauem Hinhören zu vernehmen, ein Tonsummen, manchmal tief, oft aber hinauf in höchste Lagen, um dort, offensichtlich wegen des äußersten Ausspitzens einer Distelspitze, in einer Vermate weiterzuzwirbeln, hinein ins Unhörbare, während schon das nächste Summen, in tieferer Lage, wieder begann.

Als bald war die Bürgerschaft in heller Aufregung. Er halte das Summen nicht aus, rief der Gelbfuß; er müsse davonlaufen, wisse aber nicht wohin, rief der Blaufuß; er verliere die Nerven, rief der Rosafuß. Manche Planetenbewohner verstummten oder verschlossen sich, die Rose etwa ging nicht mehr auf.

Der Kleine Prinz berief den Rat der Weisen ein. Dieser verlangte, die Betreiber der Distelstachelspitzerei sollten ihre ruhigen Wohnstätten verlassen und in die zwirbelig versummten Gebiete übersiedeln. Doch hier hielten selbst die Betreiber das Summen nicht aus. Deshalb gingen sie daran, die Betriebsanlage nach dem Stand der Technik so zu verbessern, daß vom Summen nichts mehr zu hören war. Die Weisen aber wollten sichergehen und entschlossen sich zu etwas

Einmaligem. Sie gaben dem Planeten des Kleinen Prinzen ein Gesetz: „Was du nicht willst, daß man dir tu, das füg auch keinem andern zu“. So entstand auf dem Planeten der Rechtsstaat mit dem schlichtesten aller möglichen Rechtssysteme.

**aus dem Schwarzbuch der anlagenrechtlichen Praxis**

Im Betriebsanlagenrecht der österreichischen Gewerbeordnung wird der Immissionsschutz der Nachbarn einer Betriebsanlage auf folgende Weise normiert:

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde (§§ 333, 334, 335) errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte.

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen.

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71 a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des §

74 Abs. 2 Z. 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. ...

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

Auf den Lärm bezogen und kurz gefaßt: Nachbarn von Betriebsanlagen dürfen durch betriebsbedingten Lärm nicht gefährdet und nicht unzumutbar belästigt werden. Was aber bedeutet Gefährdung, Belästigung? Das Gesetz läßt reichlich Interpretationsspielräume. Zur Frage der Zumutbarkeit gibt es einen Hinweis, legt eine Denkspur aus, verweist auf das gesunde, normal empfindende Kind und den gesunden, normal empfindenden Erwachsenen.

Wer ein Betriebslärmproblem anlagenrechtlich zu lösen hat, hätte alle Freiheiten, in diesem normativen Rahmen die Vielfalt menschlicher „Normalität“ zu schützen, doch die anlagenrechtliche Praxis setzt auf Einengung, indem sie die Vielfalt menschlicher Norm verwechselt / gleichsetzt mit einer abstrakt gebildeten Durchschnittsfigur. Das Nichtakzeptieren menschlicher Individualität, individuell ausgeprägter Körperlichkeit, Geistigkeit und Emotionalität kennzeichnet die anlagenrechtlichen Kommentare:

Bezüglich der Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 soll im § 77 Abs. 2 klargestellt werden, daß die Zumutbarkeit dieser Belästigungen nach den Maßstäben eines Durchschnittsmenschen zu beurteilen ist – auf krankhafte Überempfindlichkeit kann nicht Bedacht genommen werden ... Bei Beurteilung allfälliger Belästigungen der Nachbarschaft durch Immissionen ist nach einem objektiven Maßstab vorzugehen.<sup>(1)</sup>

Bis heute das Festhalten an Fiktionen. Man nehme einen der vielgekauften Kommentare des Anlagenrechts, der „Handbücher für die Praxis“ – sie erscheinen der Gesetzesnovellierungen wegen in reicher Zahl – schon landet man beim Durchschnittsmenschen, bei krankhafter Überempfindlichkeit, beim objektiven Maßstab:

§ 77 Abs 2 legt als Maßstab für die Beur-

(1) so die Autoren Mache und Kinscher schon in den frühen Siebzigerjahren und in der Folge. Hier zitiert aus dem federführenden Kommentar von Mache und Kinscher: Die Gewerbeordnung sowie die gewerberechtlichen Nebengesetze und Verordnungen, Manz, 1982<sup>3</sup>, S. 301.

teilung der Zumutbarkeit der Belästigung das gesunde, normal empfindende Kind und den gesunden, normal empfindenden Erwachsenen fest. Das bedeutet, daß der Maßstab eines Durchschnittsmenschen heranzuziehen ist und daß auf krankhafte Überempfindlichkeit nicht Bedacht genommen werden kann. Es ist daher nach einem objektiven Maßstab vorzugehen, bei dem dem Konstitutionsunterschied zwischen Kindern und Erwachsenen Rechnung zu tragen ist.<sup>(2)</sup>

Welche Norm normiert den normal empfindenden Menschen? Was ist ein Durchschnittsmensch? Hat ein besonders sensibler Mensch eine krankhafte Überempfindlichkeit? Ist ein Hochsensibler, etwa ein Musiker mit feinem Ohr, ein Kranker? Was für ein objektiver Maßstab soll gelten? Sind die Begriffe normalempfindend / Durchschnittsmensch / objektiver Maßstab Leerformeln, strategische Floskeln und Eienungshilfen? Sind es Machtinstrumente?

Wer auf dem Durchschnittsmenschen- und Zumutungsparadigma besteht, ist selbst wahrscheinlich nie von Betriebslärmimmissionen gepeinigt worden, kennt nicht die Zustände, in die Menschen geraten, wenn man ihnen Lärmbelastungen aufzwingt, obwohl sie vermeidbar wären. Nicht um komplizierte Fälle geht es hier, etwa um teuer zu sanierende Altanlagen, um technisch unvermeidbaren Lärm, um nicht erprobte Technik. Es geht um den einfachen Fall, daß Nachbarn zur Duldung von Betriebslärm verpflichtet werden, obwohl dieser Lärm, meistens sogar leicht und billig, technisch vermeidbar wäre. Doch statt ihn zu vermeiden, wird er den Nachbarn von Amts wegen zugemutet. Worauf das hinausläuft? Auf gewohnheitsmäßige Bürgerschädigung, auf eine Verschlechterung der Rechtslage der betroffenen Nachbarn, auf ein schleichendes, durch nichts zu begründendes Hochlizieren der Umweltbelastung. Statt zuerst das Vermeiden wenigstens zu versuchen, wird zugemutet. Statt Immissionen grundsätzlich nach dem Stand der Technik zu beschränken, oder es wenigstens zu versuchen, werden Grenzwertspielräume ausgereizt. Wieviel Lärm kann dem Durchschnittsmenschnachbarn maximal zugemutet werden? Belastungsmaximierung statt Belastungsminimierung. Auf diese Weise unterläuft die anlagenrechtliche Praxis den Sinn der Schutznorm. Die Begründung dafür:

Es wäre volkswirtschaftlich nicht zu vertreten, wollte man jede von einer Betriebsanlage ausgehende Belästigung zum Anlaß für eine Untersagung dieser Anlage nehmen. Nachbarn wird daher die Duldung eines gewissen Ausmaßes unangenehmer Immissionen zugemutet. Die gesetzliche Grenze der Duldungspflicht wird dadurch umschrieben, daß Nachbarn Belästigungen lediglich in einem „zumutbaren Ausmaß“ hinnehmen müssen. Ob diese Zumutbarkeitsgrenze erreicht ist, muß danach beurteilt werden, wie sich die durch eine Betriebsanlage verur-

## Szenen und Standpunkte

Anlagennachbarn/-nachbarinnen (N) beschwerten sich bei anlagenrechtlich tätigen Beamten (B) über die Zumutung vermeidbarer betriebsbedingter Lärmbelästigungen. Hier wörtliche Gesprächspassagen aus Tatsachenberichten (Details bei der Autorin)

N1 Ich halte diesen Ventilatorenlärm nicht aus.

B1 Was wollen S' denn, selber drehen S' ja auch das Radio auf, das ist auch Lärm.

\*\*\*

N2 Man bräuchte nur Lärmkulissen, und nichts mehr wäre zu hören. Der Lärm ist eine Geißel. Ich hör' nur mehr Summen Tag und Nacht.

B2 Also ich tät' wegziehen an Ihrer Stelle. Häms däs noch nie überlegt?

\*\*\*

N3 Ich verlange eine Auflage, damit ich die Maschinen der Betriebsanlage nicht mehr höre. Die Belästigungen sind vermeidbar.

B3 Wir dürfen das nicht vorschreiben. Das Gesetz sagt, Sie müssen sich was zumuten lassen.

N3 Das ist gegen die Menschenrechte.

B3 Und was ist, wenn Sie mit dem Auto fahren. Das ist auch laut. Fahren S' vielleicht nicht mit dem Auto? Oder? Na, Sie haben ja ein Auto, nicht wahr? Ja?

\*\*\*

N4 Warum verlangt man nicht, daß vermeidbarer Betriebslärm auch wirklich vermieden wird?

B4 Warum soll ich denn einem, der auf freier Flur eine Betriebsstätte errichtet, vorschreiben, daß er seinen Lärm vermeidet?

N4 Ich hab' ja keine Betriebsstätte auf freier Flur, ich hab' nur ein Häusl neben einer Betriebsstätte.

B4 Warum soll ich zum Beispiel einem Tischler in einem Industriegebiet vierfache Schallschutzfenster vorschreiben, wenn neben ihm der Schlosser ohnehin laut ist?

N4 Ich bin ja kein Tischler in einem Industriegebiet, ich hab' nur ein Häusl neben einer Betriebsstätte.

B4 Bei Luftverunreinigungen schreiben wir ohnehin die Errichtung nach dem Stand der Technik vor. Die Luft verbreitet sich halt weiter als der Lärm. Der Lärm verbreitet sich nicht so weit wie die Luft.

\*\*\*

N5 Warum bezeichnen Sie mich als krankhaft überempfindlich, nur weil ich dreimal gesagt habe, daß ich den Lärm nicht aushalte?

B5 Auf Überempfindliche nimmt die Gewerbeordnung keine Rücksicht.

N5 Wollen S' behaupten, daß ich krank bin und abnormal, nur weil ich sensibel bin?

B5 Auf einen Herzinfarktnachbarn nimmt die Gewerbeordnung auch nicht Rücksicht. Wenn wir das wollten, müßten wir das ganze Anlagenrecht mit einem Wurf umstoßen. Was glauben Sie!

\*\*\*

N6 Ich versteh' nicht, daß man die Gewerbeordnung immer weiter liberalisiert, die Nachbarrechte immer mehr beschneidet, ein Beispiel ist das Betriebsansiedlerleichterungsgesetz. Das muß zum radikalen Widerstand führen. Bürger werden anfangen, grundsätzlich jeden Bescheid, den sie erhalten, zu bekämpfen, gegen jedes Projekt zu protestieren. Wenn man sich auf den staatlichen Schutz nicht verlassen kann, muß der Widerstand wachsen.

B6 Schauen S', wir müssen ja weiter denken, wir müssen konkurrenzfähig bleiben. Die einzige Chance, mit dem Osten konkurrenzfähig zu bleiben, ist, daß wir schneller sind. Schneller als der Osten. Der Osten, ja, der Osten!

sachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.<sup>(3)</sup>

Zuerst der Versuch, dies durch *Argumente* zu widerlegen. So plausibel die Duldungsverpflichtung klingt, ökonomisch und juristisch ist sie falsch, ethisch ist sie nicht vertretbar. Warum? Beginnen wir die Widerlegung mit einem Beispiel, einem Tatsachenbericht:

Neben dem Wohnhaus des Nachbarn N wird eine Betriebsanlage errichtet. Im Garten N herrscht zunächst ein Grundgeräuschpegel von 38 Dezibel bei Tag. Durch

sachverständige Mitwirkung des Amtstechnikers und des Amtsarztes kommt ein Bescheid zustande, wonach durch die betriebsbedingten Lärmimmissionen auf der Liegenschaft N ein energieäquivalenter Dauerschallpegel von 50 Dezibel nicht überschritten werden darf. N hat keine Vorstellung vom energieäquivalenten Dauerschallpegel 50 Dezibel, vertraut dem behördlichen

(2) Kinscher in: *Solzlechner-Wendl-Zitta* (Hrsg.): *Die gewerbliche Betriebsanlage. Ein Handbuch für die Praxis*; Manz, 1991<sup>2</sup>, S. 102.

(3) aus dem „*Lexikon des Betriebsanlagenrechtes*“ in *Solzlechner-Wendl-Zitta: Die gewerbliche Betriebsanlage, Ergänzungsband 1994*, Manz, S. 71.

Schutzauftrag, der Bescheid wird rechtskräftig. Die Anlage geht in Betrieb. Ab jetzt hat N auf seiner Liegenschaft nicht einen Grundgeräuschpegel von 38 Dezibel, sondern den 50-Dezibel-Dauerlärm von Ventilatoren der Betriebsanlage. Dies täglich, außer sonntags, von 6 bis 22 Uhr. Mit einem Schlag ist für N alles anders: das Heimkommen, Sitzen, Stehen, Liegen, Denken, Fühlen, das Ichsein. Alles erfolgt unter dem Unstern der 50 Dezibel. Halten wir einen Augenblick inne. Versuchen wir, uns das Ausgeliefertsein vorzustellen, die Wehrlosigkeit, die Unmöglichkeit, Ruhe zu erleben, die Fluchtunmöglichkeit des Ohres, die Zudringlichkeit der angeblich zumutbaren fünfzig Ventilatoren dezibel. N hält den Lärm nicht aus, beginnt sich zu wehren. Versprachen, Briefe, Beschwerden, Dort-und-dahin-Laufen, Abblitzen. „Wir können die Anlage doch nicht schließen, ein bißl was müssen S' schon schluck'n“, so die Gewerbebehörde. Nach zehn Jahren errichten die Betreiber freiwillig Lärmkulissen, der Lärm ist beseitigt. Zu spät. N erlitt mittlerweile schwere Schäden. Die Diagnose: Zerrüttung der Körperfunktionen, Schwächung des Immunsystems.

Es war ökonomisch falsch, auf der Zumutung zu bestehen, denn die volkswirtschaftlichen Kosten, die nun für N aufzuwenden sind, sind ein Vielfaches der Kosten für Lärmkulissen. Anlagenerrichter sind in der Regel ohnedies zur Emissionsvermeidung bereit, wenn Sachverständige und Behörden diese rechtzeitig verlangen.

Es war juristisch falsch, auf der Zumutung zu bestehen. „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten“, heißt es im § 16 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vernunft leuchtet nicht ein, daß man N eine Duldungspflicht für Belastungen aufzwingt, die technisch vermeidbar sind.

Es war ethisch unvertretbar, auf der Zumutung zu bestehen. Der Humanökologe Erich Panzhauser formuliert das Argument schlicht und unpathetisch:

Eine Bauführung auf einer Nachbarliegenschaft oder deren Nutzungsänderung führt in praktisch jedem Fall zu einer Änderung der Beanspruchung der eigenen Liegenschaft, insbesondere durch akustische und die Luftzustände betreffende Umweltfaktoren. Soweit solche Beeinflussung der Umweltfaktoren durch menschliche Lebensäußerungen (wechselseitig) bewirkt wird, liegt hinreichende Symmetrie und wechselseitige Duldungspflicht vor. Sofern aber die Beanspruchung der Nachbarliegenschaft durch die Auswirkungen von technischen Einrichtungen ausgelöst wird, ist die Wechselbeziehung asymmetrisch: auf der einen Seite eine Maschine als Quelle der Beanspruchung, auf der anderen Seite eine Person(engruppe), deren Anspruch auf ungestörte Lebensgestaltung weitestgehende Priorität zuzuerkennen ist. Daher ist die Be-

anspruchung des nachbarlichen Lebensbereiches durch den Betrieb notwendiger technischer Anlagen auf der eigenen Liegenschaft, so weit dies dem Stand der Technik nach möglich ist, zu vermindern; selbstverständliches Planungsziel ist die Nichtbeanspruchung durch Maschinen-Auswirkungen.<sup>(4)</sup>

**\*\*\* Mensch und Maschine, Menschmaschine \*\*\* Maschine und Profit, Maschinenprofit \*\*\* Profit und Geld, Profitgeld \*\*\* Geld und Macht, Geldmacht \*\*\***

Wohin führt der Diskussionsfaden? Führt er zum alten Elend der Herrschaft von Menschen über Menschen, zur Frage nach der Verteilung von Lasten und Nutzen, nach Sozialverträglichkeit? Wie gehen wir um mit den Widersprüchen der Mitglieder einer Gesellschaft?

Nun der Versuch, die Duldungsverpflichtung durch *Entzifferung* aufzuschließen, der Dynamik der sprachlichen Figur Widerstand zu leisten. Was macht die Sprache mit dem Sinn?

Nochmals die Textstelle: Es wäre volkswirtschaftlich nicht zu vertreten, wollte man jede von einer Betriebsanlage ausgehende Belästigung zum Anlaß für eine Untersagung dieser Anlage nehmen. Nachbarn wird daher die Duldung eines gewissen Ausmaßes unangenehmer Immissionen zugemutet. Die gesetzliche Grenze der Duldungspflicht wird dadurch umschrieben, daß Nachbarn Belästigungen lediglich in einem „zumutbaren Ausmaß“ hinnehmen müssen. Ob diese Zumutbarkeitsgrenze erreicht ist, muß danach beurteilt werden, wie sich die durch eine Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.<sup>(5)</sup>

Vier Sätze. Jeder, für sich genommen, plausibel. Tatsächlich wäre volkswirtschaftlich nicht zu vertreten, jede von einer Betriebsanlage ausgehende Belästigung zum Anlaß für eine Untersagung dieser Anlage zu nehmen. Doch darum geht es hier nicht. Der Nachbar will die Anlage nicht verbieten lassen, er will von ihr nicht mutwillig (durch vermeidbare Immissionen) belästigt, er will in Ruhe gelassen werden. Der Satz „Es wäre volkswirtschaftlich nicht zu vertreten ...“ hat hier nichts verloren. In seiner Selbstverständlichkeit ist er jedoch geeignet für einen falschen Augenschein: Sich gegen die Zumutung von Betriebslärm zu wehren, sei volkswirtschaftlich bedenklich. Wir müssen den ideologischen Mißbrauch aufspüren, der sich in dem verbirgt, „was sich von selbst versteht“. Wofür liefert der Satz „Es wäre volkswirtschaftlich nicht zu vertreten ...“ ein Alibi? Er schafft durch eine ihrer Widersprüche entledigte Sprachfigur, eine stimmige Oberfläche, und er schafft einen Vorrang, den Vorrang der Volkswirtschaft. Die Sprachfigur, also die Form, macht aber den

Sinn, den Nachbarnschutz, nicht gegenwärtig. Sie macht ihn abwesend. Die Form liefert ein Alibi zur Entfernung des Sinnes.

Lesen wir weiter: „Nachbarn wird daher die Duldung eines gewissen Ausmaßes unangenehmer Immissionen zugemutet.“ Hier ist das Wort „daher“ das Signal für die Abwesenheit des Sinnes. Die Tatsache, daß es volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, alle belästigenden Anlagen zu schließen (statt die Belästigungen zu beseitigen), ist ja kein Grund, Nachbarn Duldungspflichten aufzuzwingen. Das Wort „daher“ schafft einen falschen Begründungszusammenhang, einen falschen Augenschein.

Lesen wir weiter: „Die gesetzliche Grenze der Duldungspflicht wird dadurch umschrieben, daß Nachbarn Belästigungen lediglich in einem ‚zumutbaren Ausmaß‘ hinnehmen müssen. Ob diese Zumutbarkeitsgrenze erreicht ist ... auf einen normal empfindenden Erwachsenen auswirken.“ Was geschieht? Hier manifestiert sich der Belastungsvorgang, aber die sprachliche Form macht den Vorgang unschuldig. „lediglich“, „Grenze“, „zumutbar“, „normal empfindend“, wie arglos! Dazu noch „moralisch“. Wer wollte nicht ein bißel was ertragen (für die Volkswirtschaft), wer wollte nicht normal sein?

Die Ideologie, der diese Sätze dienen: Anlagenerrichter müssen geschont werden; Nachbarn müssen dafür Lasten ertragen. Die Folge: In der anlagenrechtlichen Praxis erfolgt die Zumutung von Immissionen nicht nach Maßstäben des Menschen, sondern nach Maßstäben der Macht. Das Zumutungsinstrumentarium: der Durchschnittsmensch, der normalempfindende Mensch, der objektive Maßstab – es sind Machtkonstrukte. Was spräche dagegen, die Duldungsverpflichtung etwa so zu formulieren:

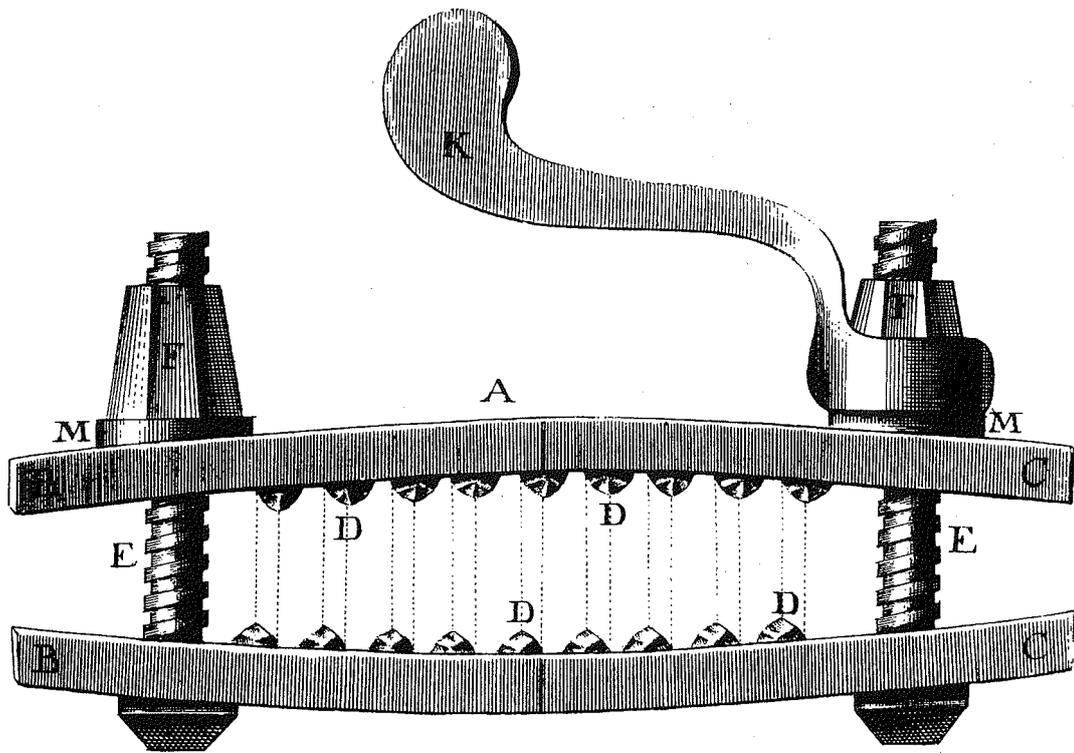
Es ist notwendig, bei der Errichtung einer Betriebsanlage jede von dieser Anlage ausgehende Emission nach dem Stand der Technik zu beschränken. Jedoch wird Nachbarn die Duldung eines gewissen Ausmaßes unvermeidbarer Immissionen zugemutet. Die gesetzliche Grenze der Duldungspflicht liegt in der Zumutbarkeit. Diese ist danach zu beurteilen, wie sich die durch eine Betriebsanlage verursachten unvermeidlichen Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf den Menschen auswirken. Die Beurteilung hat nach dem Stand der einschlägigen Wissenschaften, vor allem auch der Humanökologie, der Psychologie, der psychosomatischen Medizin zu erfolgen.

Teil 2 folgt.

**Prof. Mag. rer. nat. Dr. phil. Maria Nicolini (vorm. Zenkl) lehrt am Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF) / Soziale Ökologie, Uni Klagenfurt, Sterneckerstraße 15, A-9010 Klagenfurt.**

(4) aus Panzhausers Gutachten vom 30.11.1987 im Fall N. Dieses Gutachten löste bei der Behörde kein Nachdenken aus. N würde nicht geholfen.

(5) siehe Fußnote 3.



# Verfolgen und Strafen

KEINE SICHERHEIT OHNE GRUNDSÄTZE

## Die Notwendigkeiten der Kontrollgesellschaft

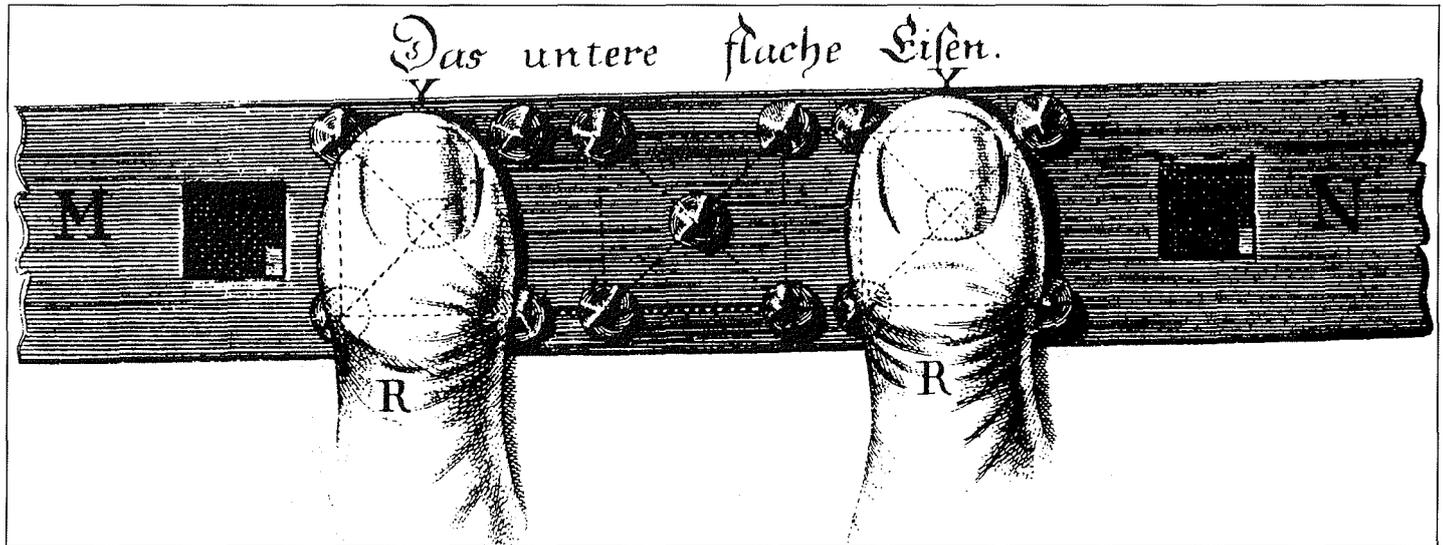
**Arno Pilgram**

**Die Risiken neuer Technologien sind nicht mehr im bisherigen Rahmen lösbar. Neue Kontrollpraktiken scheinen unabwendbar. Doch wie können Betroffene und die Gesellschaft geschützt werden?**

Wieder und wieder scheint die Sicherheit im Lande mangels ausreichender polizeilicher Rechte und Mittel bedroht. Infolge überkultivierter persönlichkeitsrechtlicher Skrupel bei der Strafverfolgung hätten Terrorismus und internationales Verbrechen leichtes Spiel.

Gehört die stereotype Wiederholung solcher Klagen bloß zur Strategie der Durchsetzung autoritärer Lösungen oder verbirgt sich darin ein rationaler Kern? Und wenn es diesen rationalen Kern gibt, sind deswegen auch schon die vorgebrachten Vorschläge vernünftig?

Die wirklich großen Probleme der Sicherheit, das Problem der Sicherung der ökologischen Lebensvoraussetzungen auf dem Raumschiff Erde, die Probleme der Wirtschafts-, Währungs- und somit Sozialstabilität, die Probleme der Großtechnologie und der Hochrüstung etc. sind nicht mehr in den bisherigen Rahmen lösbar. Sie sind weder nationalstaatlich, noch einfach reaktiv bewältigbar. Einleuchtende Beispiele sind die Atom- oder die Gentechnologie. Wenn einmal ein Reaktor explodiert, wenn einmal ein „Killervirus“ freigeworden ist, ist es schon zu spät. Dann nützt es nichts, wenn



Polizei und Feuerwehr ausrücken, wenn die Strafjustiz Verantwortliche verfolgt, wenn man die Betreiberfirma klagt oder auf Versicherungen baut. Prävention ist also angesagt (wenn und solange sich nicht überhaupt Rückbau und Verzicht verwirklichen lassen!).

Das Eingehen großer Risiken hat die gesellschaftlichen Kontrollerfordernisse und -techniken inzwischen mancherorts radikal verändert. In der Atomtechnik z.B. (wie auch bei der Militär- und Weltraumtechnik, aber auch bei der Wissenschaft, Verwaltung und den Kontrollapparaten dafür, bei den „Intelligence Services“) muß jede/r MitarbeiterIn als Risikofaktor, als mögliche Bruchstelle in einem komplexen technischen System gelten, alles andere wäre fahrlässig. Er/Sie muß ohne Begründungspflicht, ohne konkrete Verdachtsvoraussetzung ständig „durchleuchtet“ werden können, ohne daß es dabei noch strenge Grenzen zwischen beruflicher und außerberuflicher Sphäre, zwischen Person und Milieu gibt. Sämtliche Umstände, gesundheitliche, finanzielle, psychische, politische etc. können relevant sein. Um die sicherheitsrelevanten Informationen in ihrer ganzen Masse zu verarbeiten, müssen ferner neue Informationstechnologien, Methoden der Verarbeitung, des Austausches, der Verknüpfung und Interpretation von Daten zum Einsatz kommen. KritikerInnen der Atom- und ähnlicher riskanter Technologien haben früh erkannt, daß traditionelle Vorstellungen von Persönlichkeitsrechten und Persönlichkeitsschutz damit unvereinbar sind und diese Technologien gerade auch deshalb abgelehnt. (Trotz der schon geschaffenen Tatsachen eine nach wie vor bedenkenwerte Position.) Für das Individuum als Bestandteil risikoreicher Korporationen und Apparaturen kann nicht mehr einfach derselbe Respekt reklamiert werden wie einstmal. Großgeschriebene Sicherheit kollidiert mit der Achtung vor der Person und den entsprechenden politischen und Rechtsgrundsätzen.

Vor diesem Risikohintergrund fällt es heute anscheinend leichter denn je, auch für

die Sicherheitsbehörden erweiterte Befugnisse und Mittel, erweiterte Bewegungsfreiheit bereits im Vorfeld der strafrechtlichen Ermittlungen, zusätzliche gefahrenpräventive Kompetenzen zu verlangen. Plausibilisiert werden die Forderungen durch moderne Assoziationen polizeilicher Anstrengungen mit der Bekämpfung von „Atomsmuggel“ oder von „Hochtechnologie-Transfer“ an unliebsame InteressentInnen sowie durch die Verknüpfung des Bedrohungsbildes Terrorismus mit der Gefahr militärischer Massenvernichtungsmittel. (Aktuelle Ereignisse von lanciertem [?] Uran-smuggel oder von Giftgasanschlägen in Japan unterfüttern diese Assoziationen.) Weil offenbar die betrieblichen oder die militärischen Kontrollstrukturen in gewissen Situationen versagen und Grenzöffnungen und Verflechtungen punktuelle Kontrollmißstände zu internationalisieren drohen, scheint eine kontrolltechnische Aufrüstung der Polizei unabweisbar, scheint heute die Verallgemeinerung von Kontrollpraktiken aus speziellen Risikobereichen auf die Gesamtgesellschaft unabwendbar.

✧ Bevor jedoch grünes Licht gegeben wird für gravierende Eingriffe in Persönlichkeitsrechtsbestände, sollte nochmals in einigen Punkten nachgefragt werden:

**1.)** *Weshalb hat in manchen Fällen die gezieltere und deshalb viel aussichtsreichere Risikokontrolle an den Gefahrenquellen selbst nicht ausreichend funktioniert? Können polizeiliche Maßnahmen der Kontrolle über die Öffentlichkeit betriebliche Kontrolldefizite kompensieren?*

Die These, daß es bei der Gefahrenabwehr in den diskutierten Bereichen in erster Linie auf die Qualität der formellen und informellen Kontrollen im legalen Produktions- und Distributionssektor ankommt, mehr als auf erweiterte polizeiliche Zugriffsmöglichkeiten auf einen diffusen illegalen bzw. kriminellen Verkehrssektor, dürfte sich unschwer begründen lassen.

Ohne Zweifel ist es heute Aufgabe privater oder öffentlicher Unternehmungen, die

mit riskanten Technologien operieren, Sicherheitsstandards auch bei der Personenkontrolle zu entwickeln und zu verbessern. Hier liegt ein weites Betätigungsfeld spezialisierter interner oder externer Sicherheitsdienstleister. Moderne Formen des Betriebschutzes, des Schutzes sensibler Güter oder Informationen werden heute aber vor allem auch mit Wissen, mit Billigung und mit Mitwirkung der Betroffenen zu arbeiten haben – als beste Voraussetzung für die immer wirksamste informelle Kontrolle.

### Herr, die Not ist groß!

Für die Akzeptanz von Belastungen intensiver Supervision (als solche Gegenstand des spezifischen, freiwillig eingegangenen Arbeitsvertrags) wird man in solchen Unternehmen materielle Privilegien und Diskretion offerieren müssen, Schutzgarantien eigener Art. Dazu gehört, daß prinzipiell die Einhaltung höchster betrieblicher Vorgaben, nicht hingegen von öffentlichen Strafnormen (etwa des grobschlächtigen Verbots der fahrlässigen Gemeingefährdung) überwacht wird, daß zwischen der betrieblichen und der öffentlichen Kontrolle Unterschiede gemacht und auch Grenzen eingezogen werden.

Die MitarbeiterInnen sollten nicht durch rechtliche Konsequenzen ihres Handelns, sondern durch positive oder negative Konsequenzen für ihren betrieblichen Status motiviert sein. Eine rigorose öffentliche Kontrolle der Unternehmensverpflichtungen in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen wird in erster Linie als Aufgabe von technischen Prüfungsämtern und sozialen Arbeitsinspektoren (zum Schutz auch vor innerbetrieblichem Kontrollmißbrauch) zu sehen sein. Polizeiliche Maßnahmen vermögen all das nicht zu ersetzen, es ist fraglich, wo sie es ergänzen können, wohl aber können sie falsch beruhigen oder sogar innerbetriebliche Kontrollbemühungen konterkarieren. Man wird nicht daran vorbeigehen dürfen, daß es mitunter gerade externe sicherheitsdienstliche Aktivitäten sind, die bestehende (Selbst-

Kontrollen stören, überfordern und außerkraftsetzen können. Der agent provocateur ist ein besonders gefährlicher Virus und Risikofaktor in sensiblen Kontrollsystemen. Der Polizei ist daher aufzuerlegen, betriebliche Sicherheitsspielregeln ihrerseits nicht zu verletzen.

**2.)** Eine andere Frage ist: Ist das durchaus plausible Modell der (konsensuellen und befristeten) innerbetrieblichen Kontrolle extremer Risiken zu verallgemeinern und auf den öffentlichen Kontrollbereich schlechthin zu übertragen? Sollen diverse Gruppen (außerhalb der legalen Produktions- und Distributionssphäre), denen die Polizei die Eigenschaften zutraut, sich bei Gelegenheit auch in den widerrechtlichen Besitz von technischen Massenbedrohungs- und -vernichtungsmitteln zu setzen, als solche und auch wegen im allgemeinen anderer und mindergefährlicher Handlungen uneingeschränkt zum Zielobjekt polizeilicher Kontrollmaßnahmen werden dürfen – so wie es bei einer existenziellen Bedrohung angemessen wäre?

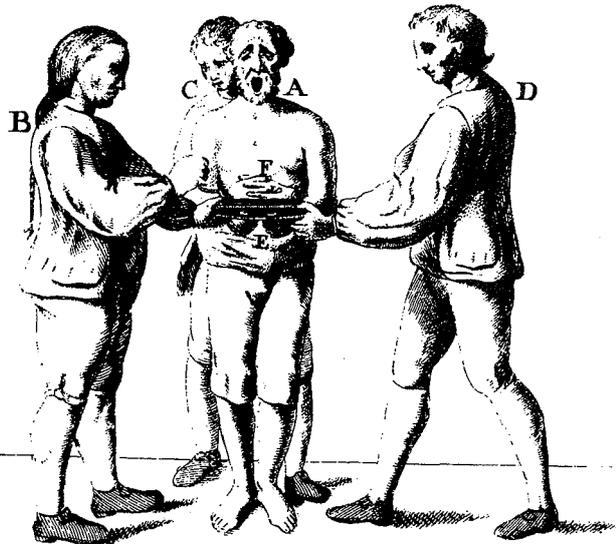
### Die ich rief die Geister...

Der Verdacht des Schlimmsten richtet sich gegen die „Organisierte Kriminalität“ und den „Terrorismus“. Aber „organisierte Kriminelle“ schmuggeln auch Zigaretten und „Terroristengruppen“ verbreiten auch gefährliche Schriften. Wer und was ist wirklich mitgemeint? Zuletzt wurde in Österreich ganz konkret nach einer weiteren Briefbombenserie die Einführung des „Großen Lauschangriffs“ gefordert. Im selben Atemzug wurden auch andere Methoden – etwa die „Rasterfahndung“ – und andere Zielgruppen, etwa die „Organisierte (Wirtschafts-)Kriminalität“ ins Spiel gebracht. Es macht aber doch einigen Unterschied, ob es um begründete (privat-)betriebliche Sicherheitsmaßnahmen (mit Wissen und Billigung der MitarbeiterInnen) im Bereich von Hoch(risiko)technologien, oder ob es um verdeckte Überwachung durch öffentliche Organe in den weitesten sozialen Feldern und mit möglicherweise strafrechtlichen Konsequenzen für die Betroffenen geht.

Es macht auch einen Unterschied, ob sich die gewünschten erweiterten Kontrollen (in Anlehnung an die Sprache der Militärs) auf den „nonkonventionellen“ Risikosektor beziehen sollen, oder gleich mit auf konventionell riskante Berufsvollzüge, wirtschaftliche und politische Aktivitäten (auf InhaberInnen von bestimmten Sachkompetenzen, internationalen Verbindungen, extremen Anschauungen etc.).

Es ist auch nicht gleichgültig, ob die eine oder andere neue Methode der Beweissicherung gerichtlich verwertbar, oder ob der Einsatz von systematischen elektronischen Massendatensammlungen, -verknüpfungen und -analysen zur Verdachtslenkung zulässig gemacht werden sollen. Die öffentliche Diskussion der letzten Zeit tendiert dazu, wichtige Unterschiede zu verwischen. Die gesell-

### Entwurf der Anlegung der Daumstöcken, mit den dazu nötigen Personen.



schaftliche Präsenz von unkonventionellen Risiken und die Notwendigkeit verschärfter Kontrolltechniken in bestimmten betrieblichen Settings enthebt jedoch keinesfalls der Begründungspflicht, wer weswegen seitens der Öffentlichkeit zum Objekt welcher Methodik der Registrierung, Datenanlage, Observanz, Ermittlung etc. ausgewählt wird. Die Zubilligung entsprechend erweiterter präventiver Kontrollkompetenzen für die Sicherheitskräfte kann nur durch explizite und nachprüfbar Extremfallannahmen begründet werden. Mit erweiterten Kompetenzen werden die Gefahren(quellen)theorien der Exekutive und die praktischen Handlungsfolgen daraus öffentlich immer relevanter.

### ...werd ich nun nicht los.

**3.)** Wenn dem so ist: Wie überprüft man dann am wirkungsvollsten die polizeiliche Annahmehaltung und die daraus gezogenen praktischen Konsequenzen, um Betroffene und Gesellschaft vor Fehlern zu schützen und Grenzen zu wahren?

Tatsache ist, daß das Instrumentarium sowohl der gerichtlichen als auch der politischen Polizeikontrolle auch in demokratisch entwickelten Staaten immer noch defizitär erscheint. Methoden der Machtbalance zwischen Exekutive und Justiz aus der Strafverfolgung in Vorfeldbereiche auszudehnen oder das parlametarische Monitoring der Polizeitätigkeit zu institutionalisieren, sind wichtige Überlegungen. Damit dies aber nicht nur der politischen Legitimierung dient, nicht erst wieder nur Freibriefe zur Verfügung stellt, sondern wirksame Kontrolle garantiert, bedarf es flankierender Maßnahmen sowohl im Sicherheitsapparat wie

auch außerhalb. Dazu gehört die demokratische Bildung der polizeilichen Funktionsträger, selbst mit gefährlichen Mitteln zu hantieren und sich daher bereitwillig gehobenen Sicherheitsanforderungen zu unterwerfen. Wer mehr Rechte und Mittel beansprucht, darf sich der öffentlichen Transparenz der eigenen Arbeit und der öffentliche Verantwortung für sie nicht entziehen. Auf der anderen Seite bedarf die Wahrnehmung der Kontrolle über die Exekutive höherer Kompetenz als bisher.

Es braucht Fachleute für Fragen der Sicherheitspolitik und der Polizeiarbeit, die es (nicht nur) in Österreich außerhalb des Apparats kaum ausreichend gibt, unabhängige wissenschaftliche und empirische Beschäftigung mit der alltäglichen Praxis der Sicherheitskräfte (mit ihren Prioritäten, ihrer Effizienz, ihren Nebenfolgen etc.), um den politischen und juristischen Kontrollorganen mit Erfahrung zur Hand zu gehen. Wem der Wille fehlt, in der Diskussion um Polizeirechte und -mittel vorangehend über neue Informations- und Rechenschaftspflichten der Polizei, über Haftungs- und Schadenskorrekturmöglichkeiten, über Verwissenschaftlichung und Demokratisierung der öffentlichen Kontrolle über den Sicherheitsapparat zu diskutieren und dies parallel zu regeln, wem der Sinn für den Wunsch der Gesellschaft abgeht, sich von der Arbeit der Polizei zu überzeugen und überzeugen zu lassen, der hat die Notwendigkeiten der Kontrollgesellschaft noch nicht verstanden.

Dr. Arno Pilgram ist am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien tätig.

# Die Trias der Gegenmaßnahmen

**Wolfgang Bogensberger**

**Niemand weiß so recht, was „Organisierte Kriminalität“ auszeichnet. Die Bezifferung des Anteils der „OK“ an der Gesamtkriminalität ist daher eine Frage der Definition. Strafrechtliche Gegenmaßnahmen sind angebracht, doch sollte nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden.**

Was haben die türkischen Staatsangehörigen Ali I., Seyho K., Ishan B. und Ishan Y. auf der einen Seite und die serbische Staatsangehörige Ljiljana G. und der französische Staatsangehörige Thierry Robert P. auf der anderen Seite gemein? Auf den ersten Blick wenig. Immerhin: Beide Gruppen waren im Herbst 1993 in Tirol aufhältig. Die einen betätigten sich bis zum 4. bzw. bis zum 27. November 1993 als Mitglieder eines (von der Vereinsbehörde nicht untersagten) Vereins, nämlich des „Kurdischen Arbeiter- und Kultur-Vereins Ararat in Tirol“ und waren darüber hinaus auch als Funktionäre der „Nationalen Befreiungsfront Kurdistans“ für die Eintreibung monatlicher Spenden und für jährliche Großsammlungen zuständig. Die anderen beiden haben sich am 16. und 17. November 1993 im Raum Kufstein und Brixlegg aufgehalten, um im Auftrag anderer Scheckbetrügereien auszuführen (sie haben dabei Aufträge anderer, „welche die betrügerische Herauslockung von Geld durch Einlösung widerrechtlich entzogener und durch Nachahmung der Unterschrift der rechtmäßigen Kontoinhaber

gefälschter Scheckformulare unter Verwendung gefälschter Ausweise bei Kreditinstituten im Unterinntal sowie in Innsbruck betrafen“, entgegenkommen und bei diversen Geldinstituten zwischen Kufstein und Brixlegg mit Hilfe der gefälschten Schecks insgesamt 180.000 Schilling herausgelockt).

Beide Gruppen wurden vom OGH 1994 in letzter Instanz rechtskräftig verurteilt (Urteile vom 5. Mai 1994, AZ 12 Os 36/94, bzw. vom 18. Oktober 1994, AZ 11 Os 114/94), wobei das Höchstgericht jeweils selbst auch die Strafe festlegte: Ein Kurde erhielt eine teilbedingte Freiheitsstrafe von einem Jahr (vier Monate unbedingt, acht Monate bedingt), die übrigen drei wurden zu Freiheitsstrafen von jeweils acht Monaten bedingt verurteilt; das serbisch-französische Betrügerpaar wurde hingegen zu zwei Jahren Freiheitsstrafe unbedingt verurteilt. Neben der Gemeinsamkeit des Aufenthalts und der Verurteilung durch den OGH besteht aber noch eine weitere: Beide Gruppen wurden – unter anderem – wegen desselben Delikts verurteilt! Die seit dem 1. Oktober 1993 geltende Strafbestimmung der „kriminellen Organisation“ nach § 278a Abs. 1 StGB<sup>(1)</sup> macht's möglich. Dieser Tatbestand wurde erst durch den parlamentarischen Justizausschuß in den „Geldwäschereientwurf“ eingefügt, weil es – so der Bericht des Justizausschusses – „bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität ... als Mangel empfunden (wurde), daß das österreichische Strafrecht keinen Tatbestand kennt, der die Mitglieder einer kriminellen Organisation schon wegen dieser Mitgliedschaft mit Strafe bedroht.“<sup>(2)</sup>

## Die kriminelle Organisation

Diese strafrechtliche Innovation des § 278a Abs. 1 StGB sollte nach dem Willen des Gesetzgebers – ebenso wie die Bestimmungen gegen Geldwäscherei (§§ 165, 278a Abs. 2 StGB)<sup>(3)</sup> – dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität dienen. Nach dem Wortlaut des

Abs. 1 des Tatbestandes der „kriminellen Organisation“ ist – unter anderem – ein Mitglied einer Organisation, deren Zweck oder Tätigkeit, wenn auch nicht ausschließlich, auf die fortgesetzte Begehung gewichtiger Straftaten<sup>(4)</sup> gerichtet ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Um allerdings die Zielsetzung – Kampf dem organisierten Verbrechen – zu verdeutlichen, hielt der parlamentarische Justizausschuß die seiner Ansicht nach wesentlichen Bestandteile einer (kriminellen) „Organisation“ in seinem Bericht fest. So fügte dieser Justizausschußbericht zu den gesetzlichen Voraussetzungen (Organisation mit dem Zweck einer fortgesetzten erheblichen Delinquenz) noch weitere, den Begriff der Organisation deutlich einschränkende Merkmale hinzu: So soll der Begriff der „Organisation“ über den der Verbindung (§§ 246, 279 StGB) und den der Bande (§§ 130, 143, 165, 278 StGB) hinausgehen und „nicht nur durch die größere Anzahl von Personen<sup>(5)</sup>, sondern auch durch eine auf Dauer oder zumindest auf längere Zeit ausgerichtete Verbindung, durch arbeitsteiliges Vorgehen, durch eine hierarchische Struktur und eine gewisse Infrastruktur gekennzeichnet sein“<sup>(6)</sup>.

Obwohl der OGH die einschränkende Interpretation des Begriffes der kriminellen Organisation durch den Bericht des Justizausschusses den beiden zuvor zitierten Entscheidungen zugrunde gelegt hat, sind die eingangs erwähnten Gruppierungen – unter anderem – wegen des Verbrechens nach § 278a Abs. 1 StGB verurteilt worden:

Der Umstand, daß der „Kurdische Arbeiter- und Kultur-Verein Ararat in Tirol“ sowie die „Nationale Befreiungsfront Kurdistans“ als Teilorganisationen der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) gelten, war ausreichend für eine Verurteilung nach dieser Bestimmung, weil sich die vier Kurden dadurch „an einer Organisation beteiligt haben, deren – wenn auch nicht ausschließliche – Tätigkeit in der Ausübung von Terrorakten bestand“. Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Elementen des Organisationsbegriffes (größere Anzahl von Personen, Dauer, arbeitsteiliges Vorgehen, Hierarchie, Infrastruktur) findet sich im Kurden-Urteil allerdings nicht, werden aber offensichtlich als vorliegend angenommen. Im Ergebnis ist durch dieses Urteil eine Gruppierung, die vereinsrechtlich nach ihrem Zweck, ihrem Namen oder ihrer Organisation als nicht gesetzwidrig angesehen wurde, strafrechtlich als kriminelle Organisation eingestuft worden. Das birgt eine Inkongruenz staatlichen Handelns in sich.

(1) „Strafgesetznovelle 1993“, BGBl. Nr. 527/1993.

(2) JAB, 1160 BgNR XVIII. GP, 2.

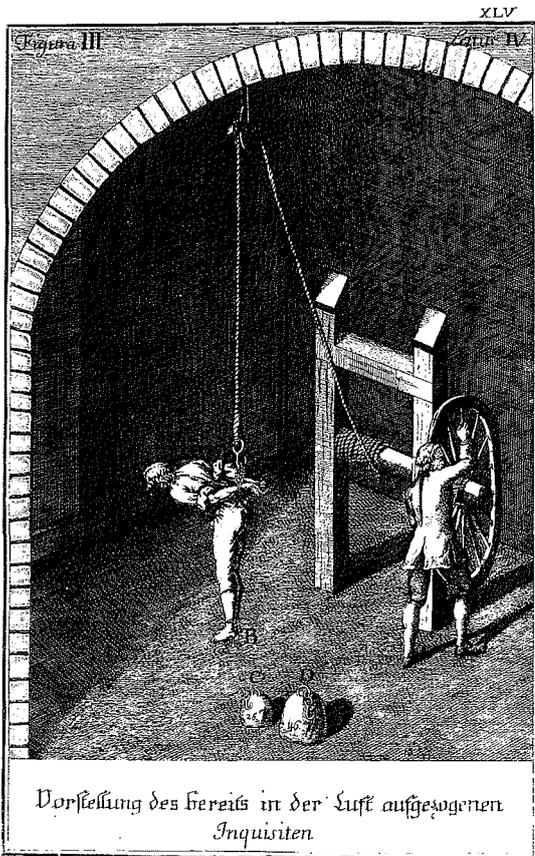
(3) Zur Begründung der Inkriminierung der Geldwäscherei vgl. Bogensberger in *Juridikum* 1/93, 36-41.

(4) Morde, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, erpresserische Entführungen, Überlieferungen an eine ausländische Macht, Sklavenhandel, Raubüberfälle,

Erpressungen, Geldwäscherei, bestimmte gemeingefährliche strafbare Handlungen, Menschenhandel, bestimmte strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien sowie Suchtgiftdandel, bezogen auf eine große Menge Suchtgift.

(5) Als Richtwert dienen etwa zehn Personen (mindestens zehn: Foregger-Serini-Kodek, StGB, 5. Auflage, S 561; etwa ab zehn: Leukauf-Steininger, Kommentar zum StGB, 3. Auflage, 1336; mehr als zehn: Marshall, ÖJZ 1979, 422; dagegen: drei bis zehn Personen: Mayerhofer-Rieder, StGB, 3. Auflage, 818).

(6) JAB, a.a.O., 2 f.



180.000,- Schilling von Banken herauszulocken vermochten.

Ein zweifellos wenig befriedigender Umstand. Was immer man mit dem „Kampf gegen das organisierte Verbrechen“ gemeint hat, auf kurdische Kulturvereine und auf Betrügerpaare war die Bestimmung der kriminellen Organisation in erster Linie wohl nicht gemünzt gewesen. Man könnte sich nun damit trösten, daß sich die Gerichte ohnedies über die Strafzumessung aus diesem Dilemma retten können. Dies geschah auch: So hatte sich das Erstgericht im „Kurdenfall“ in drei Fällen mit Geldstrafen begnügt (15.000,- S, 10.800,- S, 9.000,- S), welche das Höchstgericht in eine Freiheitsstrafe nahe der Strafuntergrenze (8 Monate) umgewandelt hat; präventive Erwägungen sprachen bei dieser „kriminellen Organisation“ nicht gegen eine bedingte Strafnachsicht. Und bei dem Betrügerpaar scheint auch die unter einem erfolgte Verurteilung wegen gewerbsmäßigen schweren Betruges bei der Strafzumessung den „Löwenanteil“ eingenommen zu haben („reifliche Überlegung und sorgfältige Vorbereitung der Betrugshandlungen“, „minimale Abwehrmöglichkeiten der geschädigten Banken“, „außergewöhnliche kriminelle Willensintensität“), während die Beteiligung an einer kriminellen Organisation hauptsächlich zur Begründung der Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe trotz ordentlichen Lebenswandels und trotz Sicherstellung des Betrugsverlustes herangezogen wurde („um der stetig wachsenden Aktualität organisierter grenzüberschreitender Kapitaldelinquenz wirksam zu begegnen“).

„reifliche Überlegung und sorgfältige Vorbereitung der Betrugshandlungen“, „minimale Abwehrmöglichkeiten der geschädigten Banken“, „außergewöhnliche kriminelle Willensintensität“, während die Beteiligung an einer kriminellen Organisation hauptsächlich zur Begründung der Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe trotz ordentlichen Lebenswandels und trotz Sicherstellung des Betrugsverlustes herangezogen wurde („um der stetig wachsenden Aktualität organisierter grenzüberschreitender Kapitaldelinquenz wirksam zu begegnen“).

### Polizei und organisierte Kriminalität

Gibt es aber diesseits der Strafzumessung einen Ausweg aus dem Dilemma? Ist die Definition der kriminellen Organisation noch immer zu weit und zu unpräzise? Ein Blick ins Polizeirecht könnte vielleicht abhelfen. Öffentlichen Äußerungen führender Repräsentanten der Sicherheitsbehörden zufolge fällt es im Polizeibereich offenbar leichter, organisierte Kriminalität zu orten. So wird einmal der Anteil der organisierten Kriminalität an der Gesamtkriminalität mit 25%, ein anderes Mal mit 30% und schließlich sogar mit 30% bis 35% angegeben. Einigen Äußerungen zufolge wird um die Jahrtausendwende mit einem Anteil von 50% zu rechnen sein,<sup>(8)</sup> im Jahr 2000 wird – nach den Prognosen von Vertretern der Sicherheitsbehörden – jede zweite Straftat dem Bereich „organisierte Kriminalität“ zuzuordnen sein!

Wenn nun diese sicherheitsbehördlichen Repräsentanten sogar die Quantität der orga-

nisierten Kriminalität so exakt benennen können, dann wird wohl die inhaltliche Frage, wann organisierte Kriminalität vorliegt, geklärt sein. Der strafrechtliche Begriff der kriminellen Organisation oder der Bande oder der Verbindung kann diesen Angaben kaum zugrundegelegt worden sein, weil in diesem Fall die Prozentsätze nur ein minimales (und damit weniger öffentlichkeitswirksames) Ausmaß erreichen würden. Bleibt noch die Möglichkeit, daß der sicherheitspolizeiliche Begriff der organisierten Kriminalität als Maß herangezogen wurde. Dann läge „organisierte Kriminalität“ bereits dann vor, „sobald sich drei oder mehr Menschen mit dem Vorsatz verbinden, fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen“ (§ 16 Abs. 1 Z 2 SPG). In diesem Fall könnten die kolportierten hohen Prozentsätze stimmen.

Aber sollte man wirklich bereits dann von organisierter Kriminalität sprechen, wenn drei 15jährige Schüler beschließen, einige Pfeiler von Autobahnbrücken an mehreren Samstagen zu besprühen? Man sollte sich – me – bei Verwendung einer so weiten Definition wie jener des SPG zumindest bewußt sein, daß man dann nicht annähernd von dem spricht, was auf internationaler Ebene unter „organisierter Kriminalität“ verstanden wird.

### Definitionen in Deutschland, in der Schweiz und der EU

So wird in Deutschland etwa in diesem definitorischen Bereich von folgender Arbeitsgrundlage ausgegangen: „Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- und Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflußnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken“<sup>(9)</sup>.

Daraus ergibt sich zwangsläufig, daß in Deutschland – auch von der Polizei (trotz vergleichbarer innenpolitischer Interessenslage) – ein anderes Bild der organisierten Kriminalität gezeichnet wird: Im Jahr 1993 waren in Deutschland 776 Ermittlungsverfahren im Bereich der organisierten Kriminalität mit insgesamt 9.884 Tatverdächtigen und über 42.000 Einzelstraftaten anhängig; der nachweisbare Gesamtschaden, der durch diese Straftaten verursacht wurde, beläuft

(7) *Russenmafia, chinesische Mafia, Pizza-Connection, Yakuza, Medellín-Kartell, Cali-Kartell, Cosa Nostra, Camorra, Ndrangheta usw.; man spricht von einem weltweiten Jahresumsatz von 300 bis 500 Mrd US Dollar.*

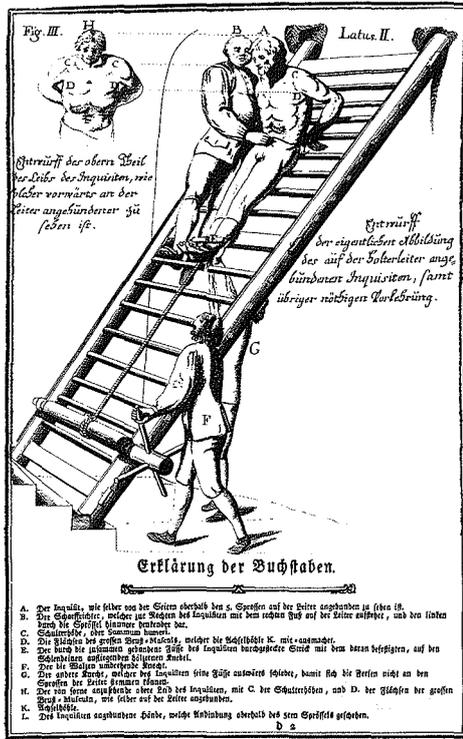
(8) *So erst jüngst Sika in den OÖ Nachrichten vom 26.8.95, 23.*

(9) *Vgl. Boers, Neue Kriminalpolitik 3/1995, 38.*

Beim serbisch-französischen Betrügerpaar sind dem Urteil des OGH zumindest Ansätze einer Auseinandersetzung mit dem Organisationsbegriff des Justizausschußberichtes zu entnehmen: Demnach ergäbe sich aus den Angaben der Angeklagten „das Zusammenwirken einer großen Zahl von arbeitsteilig – durch Beschaffung von Scheckformularen, Fälschung von Ausweisen, Scheckfälschung und Einlösung sowie als Fahrer oder Kontaktpersonen – für die Verbindung tätigen Mitgliedern, eine in mehreren Ländern Europas – in Form von Fälscherwerkstätten, Verbindungsstellen sowie kurzfristig verfügbaren Fahrzeugen und Fahrern – vorhandene Infrastruktur und der Bestand mehrerer Kommandoebenen ..., durch deren Aufbau ein unmittelbarer Kontakt zwischen den – der größten Entdeckungsfahrer ausgesetzten – bloßen Ausführungsorganen und den die Spitze des kriminellen Unternehmens bildenden Personen vermieden werden kann“.

### Das Dilemma

Diese beiden ersten höchstgerichtlichen Entscheidungen zum Straftatbestand der kriminellen Organisation nach § 278a Abs. 1 StGB führen bereits deutlich das Dilemma bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität vor: Argumentativ wird bei der Einführung bestimmter strafrechtlicher Maßnahmen auf die gewalttätigen und in großem Stil illegale Gelder erwirtschaftenden Verbrechersyndikate<sup>(7)</sup> gezielt und durch Verurteilung getroffen werden in Tirol Mitglieder eines kurdischen Kulturvereines sowie zwei arbeitsteilig agierende Betrüger, die insgesamt (später sichergestellte)



die Organisation ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheimhält (im Sinne einer qualifizierten systematischen Abschottung mit internem Disziplinierungs- und Ehrenkodex, ethnischer Geschlossenheit, Fürsorge für angeklagte und verurteilte Mitglieder). Die Organisation muß sodann den (keineswegs ausschließlichen) Zweck verfolgen, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern. Schließlich muß sich der Täter an der Organisation beteiligen oder diese in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützen<sup>(12)</sup>.

Zur Abrundung seien in diesem Zusammenhang noch definitorische Erwägungen einer EU-Ratsarbeitsgruppe („Drogen und organisierte Kriminalität“) erwähnt: Damit eine Straftat oder eine kriminelle Gruppe der organisierten Kriminalität zugerechnet werden kann, muß sie mindestens sechs der folgenden elf Kriterien (davon drei obligatorisch und drei fakultativ) aufweisen: Zusammenarbeit von mehr als zwei Personen (obligatorisch); jede Person

hat ihren eigenen Aufgabenbereich; Zusammenarbeit während eines längeren oder unbefristeten Zeitraumes; Anwendung einer gewissen Disziplin und Kontrolle; Bestehen des Verdachts auf schwere Straftaten (obligatorisch); Vorgehen auf internationaler Ebene; Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel; Einschaltung kommerzieller oder unternehmensähnlicher Strukturen; Beteiligung an Geldwäsche(rei); Einflußnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justizbehörden oder die Wirtschaft; Motiv: Gewinn- und/oder Machtstreben (obligatorisch).

Österreich befindet sich mit Blick auf diese strafrechtliche Trias gegen die organisierte Kriminalität im internationalen Gleichklang: Die Tatbestände der Geldwäscherei und der kriminellen Vereinigung sind nunmehr bereits seit zwei Jahren in Kraft. Der Großteil der seit 1994 eingeleiteten (mehr als 30) Verfahren wegen Geldwäscherei befindet sich im Stadium des gerichtlichen Vorverfahrens; von den ergangenen Urteilen sind bis Mitte Juli 1995 zwei (bereits in erster Instanz) in Rechtskraft erwachsen. Darüber hinaus wurden zahlreiche Rechtshilfeersuchen von mehreren Staaten (Italien, Deutschland, USA, Rußland, Ukraine) an Österreich im Zusammenhang mit dem Verdacht der Geldwäscherei gestellt. Wenn es derzeit noch für eine Bilanzierung etwas verfrüht erscheint (es gibt bislang auch noch keine höchstgerichtliche Judikatur), erscheint doch der strafrechtliche Ansatz der Verfolgung der Geldwäscherei – prima vista – richtig.

Über die praktische Anwendung des Tatbestandes der kriminellen Organisation sei auf die eingangs erwähnten Beispiele verwiesen; diese deuten darauf hin, daß er „verbesserungsfähig“ ist: Worin liegt die Begründung (und Rechtfertigung) für einen Organisationstatbestand? Soweit Gruppierungen Straftaten ausüben und die Zuordnung zu einzelnen Personen möglich ist, kann mit dem Angebot des auf Einzelindividuen zugeschnittenen Strafrechts das Auslangen gefunden werden (wobei die komplexe und übergreifende Planung sowie die arbeitsteilige Durchführung vielfach im Rahmen der Qualifikationen „gewerbsmäßig“ bzw. „bandenmäßig“ berücksichtigt werden kann). Ist die Zurechnung von Straftaten auf einzelne Täter (wegen der Verschachtelung, der Komplexität, der Undurchdringlichkeit oder der Abschottung innerhalb der Gruppierung) nicht möglich, entsteht kriminalistisch und kriminologisch das Bedürfnis nach einem Organisationstatbestand, der allein auf die Existenz einer kriminellen Verbindung ab-

sich auf knapp 2 Mrd. DM, der zusätzlich ermittelte Gewinn auf ca. 800 Mio. DM<sup>(10)</sup>. Setzt man nun die in Österreich kolportierten Zahlen dazu in Relation, so kommt man zu einem ungleich bedrohlicheren Istzustand hierzulande: Bei einer Gesamtzahl von rund 196.000 ermittelten Tatverdächtigen im Jahr 1993 wären – bei einem behaupteten Anteil von 35% – in Österreich rund 68.600 Tatverdächtige (und somit absolut rund siebenmal und in Relation rund 70 Mal mehr als in Deutschland) dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzuordnen. Daraus läßt sich unschwer ableiten, daß die von manchen führenden Repräsentanten in der öffentlichen Diskussion verwendeten prozentuellen Angaben zwar für die nationale rechtspolitische Argumentation brauchbar sind, (Stichwort: „Lauschangriff“), nicht aber für den internationalen Vergleich.

Die Schweiz wiederum stellt im Straftatbestand „Kriminelle Organisation“<sup>(11)</sup> zunächst auf das Vorhandensein folgender Organisationsmerkmale ab: etablierte, längerfristig angelegte Gruppenstruktur, hochgradige Arbeitsteilung, Gewinnstreben, stark hierarchischer Aufbau, Abschottung nach innen und nach außen, Vorhandensein wirksamer Durchsetzungsmechanismen für interne Gruppennormen, Bereitschaft zu Gewalttaten zur Verteidigung und zum Ausbau der Organisation bzw. zur Erlangung von Einfluß auf Politik und Wirtschaft, flexible Strukturen. Vorausgesetzt wird weiters, daß

### Gegenmaßnahmen

Diese unterschiedlichen Ansätze zur Erfassung der kriminellen Organisation weisen zunächst darauf hin, daß es bislang noch keine präzise und allgemein akzeptierte Definition dieses Phänomens gibt; weiters offenbaren die divergierenden Ansätze auch, daß nur wenig substantielles, systematisches Wissen über Ausmaß, Struktur und gegenseitige Vernetzung von organisierter Kriminalität vorliegt. Dennoch scheint vielfach doch Einigkeit darüber zu bestehen, daß es so etwas wie komplexe verbrecherische Personenverflechtungen, die sich in ihren kriminellen Aktivitäten quantitativ und qualitativ vom einzeltatbezogenen „Pülcher“ oder „Gangster“ bzw. auch vom genau kalkulie-

(10) Bundesministerium des Innern, Organisierte Kriminalität und ihre Bekämpfung in Deutschland, in: Prevention of Crime and Treatment of Offenders, Bonn April 1995, 19.

(11) Artikel 260<sup>ter</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches lautet: „Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung ge-

heimhält, und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.“

(12) Vgl. dazu die „Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstraf-

gesetzes“ vom 30. Juni 1993, 19 ff.)

(13) Einzelfallstudien, journalistischen Recherchen, Aussagen ehemaliger Mitglieder vor Gericht sowie polizeiliche Lageberichte weisen eine solche Deckung auf, daß das Gesamtbild gegen eine „Erfindung“ spricht (Kerner, Neue Kriminalpolitik 3195, 41).

stellt und bereits die Zugehörigkeit daran strafrechtlich sanktioniert. Dadurch soll zweierlei erreicht werden: Zum einen wird die Beweissituation für die Gerichte erleichtert, weil zwischen Handlung und Delikt kein Nachweis der Kausalität (skette) gefordert wird, und zum anderen wird durch die Beteiligung an der Organisation die Strafbarkeit weit in das Stadium der Vorbereitung von Straftaten vorverlegt.

So scheint ein Hauptproblem der systemischen strafrechtlichen Erfassung der kriminellen Organisation durch § 278a Abs. 1 StGB vor allem darin zu liegen, die als bedrohlich empfundenen kriminellen Verflechtungen exakt(er) zu erfassen (Kurdenfall); weiters scheint es unabdingbar, daß bei (nicht untersagten) Vereinen mit politischer Zielsetzung eine allfällige Strafbarkeit erst dann eingreifen soll, wenn der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht. In jenen Fällen, in denen die traditionellen Zurechnungskriterien die Verfolgung von Tätern ohnedies ermöglichen (wie im Fall des Betrügerpaares), scheint ein Organisationsstatbestand entbehrlich. Diese subsidiäre Aufgabe des systemischen Strafverfolgungsansatzes sollte meiner Ansicht nach nicht verloren gehen.

Die dritte Säule der einschlägigen strafrechtlichen Trias, die auf kriminelle Organisationen zugeschnittene „systemische“ Konfiskation von Vermögensbestandteilen steht noch aus. Gerade hier scheinen noch viele strafrechtliche Möglichkeiten brach zu liegen, insbesondere wenn man bedenkt, daß vor allem das Geld die Schnittstelle zwischen Ökonomie, Politik und organisierter Kriminalität darstellt. Das Aus-dem-Verkehr-Ziehen von Vermögenswerten ist wohl der für kriminelle Organisationen schmerzvollste Eingriff („Achillesferse“). Eine entsprechende konfiskatorische Regelung wird in der Regierungsvorlage zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 1995<sup>(14)</sup> im Rahmen der völlig neu strukturierten „Abschöpfung der Bereicherung“ vorgeschlagen; dieser Vorschlag sieht seit 22. August 1995 einer parlamentarischen Beratung und Beschlußfassung entgegen. (Allerdings wird sich auch hier die Frage einer legistisch befriedigenderen Definition des § 278a StGB stellen, zumal die angestrebte Konfiskationsregelung teilweise an der Existenz einer kriminellen Organisation anknüpft). 684 Mill. ÖS, die seit Anfang 1994 wegen ihrer vermutlich illegalen Herkunft mit gerichtlichen Beschlüssen auf österreichischen Bankkonten „eingefroren“ wurden<sup>(15)</sup>, harren einer Konfiskation.

**Dr. Wolfgang Bogensberger ist Richter und Referent in der Strafflegislativsektion des BMJ.**

(14) 327 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP.

(15) Wiens Polizeipräsident Siedel, Standard v. 1. 8.94.

## REFORMFORDERUNG AN DEN GESETZGEBER

# Die Wahrheitspflicht des Beschuldigten

**Reinhard Moos**

## Ist der Beschuldigte nach geltendem Strafprozeßrecht zur Aussage und zur Wahrheit verpflichtet? Die Hypothek der Geschichte und der Ausblick in die Zukunft.

### I. Gegenwärtige Rechtslage

Nach § 199 Abs 1 der österreichischen Strafprozeßordnung (StPO) hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginn der Vernehmung den Beschuldigten „zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantwortet“. Eine solche „Ermahnung“ hat nur Berechtigung, wenn der Beschuldigte verpflichtet ist, sich entsprechend zu verhalten, denn jemanden zu etwas zu ermahnen, das er gar nicht zu tun braucht, ist anmaßend oder tückisch; für ein Gesetz ist es unzulässig. Hat der Beschuldigte keine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage, so darf ihn der Richter höchstens fragen und ermuntern, ob er nicht von sich aus freiwillig zur Wahrheitsfindung beitragen möchte.

Die StPO enthält Vorschriften, die § 199 scheinbar in diesem Sinne ergänzen. Verweigert der Beschuldigte die Aussage oder verstellt er sich als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig, so ist er nach § 203 StPO „lediglich aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen und daß er sich dadurch seiner Verteidigungsgründe berauben könne“. Auch sind Zwangsmittel, „um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen“, ebenso wie Versprechungen und Vorspiegelungen durch § 202 StPO in allen Fällen ausdrücklich verboten. Zwangsmittel dürfen nur aus anderen Untersuchungsgründen angewendet werden, soweit sie ausdrücklich zulässig sind, wie die körperliche Besichtigung, (Untersuchung ohne diagnostische Eingriffe), Personendurchsuchung und Haft (§§ 132, 139, 175 ff StPO).

Ein Zwang, sich bei einer Aussage an die Wahrheit zu halten, wird auch nicht durch Strafvorschriften über Falschaussagen ausgeübt. Diese betreffen nur Zeugen, wenn sie nicht von einem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen<sup>(1)</sup>. Zeugen haben immer „die reine Wahrheit anzugeben“ und müssen die „volle Wahrheit“ allenfalls auch eidlich bestätigen (§§ 165, 169 StPO); ihre Aussage ist durch Beugestrafe erzwingbar (§ 160 StPO).

Für den Beschuldigten kann aus § 202 StPO indes nur gefolgert werden, daß seine Aussage nicht erzwingbar ist. § 199 Abs 1 StPO enthält demnach eine nicht erzwingbare Pflicht (lex imperfecta), aber eben doch eine Gesetzespflicht zur umfassenden, wahren Aussage, also auch zur Selbstbeschuldigung. Auf diesem Hintergrund macht das bloße „Aufmerksam machen“ nach § 203 StPO durchaus guten Sinn: Wenn der zur wahren Aussage verpflichtete Beschuldigte sich verstellt, ist der Richter gegen ihn machtlos. Es bleibt ihm nur übrig, ihm klarzumachen, daß er sich damit selbst eher schaden als nützen könne, weil der Richter ohnehin nach der gegebenen Beweislage davon überzeugt sei, daß sich der Beschuldigte nur verstelle, also Grund habe, die Wahrheit zu verbergen. Diese Art der Aufmunterung läuft auf die Belehrung über ein Schuldindiz durch nicht korrektes Prozeßverhalten hinaus, nicht aber auf eine Aufklärung über eine etwa bestehende Freiheit der Aussage. Dasselbe muß gelten, wenn der Beschuldigte nach Überzeugung des Richters lügt. Sagt er gar nichts und verstellt er sich auch nicht, so sind gem § 200 Abs 2 StPO Suggestivfragen ausnahmsweise erlaubt, Fangfragen sind dagegen ausnahmslos zu vermeiden (§ 200 Abs 1 StPO). Im übrigen kann der Richter aus dem Schweigen nach Maßgabe der freien Beweiswürdigung seine Schlüsse ziehen. Sie dürfen wegen der Unschuldsvermutung (Art 6 Abs 2 Europäische Menschenrechtskonvention – MRK) nicht schon deswegen negativ sein, weil der Beschuldigte nichts sagt.

In allen Fällen der Aussageverweigerung oder der Falschaussage handelt es sich, wie

(1) §§ 288 Abs 1, 289 StGB. Die Strafbarkeit des Partien-Meineids nach § 288 Abs 2 StGB betrifft nur Aussagen in Zwangswollstreckungsverfahren.

sich aus § 199 Abs 1 StPO ergibt, um gesetzwidriges Prozeßverhalten. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist der Beschuldigte rechtlich oder sittlich verpflichtet, sich wahrheitsgemäß zu verantworten, es besteht bloß kein entsprechender Zwang<sup>(2)</sup>. Im Effekt herrscht jedenfalls an der Anerkennung einer wie auch immer gearteten, gesetzlich festgelegten Pflichtigkeit kein Zweifel. Der Beschuldigte wird nicht etwa darüber belehrt, daß die Ermahnung nach § 199 Abs 1 StPO rechtlich unverbindlich sei. Das Schrifttum zog sich auf die Ausrede zurück, der Beschuldigte sei gem § 199 Abs 1 StPO zumindest sittlich zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet<sup>(3)</sup>. Das ist eine Scheinlösung. Bloß sittliche, rechtlich unverbindliche Pflichten aufzustellen, kann nicht Aufgabe eines Gesetzes bzw des Rechtes sein. Eine sittliche Pflicht im Recht ist eine Rechtspflicht. Rechtsethik bedeutet, daß hinter den Rechtsnormen sittliche Normen stehen, nicht aber Ethik ohne Rechtscharakter. Nowakowski meinte denn auch noch 1949 als Privatdozent<sup>(4)</sup>: „Wohl mag der Beschuldigte nicht nur sittlich, sondern auch rechtlich verpflichtet sein, die Wahrheit zu sagen. Aber diese Rechtspflicht ist ohne Sanktion. Es bleibt dem freien Willen des Beschuldigten überlassen, sie zu erfüllen.“

Harbich, der spätere Vizepräsident des OGH, begründete 1970 die Meinung, der Beschuldigte sei „wohl nicht rechtlich, aber sittlich“ zur wahrheitsgemäßen Aussage nach § 199 Abs 1 StPO verpflichtet, aus dem Wesen des Strafprozesses, denn die Erforschung der Wahrheit sei „das höchste und heilige Interesse“, das es im Strafprozeß gebe<sup>(5)</sup>. Wenn der Beschuldigte für sein Lügen nicht gestraft werde, so werde dieses doch von der Rechtsordnung nicht gebilligt. Die Wahrheitserforschung finde ihre Grenze zwar an der Würde des Menschen, ihr ent-

spreche aber nur das Verbot der Erzwingung der Aussage, gehe es doch um „die Heiligkeit und Macht der Rechtsordnung“ und um die „Verwirklichung der Gerechtigkeit“.

Diese Ansichten konnten sich darauf stützen, daß es bis 1975 nach dem Strafgesetz (StG) ausdrücklich als ein straferschwerender Umstand zu werten war, wenn der Beschuldigte den Untersuchungsrichter bei seiner Vernehmung „durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht“ (§§ 45, 263 lit m StG). Auf diese Weise wurde solches prozeßordnungswidriges Verhalten doch bestraft<sup>(6)</sup>.

## II. Wandel seit 1975

Seitdem hat sich vieles gewandelt. Im StGB 1975 wurde dieser Straferschwerungsgrund gestrichen. Dagegen wurde die freiwillige Geständigkeit ausdrücklich als ein Strafmilderungsgrund aufgenommen (§ 34 Z 17 StGB). Die Kommentare sind liberaler geworden. So vermeiden Foregger/Serini, auch nur von einer zumindest sittlichen Verpflichtung zu sprechen und gestehen zu, der Beschuldigte könne sich „jederzeit so verantworten, wie er es für gut hält“<sup>(7)</sup>. Schließlich kam es 1993 zum offiziellen Bruch mit der bisherigen Sinngebung. Das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 verpflichtet den Untersuchungsrichter in § 179 Abs 1 StPO, vor der Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft den Beschuldigten „über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich zuvor mit einem Verteidiger zu verständigen. Er ist darauf aufmerksam zu machen, daß seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden könne.“ Dieselbe Pflicht trifft bereits die

Polizeibeamten bei der Festnahme des Verdächtigen nach § 178<sup>(8)</sup>. Wenn es somit dem Verdächtigen bzw Beschuldigten bei der Verhaftung freisteht sich zu äußern, muß es, sollte man meinen, auch dem nicht vor der Verhaftung stehenden Beschuldigten freistehen und § 199 Abs 1 StPO ist hinfällig. Die Neufassung des § 179 Abs 1 StPO entspricht fast wörtlich der Neufassung des § 136 der deutschen StPO von 1964, der die Vernehmung allgemein regelt und als einer der Pfeiler der Rechtsstaatlichkeit angesehen wird<sup>(9)</sup>.

In diesem Sinne hat auch der Justizausschuß des Nationalrats bei der Begründung der Gesetzesänderung ausdrücklich die Ansicht des OGH (SS 13/67), daß der Beschuldigte zur wahrheitsgemäßen Verantwortung rechtlich verpflichtet sei, als „mit modernen Prozeßgrundsätzen nicht vereinbar“ erklärt<sup>(10)</sup>.

Gleichwohl steht § 199 Abs 1 StPO noch immer unverändert im Gesetz und vermittelt damit seine eindeutig entgegengesetzte, überlieferte Sinngebung. Was ist davon zu halten? Der Justizausschuß meinte dazu, die „Ermahnung“ des Untersuchungsrichters „muß nicht in diesem Sinne (des OGH) verstanden werden“. Daraus leitet er offenbar die Rechtfertigung einer über den Gesetzeswortlaut und -sinn hinausgehenden Interpretation des § 199 Abs 1 StPO ab, die es ermöglichen könnte, die längst systemfremde und mit der geschichtlichen Hypothek eines andersartigen Verständnisses belastete Vorschrift unverändert zu lassen<sup>(11)</sup>.

Die Antwort kann indessen nur lauten: § 199 Abs 1 StPO ist durch die in § 179 Z 1 enthaltene, mustergültige Formulierung zu ersetzen<sup>(12)</sup>. Für § 179 Z 1 StPO erübrigt sich damit eine entsprechende Vorschrift bzw genügt ein Hinweis auf § 199 StPO.

(2) Vgl SS 13/67 für eine rechtliche Pflicht. Zur sittlichen Pflicht unter Ablehnung der rechtlichen vgl etwa KH 1495, 3993, SS 4/96.

(3) Vgl. Tlappek/Serini, Die österreichische StPO<sup>6</sup> (1968), § 199 Anm 1; ebenso noch Foregger/Serini, StPO (1972), § 199 Anm I. Von einer „sittlichen Wahrhaftigkeits- und Antwortpflicht des Beschuldigten“ als einem Überbleibsel des Inquisitionsprozesses hatte dagegen schon kritisch 1874 Wahlberg gesprochen, vgl ders, Die Gehorsamsfrage in der Strafprozeßordnung, GrünhZ Bd. 1 (1874), 152 ff, 165. Diese sittliche Verpflichtung entsprach den Motiven des Gesetzgebers, vgl. Mayer, Handbuch des österreichischen Strafprozeßrechtes. Bd I, Entstehungsgeschichte (1876), 150 f; Bd II, Commentar (1881), § 199 Anm I. Nach Mayers eigener Ansicht verläßt dieses gesetzliche „Postulat einer sogenannten moralischen Verpflichtung zur Wahrheitsangabe“ jedoch die Grundsätze des Anklageprinzips, vielmehr habe der Beschuldigte das Recht zu schweigen.

(4) Nowakowski, Sind Verfahren zur Erzielung unwirklicher Äußerungen des Beschuldigten zulässig? JBl 1949, 4 ff (5). Lohsing/Serini, Österreichisches Strafprozeßrecht<sup>1</sup> (1952), 316 schloß sich dem an. Nowakowski (aaO 5 FN 6) betonte, daß aus § 199 Abs 1 StPO „keineswegs“ geschlossen werden könne, daß der Be-

schuldigte zur Aussage rechtlich nicht verpflichtet sei, „Hätte er das Recht die Unwahrheit zu sagen, so wäre er im Sinne der StPO über dieses sein prozessuale Recht zu belehren; dagegen aber § 199 Abs 1 StPO.“

(5) Harbich, Über die Waffengleichheit im Strafprozeß, RZ 1970, 1 ff (4).

(6) Nowakowski, JBl 1949, 5, sah darin allerdings keine Folge prozessualen Ungehorsams, sondern eine Reaktion auf die „besondere Verstocktheit“. Diese setzt freilich wiederum die Pflicht voraus, nicht verstockt zu sein, sondern sich zu offenbaren.

(7) Vgl Foregger/Serini, StPO<sup>2</sup> (1975), § 199 Anm I, allerdings noch immer mit Verweis auf die OGH-Rechtsprechung; ebenso in der 3. Aufl 1983, 4. Aufl 1989 und 5. Aufl 1992.

(8) Nach § 178 ist der Verdächtige bei der Festnahme ua darüber zu belehren, „daß er das Recht habe, nichts auszusagen“.

(9) Die Belehrungspflicht nach § 136 dStPO gilt auch für den Haftrichter, die Polizei und für die Hauptverhandlung, vgl §§ 115, 163a, 243 dStPO. Siehe zur verfassungsrechtlichen Anerkennung des in diesen Vorschriften verankerten Schweigerechts des Beschuldigten als „selbstverständlicher Ausdruck einer rechtsstaatlichen Grundhaltung ... die auf dem Leitgedanken der Achtung

vor der Menschenwürde beruhe“, BVerfG, NJW 1981, 1431. Siehe ferner eingehend Eb. Schmidt, Sinn und Tragweite des Hinweises auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten, NJW 1968, 1209 ff, bes. 1213 ff. Bis 1964 wurde in § 136 aF dStPO, der das Aussageverweigerungsrecht nicht ausdrücklich enthielt, nur eine Ordnungsvorschrift erblickt. Für Eb. Schmidt löst sich die Diskrepanz zwischen der an Gerechtigkeit orientierten staatlichen Ordnung und der Rücksicht auf den einzelnen „aus der Idee eines rechtsstaatlich gebotenen fair trial“ (1219). Siehe auch ausführlich zur Neuregelung und insbes dazu, daß aus dem Schweigen keine negativen Schlüsse gezogen werden dürfen, Wessels, Schweigen und Leugnen im Strafverfahren, Jus 1966, 169 ff, 171, 173 ff.

(10) Bericht des Justizausschusses v. 24.6.1993, Nr. 1157 Beilagen Sten Prot Nr XVIII GP, 12.

(11) In der Regierungsvorlage dieses Gesetzes vom 4.2.1993, Nr 924 Beil Sten Prot Nr XVIII GP, war die Novellierung des Haftrechts noch nicht vorgesehen. Sie geht auf einen parlamentarischen Abänderungsantrag der Abgeordneten Graff und Hlavac an den Justizausschuß zur Einbeziehung der U-Haftreform zurück. Diese Ergänzung des Entwurfs durch das neue Haftrecht und die damit verbundene Trennung in zwei selbständige Re-



### III. Rückblick in die Geschichte

§ 199 Abs 1 StPO ist ein typisches Produkt des absolutistischen Staates. Es ist wohl kaum mehr bekannt, daß diese Vorschrift ihre direkten Vorläufer im *Inquisitionsprozeß* des 18. Jh hat. Für den Inquisitionsprozeß galt der Grundsatz „confessio est regina probationum“, dh das Geständnis ist die Krönung der Beweise bzw möglichst kein Schuldspruch ohne Geständnis. Im Mittelpunkt des Verfahrens stand der Beschuldigte als Beweismittel. Dieser im Ansatz nach damaliger Rechtskultur auch aus „Lieb' der Gerechtigkeit“ (Art 104 der Constitutio Criminalis Carolina – CCC) entstandene Beweisgrundsatz, der zusammen mit festen Beweisregeln die Gerichte vor Fehlurteilen bewahren sollte, verband sich mit der absolutistischen Ansicht, daß es Pflicht des Verdächtigen gegenüber der Obrigkeit sei, sich zum Verdacht wahrheitsgemäß zu äußern. Die brutale Konsequenz war die Folter, um die Pflicht durchzusetzen und dadurch eine nach damaliger Auffassung „rechtsstaatlich“

legitimierte Verurteilung zu ermöglichen.

Nach Art. 31 der Theresiana (1768) begann das Verhör mit einer „gütigen Befragung“, an deren Anfang die Belehrung stand, daß der Verdächtige „wahrhaftig erzehlen“ solle, was er verbrochen habe (Art. 31 § 8). Wollte er darauf „ganz, und gar nicht antworten“ oder wollte er keine „eigentliche Antwort“ von sich geben, so war der „hartnäckige Inquisit“ mit „scharfer Bedrohung darzu anzuhalten“ (Art. 31 § 33). Bei weiterer Verstocktheit konnte mit der Folter oder wenigstens ihrer scheinbaren Vollstreckung vorgegangen werden (Art. 38).

Nachdem 1776 die Folter aufgehoben worden war<sup>(12)</sup>, mußte die Wahrheitspflicht als bloß psychischer Zwang noch stärker in den Vordergrund treten. Die Josephinische Kriminalgerichtsordnung von 1788 (KGO) schrieb denn auch für das summarische Verhör vor, der Verdächtige sei „zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen, und ernstlich zu erinnern, daß er hierzu gegen seine Obrigkeit verpflichtet sey“. Ferner war ihm zu eröff-

nen, daß „jede Lüge ihm Bestrafung zuziehen“ und „wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit seine künftige Strafe vergrößern werde“ (§ 39 KGO). War er nach Einleitung der richterlichen Spezialinquisition noch immer „so hartnäckig, auf die an ihn gestellten Fragen ganz keine Antwort zu geben“, so mußte er, wie § 110 KGO vorschrieb, „mit Ernste an die Pflicht, dem rechtmässigen Richter zu antworten, erinnert“, und ihm vorgestellt werden, „daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe“. Wenn auch dieses nicht verfring, war er mit Stockstreichen und „Fasten bei Wasser und Brod“ so lange zu bestrafen, „als sein hartnäckiges Schweigen dauert“. Das galt auch für offenbare Lügen oder für Irreleitungsversuche (§ 110 KGO).

Die Strafverfahrensordnung Franz des II. von 1803 ließ schließlich den heutigen § 199 Abs 1 StPO noch klarer erkennen. § 289 StG 1803, 1. Teil, lautete: „Das Verhör ist mit der ernstlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen, daß er die reine Wahrheit auszusagen habe, indem er hierzu verpflichtet sey.“ Daran wurde noch die Belehrung geknüpft, daß „lügenhafte Vorspiegelungen ihm Bestrafung zuziehen und wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit auch die künftige Bestrafung des Verbrechens vergrößern würden“. Besonders bemerkenswert ist, daß bei dieser Erinnerung an die Pflicht von einer Ermahnung gesprochen wurde, wie noch heute in § 199 Abs 1 StPO. War der Beschuldigte auch in der folgenden Spezialinquisition „so hartnäckig, daß er auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt; so muß er mit Ernste an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten, erinnert und ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafen zuziehe, gemacht werden“ (§ 364). Bei fortwährendem Schweigen war er mit Fasten „bey Wasser und Brod“, danach mit Stockstreichen zu bestrafen (§§ 363-365). Ein Rest der abgeschafften Folter blieb also noch immer erhalten.

Von diesen Vorschriften hat die StPO 1850 (§ 211) bei der Einführung des Anklageprozesses zwar den § 289 StG 1803, 1. Teil, mit seiner Ermahnung zur Wahrheit übernommen und mit den gezielten Fragen der Spezialinquisition nach § 364 StG 1801, 1. Teil, verknüpft, aber den Hinweis auf die Verpflichtung und auf die Lügenstrafen (sog Ungehorsamsstrafen) weggelassen. Der Wortlaut dieser Vorschrift wurde durch die StPO 1853 (§ 174) und schließlich durch den seit 1873 unverändert geltenden § 199 Abs 1 StPO nicht mehr geändert. Ob die Weglassung der Worte „indem er hierzu verpflichtet sey“ nun bedeutet, daß er nicht verpflichtet ist oder daß die Pflicht ohnehin

formmaterien sind offenbar der eigentliche, lediglich technische Grund, warum die Neuregelung der Belehrungspflicht auf den zweiten Reformblock beschränkt blieb. Der Justizausschuß hat den inneren Widerspruch wohl bemerkt, aber offenbar geglaubt, die neue Spezialregelung

bei der Haft habe die alte generelle Regelung des § 199 inhaltlich auf. Der umgekehrte Weg wäre besser gewesen. (12) So auch eingehend S. Seiler, Die Belehrung des Beschuldigten über das Recht der Aussageverweigerung, ÖJZ 1993, 257 ff, 261 ff, 266; Die Neufassung der §§

178, 179 stellt nur „einen kleinen Schritt in die richtige Richtung dar“. Er steht im Widerspruch zur Formulierung des § 199 Abs 1 StPO.

(13) Siehe näher Moos, Der Einfluß Cesare Beccarias auf das österreichische Strafrecht, JBl 1991, 69 ff, 74 f.

selbstverständlich und der Hinweis somit überflüssig ist, blieb offen; so blieb sie jedenfalls problematisch. Interessant ist immerhin, daß es in einer Erläuterung dazu von 1854 hieß, daß für die Ermahnung zur Wahrheit dasselbe gelte wie für den Zeugen.<sup>(14)</sup>

Die österreichische Rechtsprechung folgt, wie oben dargelegt, bis in unsere Zeit der Doktrin des Inquisitionsverfahrens: Der Beschuldigte ist zu ermahnen, die Wahrheit zu sagen, nur die Erzwingung ist weggefallen. Dem entspricht auch die Rolle des Angeklagten in der Hauptverhandlung. Gem § 245 Abs 2 StPO kann er „zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen nicht verhalten werden“. Die Wahrheitserinnerung erübrigt sich schon deshalb, weil nach der Konzeption der StPO die Voruntersuchung mit der Wahrheitserinnerung gem § 199 der Hauptverhandlung in aller Regel vorausgehen soll. Das Protokoll über die früheren Aussagen darf in der Hauptverhandlung im Falle der Aussageverweigerung verlesen werden (§ 245 Abs 1 StPO).

Die Hauptverhandlung wird an die alte Spezialinquisition mit ihren bestimmten Fragen, die in Form der Voruntersuchung weiterlebt, angehängt. In der Voruntersuchung setzt sich dogmatisch und auch ideell das Inquisitionsverfahren fort. In der Hauptverhandlung hat der Vorsitzende „die Ermittlung der Wahrheit zu fördern“ und dazu zunächst den Angeklagten zu vernehmen (§ 232 Abs 2 und 3, § 245 StPO). Das Beantragungserfordernis sowohl der Voruntersuchung als auch der Hauptverhandlung durch den Staatsanwalt (Anklageprozeß), durch die der Verdächtige zum Prozeßsubjekt erhoben wird, ändert an der Aussagepflicht an sich nichts, wie § 199 Abs 1 StPO in der Voruntersuchung beweist.

Die veränderte Stellung des Beschuldigten als Prozeßsubjekt im Anklageprozeß

schlägt sich praktisch nicht in der Beschuldigtenvernehmung, sondern lediglich in der Unzulässigkeit der prozessualen Ungehorsamsstrafen nieder, die als unmittelbare Folge der bürgerlichen Revolution schon mit Erlaß vom 22. Mai 1848 abgeschafft worden waren<sup>(15)</sup>. Der Beschuldigte blieb auch nach 1850 im Vorverfahren weiterhin Beweismittel gegen sich selbst. Auch die veränderte Stellung des Untersuchungsrichters, der nicht mehr auf ein Geständnis hinarbeiten, sondern nur noch dem Beschuldigten die Gelegenheit zur Äußerung geben sollte<sup>(16)</sup>, fand bei der Fortschreibung der Wahrheitspflicht nach § 199 Abs 1 StPO bis in unsere Zeit keine gebührende Berücksichtigung.

## IV. Moderne Prozeßgrundsätze

Was sind denn das für „moderne Prozeßgrundsätze“, die nach Meinung des Justizausschusses von 1993 zu einer solchen Umwälzung führen sollen? Sie stützen sich auf den alten Prozeßgrundsatz „*nemo tenetur se ipsum accusare*“<sup>(17)</sup>, der seit den 60er Jahren von der Wissenschaft zunächst in Deutschland, der Schweiz und dann auch in Österreich aufgegriffen, durchleuchtet und zu neuen Ehren gebracht worden ist<sup>(18)</sup>. Der VfGH und der OGH haben dieses Prinzip vor einigen Jahren ausdrücklich anerkannt<sup>(19)</sup>. Wie bei allen Prozeßgrundsätzen geht es um Wertverwirklichungen bzw um die Abwägung entgegenstehender Werte im Strafprozeß.

Wie Harbich zu Recht betont, geht es im Grunde darum, ob einerseits die Menschenwürde des Beschuldigten oder andererseits die staatliche Wahrheitserforschungspflicht und die Suche nach Gerechtigkeit den Vorrang genießen sollen. Ersteres entspricht einem individualistischen, liberalen Denken, letzteres einem staats- und ordnungsbezogenen

Prinzip. Beides mündet in die Frage nach der „Heiligkeit und Macht“ des Staates aus, um mit Harbich zu sprechen.<sup>(20)</sup>

Der Nemo-tenetur-Grundsatz wurde mit den humanitären und naturrechtlichen Thesen der Aufklärung vom Gebot der Selbsterhaltung auch gegen den Staat, wie sie Beccaria 1764 vertreten hatte<sup>(21)</sup>, in die Diskussion gebracht. Der einzelne war demnach kein Untertan des Herrschers bzw des Obrigkeitsstaates mehr. Der absoluten Staatsmacht wurden die Grenzen der bürgerlichen Freiheit entgegengesetzt. Für unsere Zeit haben Broda und Nowakowski 1962 und 1964<sup>(22)</sup> die Aufmerksamkeit auf die nach dem letzten Weltkrieg schmerzlich empfundene Spannung zwischen der Macht des Staates einerseits und der Freiheit und Würde des Menschen andererseits, also auf die politische und kulturelle Frage nach dem für uns gültigen Menschen- und Staatsbild gelenkt und mit der Notwendigkeit einer Reform des Strafverfahrens in Verbindung gebracht. Die Öffentlichkeit, meinte Broda, wird umdenken müssen. Sehr viel ist seitdem schon in dieser Richtung geschehen, aber immer noch bleibt viel zu tun.

Nicht nur der Staat ist „heilig“ und hat dementsprechend das Recht zum „Sanktionieren“, sondern auch der einzelne ist „heilig“. Er hat das Recht auf Selbstbehauptung gegen den Staat in angemessenen Grenzen. Die *Unschuldsvermutung* macht ihn in gewisser Weise „sakrosankt“: Sie sichert ihm einen Freiraum zu, in den der Staat nur bei unerläßlicher Notwendigkeit und nur möglichst maßvoll eindringen darf. Der Staat hat dem Beschuldigten die Schuld nachzuweisen, und er darf ihn dafür nicht als Beweismittel gegen sich selbst in die Pflicht nehmen, sonst kehrt er die Beweislast um<sup>(23)</sup>.

Der Beschuldigte hat in keinem Stadium des Strafverfahrens zu seiner Überführung beizutragen, weil seine Selbstbehauptung als

außerdem gegen die Unschuldsvermutung.

(21) Siehe näher Rogall, aaO 93. Das Prinzip hat sich in seiner heutigen Gestalt in England herausgebildet und wurde in Deutschland mit der Einführung des Anklageprozesses bekannt, vgl Rogall, aaO 96 ff. Glaser hatte daran wesentlichen Anteil. Er verneinte wegen der Natur des Anklageprozesses, das die Beweislast dem Ankläger aufbürdet, jede Pflicht des Beschuldigten, beim Verhör zu antworten, vgl ders, Ueber die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen in der öffentlichen Hauptverhandlung (1851), in: Gesammelte kleinere Schriften, 1. Bd (1868), 251 ff, 256 ff, 260. („No man is bound to give evidence against himself“). Offenbar konnte er sich damit später nicht richtig durchsetzen.

(22) Vgl Broda, Die Ausgangslage bei der Reform des Strafprozeßrechtes, ÖJZ 1962, 197 ff; Nowakowski, Die Grund- und Menschenrechte in Relation zur strafrichterlichen Gewalt, ÖJZ 1965, 281 ff.

(23) Vgl etwa Schubarth, Zur Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, 1978, 8 ff; Pfenninger, aaO (FN 18), 125.

(24) Zu England und den USA siehe näher: Rogall, aaO, 72 ff (England), 81 ff (USA). Zu Art. 6 Abs 1

(14) Vgl Frühwald, Handbuch des österreichischen allgemeinen Straf-Prozesses, 1854, 198. Herbst, Einleitung in das österreichische Strafprozeßrecht, 1860, 112 Anm 1 verneinte dagegen das Bestehen der Wahrheitspflicht, wie aus dem Vergleich mit § 289 StG 1803, 1. Teil hervorgehe.

(15) Vgl Würth, Die österreichische Strafprozeßordnung v. 17. Jänner 1850, (1851), 308.

(16) Würth, aaO, 308.

(17) „Niemand ist gehalten, sich selbst anzuklagen.“ Neben „*accusare*“ wird auch „*prodere*“ verwendet, dh verraten oder ausliefern.

(18) Siehe aus den zahlreichen deutschen Beiträgen vor allem monographisch Rogall, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, 1977, bes 67 ff zur Herkunft und Entwicklung dieses Prinzips, 108 ff zu seiner staatsrechtlichen Verankerung. Die lateinische Fassung stammt aus dem mittelalterlichen Kirchenrecht und findet sich bei Thomas von Aquin, sie schloß jedoch damals die Wahrheitspflicht gerade nicht aus (70 ff). Zur deutschen verfassungsrechtlichen Lokalisierung siehe auch Günther, Die Schweigebefugnis des Tatverdächtigen im Straf- und Bußgeldverfahren aus verfassungsrechtlicher

Sicht, GA 1978, 193 ff. Zur Schweiz siehe Hauser, Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozeßrechts<sup>2</sup> (1984), 90, 167 und schon aus dem Jahre 1957 eingehend sowie grundlegend, aber in anderen Ländern leider nicht beachtet: H.F. Pfenninger, Die Wahrheitspflicht des Beschuldigten im schweizerischen Strafverfahren in: ders, Probleme des schweizerischen Strafprozeßrechts, 1966, 105 ff. Pfenninger, 124 ff, spricht sich entschieden gegen die Wahrheitspflicht aus. Zu Österreich siehe bes mWn Schmoller, Erzwungene selbstbelastende Aussagen im Strafprozeß, JBl 1992, 69 ff; E. Steininger, Aktuelle Probleme des Zeugnisentschlagungsrechts wegen der Gefahr der Selbstbezichtigung (§ 153 StPO), StPdG 21 (1993), 83 ff, 103 ff; vgl ferner unten FN 27.

(19) Vgl ua VfGH, ZVR 1984/183, JBl 1989, 238 f; OGH JUS-EXTRA 1992/968.

(20) Die sittliche Argumentation, es sei nicht einzusehen, wieso jemand aus der Begehung eines Verbrechens das Recht herleiten dürfe, das Gericht zu belügen (Graf zu Dohna, Binding), oder die Wahrheitspflicht sei eine zu verlangende Sühneleistung (Henkel) (s. die Nachweise bei Wessels, JUS 1966, 173), gehen im Grunde auf dieselbe Einschätzung des Staates zurück, sie verstoßen

vermutlich Unschuldiger auch seiner *Menschenwürde* entspricht. Das Verbot der Selbstbelastung des Beschuldigten folgt zutiefst aus der Respektierung seiner autonomen Persönlichkeit. Ihn zu verpflichten, sich selbst zu überführen, ist unzumutbar. Dieser Gedanke findet auch im Strafgesetz in der Strafflosigkeit der Selbstbegünstigung (§ 299 StGB), der Selbstbefreiung eines Gefangenen (§ 300 StGB) oder im Aussagenotstand (§ 290 StGB) wegen der inneren Konfliktsituation und Unzumutbarkeit rechtstreuen Verhaltens seinen Ausdruck. Die Entschuldigung selbst eines überführten Verbrechers nach dem Maßstab der zumutbaren Motivation eines an sich mit den rechtlichen Werten verbundenen Menschen (§§ 10, 32 StGB) hat mit der Menschenwürde zu tun.

Das Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, ist auch ein Ausfluß des *Verteidigungsrechts*, denn wenn der Beschuldigte verpflichtet wäre, die Wahrheit zu sagen, ließe das seinem Recht direkt zuwider, sich dem Staat nicht ausliefern zu müssen, sondern der Beschuldigung entgegenzutreten zu dürfen.

Wie die Unschuldsvermutung, die dem kontinentalen Rechtsdenken früher durchaus nicht fremd war, aber nicht in ihrer vollen Tragweite erfaßt worden ist, bevor sie über die vom anglo-amerikanischen Rechtsdenken beeinflusste Europäische Menschenrechtskonvention bei uns Verfassungsrang erhielt (Art 6 Abs 2 MRK), kommt erst jetzt der Nemo-tenetur-Grundsatz auf dem Umweg über England und die USA in seiner vollen Konsequenz auf uns zu und wird dem Verfassungsgebot der *Fairneß* nach Art. 6 Abs 1 MRK („in billiger Weise“) zugeordnet<sup>(24)</sup>. Auch durch das in Art 6 Abs 3 lit c MRK garantierte Verteidigungsrecht muß er Verfassungsrang genießen, so daß er durch die materiell-rechtsstaatlichen Prinzipien des Art. 6 MRK dreifach verfassungsrechtlich abgesichert ist.

Bezogen auf den Inquisitionsprozeß und § 199 Abs 1 StPO liegt in dieser Einordnung ein grundsätzlicher Wertewandel. Eigentlich hätte der Nemo-tenetur-Satz schon mit der

StPO 1850 voll zum Durchbruch kommen müssen, die den Inquisitionsprozeß und damit auch die Beweisrolle des Beschuldigten und seine Untertanenstellung gegenüber dem Inquirenten abschaffen wollte. Es hat bis heute gedauert, bis sich das traditionelle Denken auch auf diesem Gebiet verflüchtigt. Der liberale Schub der 60er und 70er Jahre hat dazu entscheidend beigetragen. Maßgebend ist dafür die Erkenntnis, daß das oberste Ziel des Strafprozesses nicht mehr schlechthin die Wahrheitserforschung ist, wie es die Josephinische KGO (§ 82) und das StG 1803 (1. Teil, § 334) vorschrieben, sondern die *Wahrheitserforschung in materiell rechtsstaatlicher Art und Weise*<sup>(25)</sup>. Wie der OGH 1970 anerkannt hat, muß die Wahrheit „nicht um jeden Preis erforscht“ werden, gewisse Erkenntnisquellen müssen ihm zum Schutz der Individualinteressen verschlossen bleiben<sup>(26)</sup>. Wir empfinden zunehmend, daß der Preis der Selbstbezeichnung für die Wahrheitsermittlung zu hoch ist. Das ist kein Ergebnis begrifflicher Logik, sondern der Wertausfüllung bisher nicht in dieser Weise voll erfaßter Begriffe.

Schließlich entdecken wir, daß der Nemo-tenetur-Satz ein Ausfluß des *Anklageprinzips* ist, weil es den Beschuldigten zum Verfahrensobjekt erhebt. Das Schweigerecht des Beschuldigten ist somit verfassungsrechtlich nicht nur durch die MRK, sondern auch im nationalen österreichischen Recht durch die Garantie des Anklageprozesses gem Art. 90 Abs 2 B-VG geschützt<sup>(27)</sup>. Wenn das so ist, muß es aber schon längst so gewesen sein. Der Anklageprozeß erfährt erst jetzt eine erweiterte, materielle Sinngabe, die ihm nicht begriffsnotwendig per se zu eigen ist. Sie kann nicht entscheidend davon abhängen, daß der Verdächtige durch die Anklage bzw die ihr insoweit gleichgestellte Voruntersuchung formell zum Beschuldigten (§ 38 StPO) und damit zum Prozeßsubjekt bzw zur Partei wird. Diese formale Stellung wird in Österreich überbewertet, sie wird der Sache nicht wirklich gerecht. Der Strafprozeß nach kontinentalem Muster ist gar kein Parteiprozeß im eigentlichen Sinne<sup>(28)</sup>. Die Anklage ändert nichts daran, daß der Be-

schuldigte in der Hauptverhandlung durch den Richter als einem Organ der Staatsmacht vernommen wird. Die Hauptverhandlung ist eine mit liberalen und demokratischen Rechten angereicherte richterliche Untersuchung (vgl auch § 254 StPO). Wenn den Beschuldigten überhaupt eine Wahrheitspflicht trifft, dann müßte sie hier ebenso Platz greifen können wie im Vorverfahren und umgekehrt. Und was für den Richter gilt, muß auch schon für die Polizei gelten. Auf die Erhebung eines Vorwurfs durch den Staatsanwalt als Gegenpartei, die den Verdächtigen erst zu einer Partei machen kann, kommt es nicht entscheidend an. Der Beschuldigtenbegriff muß materiell verstanden werden und nicht, wie bisher in Österreich üblich, formal im Sinne des Parteiprozesses<sup>(29)</sup>. Das Nemo-tenetur-Prinzip ist von der organisatorisch-formalen Konstruktion des Strafprozesses unabhängig. Menschenwürde, Fairneß, Verteidigungsrecht und Unschuldsvermutung gelten vom ersten Augenblick an, in welchem ein Staatsorgan gegen einen Verdächtigen als solchen eine Untersuchungshandlung vornimmt. Der Anklageprozeß bringt freilich von seiner grundsätzlichen Einstellung zur Staatsmacht her diese Prinzipien in vielfacher Hinsicht ungleich stärker zur Geltung als der reine Untersuchungsprozeß. In diesem umfassenden, materiellen Sinn kann Art. 90 Abs 2 B-VG indirekt auch für das Nemo-tenetur-Prinzip herangezogen werden.

Dieses Ernstnehmen der materiellen Beschuldigung muß dazu führen, daß auch jemand, der zwar formell als *Zeuge* vernommen wird, inhaltlich aber zu einer gegen ihn erhobenen Beschuldigung Stellung nehmen soll, nicht mehr als Zeuge wahrheitspflichtig ist, sondern wie ein Beschuldigter von dieser Pflicht entbunden ist. Die StPO-Reform von 1993 hat daraus die Konsequenzen gezogen, indem sie einem Zeugen, der in die Lage kommt, sich selbst belasten zu müssen, ein unbedingtes Zeugnisentschlagungsrecht zugesteht (§ 152 Abs 1 Z 1 StPO). Damit ist er einem Beschuldigten materiell gleichgestellt<sup>(30)</sup>. Bisher hing es vom Richter ab, ob er wegen der Wichtigkeit der Wahrheitsermitt-

MRK vgl ua Öhlinger, *Das Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung: ein neues Grundrecht in der Rechtsprechung des VfGH*, in: Kleczky-FS (1990), 193 ff, 196, 206.

(25) Siehe grundsätzlich Moos, *Zur Reform des Strafprozeßrechts und des Sanktionsrechts für Bagatelldelikte*, 1981, 13 ff; ders, *Grundstrukturen einer neuen Strafprozeßordnung*, in: Verh 9. ÖJT 1985, II/3, 53 ff, 56 ff, 64.

(26) SSr 41/8; zustimmend R. Seiler, *Die Beweisverbote im Strafprozeß*, JBl 1974, 57 ff (57). Vgl auch BGHSr 14, 358 ff, 365.

(27) Ausschließlich hierauf stützt sich der VfGH. Diese Judikatur hat Thienel, *Anklageprinzip und Zeugnisentschlagungsrecht*, 1991, 19 ff, 22 ff, 26, 34 ff, 39, 75, durch die schon vom VfGH zum Ausdruck gebrachte materielle, nun auch historisch abgeleitete Sicht des Anklageprinzips nach Art. 90 Abs 2 B-VG untermauert.

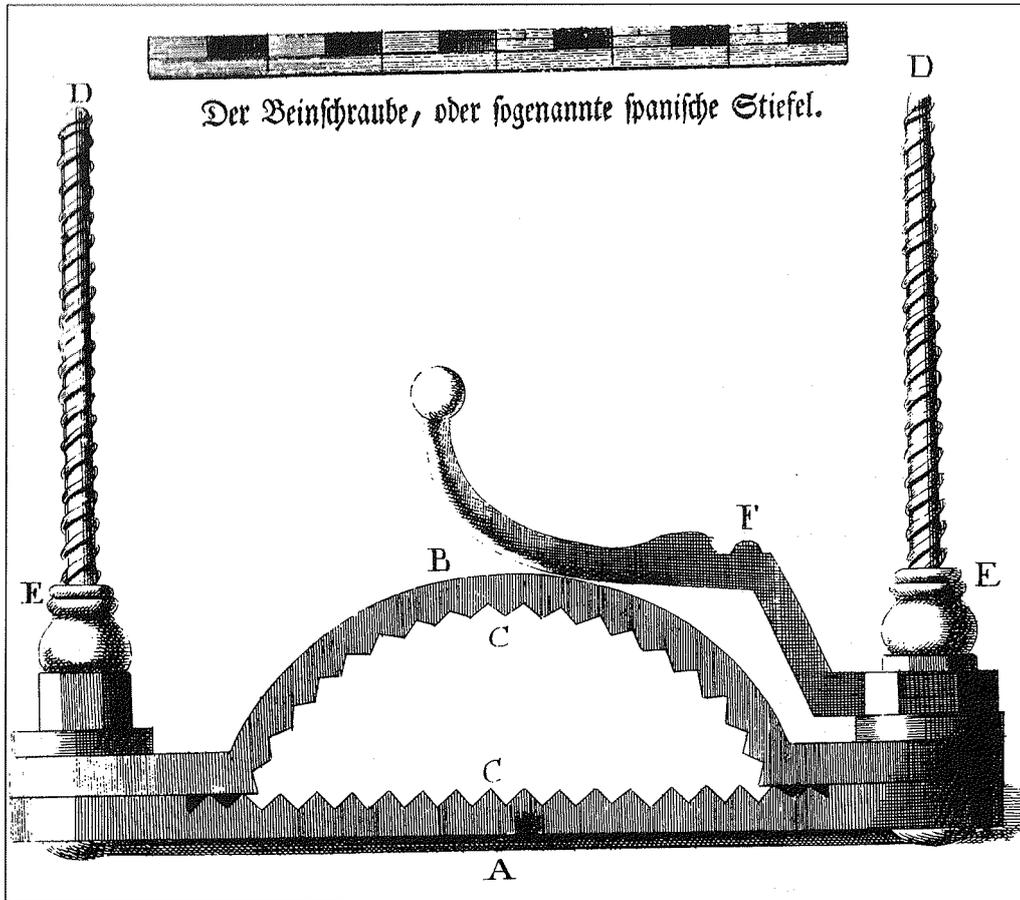
Für die Anwendung des Art. 90 B-VG siehe auch Mathis, *Hat der Beschuldigte ein Schweigerecht im österreichischen Strafverfahren?* AnwBl 1986, 274 f. Siehe auch erneut Thienel, *Anklageprinzip und Verwertung erzwungener selbstbelastender Aussagen im Strafprozeß*, JBl 1992, 484 ff in einer Auseinandersetzung mit Schmoller, *Erzwungene selbstbelastende Aussagen im Strafprozeß*, JBl 1992, 69 ff. Schmoller (70 f, 84 ff, 91 f) befaßt sich eingehend mit dem Stand der Diskussion um den Nemo-tenetur-Grundsatz in Österreich. Auch der Ableitung des Verbots aus Art. 6 Abs 1 und 2 MRK steht der positiv gegenüber. Nach Höpfel, *Staatsanwalt und Unschuldsvermutung*, 1988, 81, ist das Anklageprinzip nach Art. 90 Abs 2 B-VG nur im formellen Sinn zu verstehen. Im Grunde reichert Thienel dieses Prinzip durch eine aus den liberalen Parametern des Art. 6 MRK abgeleitete, materielle Interpretation des Strafprozesses an. Das mag verfassungsrechtlich möglich

sein, beweist aber nur, daß es eigentlich um die ideale Einbeziehung eben dieser Grundwerte in unseren Strafprozeß geht und nicht um die Entstehung des Prozesses durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft („Wo kein Kläger, da kein Richter.“).

(28) Siehe näher Moos, *Reform (FN 25)*, 112 ff; ders, *Beschuldigtenstatus und Prozeßrechtsverhältnis im österreichischen Strafverfahren*, in: Jescheck-FS (1985), Bd 1, 725 ff, 740 ff, 751; E. Steininger, *Aktuelle Probleme des Zeugnisentschlagungsrechts wegen der Gefahr der Selbstbezeichnung* (§ 153 StPO), StPdG 21 (1993), 83 ff, 104 ff.

(29) Vgl Moos, in: Jescheck-FS (FN 28), 762 f.

(30) Siehe dazu RV StPÄG 1993, 25 (oben FN 11) und eingehend mwN E. Steininger (FN 28), die in FN 27 genannten Autoren und Pallin/Rueprecht, *Ausgewählte Fragen zum parlamentarischen Untersuchungsrecht*, ÖJZ 1991, 554 ff, 549 ff.



Der Beinschraube, oder sogenanntes spanische Stiefel.

Recht enthält eine Pflicht gegenüber dem Staat. Ob ein Richter es für tunlich hält, einen Beschuldigten auf das Sittengesetz hinzuweisen, ist dessen Sache, aber nicht die des Prozeßrechts. Er müßte dem Beschuldigten dann auch je nach Lage des Falles die Interessenkollision bis zu einem gewissen Grade entschuldigend zubilligen. Das alles hat mit § 199 Abs 1 StPO nichts zu tun.

In § 199 Abs 1 StPO geht es um mehr als nur um die Erzwingbarkeit selbstbelastender Aussagen, die nach dem Weltpakt über politische und bürgerliche Rechte von 1966 (Art. 14 Abs 3 lit g), dem Österreich 1978 beigetreten ist, verboten wird. Dieses Verbot ist schon seit der Aufhebung der Ungehorsamsstrafen und durch das Zwangsverbot des § 202 StPO erfüllt. Vielmehr folgt aus der prozessualen Respektierung der persönlichen Belange des Beschuldigten, daß er dem Staat bei der Wahrheitsermittlung zu nichts außer dem Erscheinen verpflichtet ist. Solange er durch seine Aussage nicht die Rechte Dritter beeinträchtigt und sich etwa der Verleumdung strafbar macht (§§ 111, 297 StGB), ist die Irreführung und Verzögerung

der Rechtspflege durch Lügen des Beschuldigten ein zu tolerierender Ausfluß seines Verteidigungsrechts. Das entspricht auch der herrschenden Judikatur<sup>(32)</sup> und gilt für jedes Prozeßstadium, also auch für das polizeiliche Ermittlungsverfahren.

lung im Einzelfall eine Befreiung des Zeugen vom Aussagezwang zuließ oder nicht (§ 153 StPO). Es fehlt nur noch die Klarstellung nach § 199 Abs 1 StPO, daß es auch dem Beschuldigten und nicht nur dem Zeugen freisteht, ob er sich selbst belasten möchte oder nicht.

Die Beschuldigtenvernehmung ist eine Beweiserhebung eigener Art, weil sie den Befragten nicht wie bei anderen Personenbeweisen zur Aussage zwingt. Sie dient in erster Linie dem *rechtlichen Gehör*<sup>(31)</sup> und ist somit ein Akt der Fairneß und Verteidigung. Die Vernehmung verwirklicht den Grundsatz „audiatur et altera pars“ (auch der andere Teil möge gehört werden), der sowohl zu unserer liberalen Rechtskultur gehört, als auch Prüfstein für die Wahrheit ist, die sich immer erst durch die Gegenargumentation wirklich erschließt. Die Beschuldigtenvernehmung dient somit auch der *Wahrheitsermittlung*, denn niemand weiß besser über die Sachlage Bescheid als der Beschuldigte selbst. Der Staat ist demnach zur Vernehmung des Beschuldigten nicht nur verpflichtet, um ihm in seinem Interesse Gehör zu verschaffen, sondern auch, um im unmittelbaren Staatsinteresse möglichst etwas zur Wahrheitsfindung Dienliches von ihm zu er-

fahren. Das Gericht hat ihm darum nicht nur Gelegenheit zur Aussage zu geben, sondern muß ihn auch vorladen und notfalls zwangsweise vorführen (§§ 173, 174 StPO). Der Beschuldigte muß sich der Justiz stellen (Erscheinenspflicht). Ob er auch eine Aussage macht, bleibt ihm überlassen. Der Staat hat keinen Anspruch, vom Beschuldigten die Wahrheit zu erfahren. Somit siegt das rechtliche Gehör letztlich über die Wahrheitserforschung.

Schließlich soll der Beschuldigte nicht nur die Wahl haben, ob er überhaupt aussagen will, sondern es muß ihm auch rechtlich gestattet sein zu *lügen* und die Justiz womöglich in die Irre zu führen. Ihn trifft *keine prozessuale Wahrheitspflicht*. Die allgemeine *sittliche Pflicht* zur Wahrheit bleibt davon natürlich unberührt. Ob sich ein Beschuldigter als moralische Person dem Sittengesetz unterwirft oder um den Preis des unsittlichen Verhaltens seine Haut zu retten versucht, ist jedoch allein seine Sache. Eine rechtliche Verwerflichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Sittlichkeit, auch wenn sie sozialetisch durch die Handlungserwartung der Gemeinschaft begründet ist, statuiert nur eine Pflicht gegenüber sich selbst, das

§ 199 Abs 1 StPO ist in diesem Sinne zu verstehen. Weil aber sein Wortlaut und sein historisches Verständnis dieser Deutung zuwider laufen und die Rechte des Beschuldigten in verfassungswidriger Weise beschneiden, ist es endlich an der Zeit, ihn aufzuheben bzw zu ändern. Ein Richter, der den Beschuldigten entsprechend dem Wortlaut des § 199 Abs 1 belehrt, daß er der Wahrheit gemäß zu antworten habe, führt ihn in die Irre<sup>(33)</sup>. Da die Irreführung des Beschuldigten nach § 202 StPO aber verboten ist, hebt sich das Gesetz insoweit eigentlich von selbst auf - nur weiß es ein unerfahrener Beschuldigter nicht. Gerichtserfahrene Beschuldigte durchschauen die Tücke der Justiz. Das ist nicht der richtige Weg der Justiz auf ihrer Suche nach der Gerechtigkeit.

**Dr. Reinhard Moos ist Professor für Strafrecht an der Universität Linz.**

(31) So schon Lohsing/Serini, aaO (FN 4), 315 f und Roeder, Lehrbuch des österreichischen Strafverfahrensrechtes, 1963, 159.

(32) Siehe die Nachweise bei Mayerhofer/Rieder, Das österreichische Strafrecht, III/13 (1991), § 199 I, 4 ff; auch Platzgummer, Grundzüge des österreichischen Strafverfahrens<sup>6</sup> (1994), 98.

(33) Siehe auch S. Seiler, JBl 1993 (FN 12), 258 ff zur Belehrungspflicht über die Rechtslage, wie sie wirklich gelten sollte. Bertel, Grundriß des österreichischen Strafrechts<sup>4</sup> (1994), RZ 287, 371 geht als selbstverständlich vom Schweigerecht des Beschuldigten aus, stellt aber fest, daß dieser darüber nicht immer belehrt werde. Das kann nicht Wunder nehmen, da eine wörtliche Belehrung nach

§ 199 Abs 1 StPO das Schweigerecht ausschließt. Platzgummer, Grundzüge<sup>6</sup> (FN 30), 98 hält beim nicht verhafteten Beschuldigten eine Belehrung sowohl im Sinne der §§ 178, 179 als auch des § 199 I StPO für obligatorisch.

ARBEITSENTWURF DES IX. UND X. HAUPTSTÜCKES DER StPO

# Die Strukturreform des Vorverfahrens

**Richard Soyer**

**Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist in aller Munde. Die überfällige Strukturreform des Vorverfahrens läuft Gefahr wieder einmal auf die lange Bank geschoben zu werden: Deshalb die Präsentation eines Arbeitsentwurfes (S. 38-40).**

I. Die Strukturreform des strafprozessualen Vorverfahrens gerinnt zu einer bloßen Vision für das nächste Jahrtausend. Zwar wurden zu Beginn der 90er Jahre Konzepte vorgelegt, doch ein Gesetzesentwurf wurde dann erst gar nicht mehr erstellt. Immerhin wurde mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 ein wichtiger Reformschritt gesetzt. Die Neugestaltung des Haftrechtes ließ allerdings den Kern des Reformvorhabens unberührt.

Der Boden ist jedoch, nicht zuletzt durch das Sicherheitspolizeigesetz, längst aufbereitet. Es verwundert daher, daß in der vor kurzem vom Ministerrat verabschiedeten Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1995 keine Bestimmungen über ein neues strafprozessuales Vorverfahren enthalten sind.

Allerdings hat das Bundesministerium für Justiz jüngst eine „Punktation zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren unter besonderer Bedachtnahme auf Befugnisse zur Bekämpfung organisierter Kriminalität“ vorgelegt. Das Bundesministerium für Inneres wiederum hat seine Absichten in der Broschüre „Abwehr organisierter Kriminalität – fehlendes gesetzliches Instrumentarium“ zur Diskussion gestellt.

Straflegislative Vorhaben sind dem vorherrschenden kriminalpolitischen Klima stark ausgesetzt. Schon seit einiger Zeit wird die medial sehr breit geführte Diskussion auf den Begriff Organisierte Kriminalität

(OK) fokussiert. Vordringlich eingefordert werden von einer Vielzahl öffentlicher Funktionsträger erweiterte Befugnisse zur Bekämpfung der OK: verdeckte Ermittlung, Lauschangriff, Rasterfahndung und Kronzeugenregelung.

Öffentlichen Ankündigungen zufolge ist zu erwarten, daß die parlamentarische Beratung und Beschlußfassung über eine Erweiterung von polizeilichen Befugnissen im Strafprozeß rasch erfolgen wird. Dabei ist geradezu notorisch, daß eine derartige Aufrüstung des (rechtlichen Instrumentariums des) Polizeiapparates – wenn überhaupt – nur Hand in Hand mit der Neuordnung des strafprozessualen Vorverfahrens und insbesondere der Tätigkeit der Sicherheitsbehörde im Dienste der Strafjustiz erfolgen sollte.

Es zeichnet den Entstehungsprozeß von Gesetzeswerken aus, wenn die Phase der Konzepte<sup>(1)(2)</sup> und akademischen Diskussionen in Entwürfen ihre konkrete Fortsetzung findet. Dem Vernehmen nach wird aber demnächst ein Gesetzesentwurf nur über erweiterte Ermittlungsbefugnisse im Strafprozeß präsentiert werden.

Mit dem hier vorgelegten Arbeitsentwurf wird in diesem Kontext die Absicht verfolgt, die Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens in den rechtspolitischen Blickpunkt zu rücken und parlamentarische Initiativen auszulösen.

Bevor der Entwurf zur Diskussion gestellt wird, sei klargestellt, daß er ein Arbeitspapier ist. Es ist keine Frage, daß in anderen Hauptstücken der StPO nicht nur Folgeänderungen durchzuführen wären. Dennoch: das IX. und X. Hauptstück ist das Herzstück der Vorverfahrensreform. Die Veröffentlichung zum jetzigen Zeitpunkt scheint vertretbar, wenn nicht geboten. Bislang hat sich nämlich niemand dazu durchgerungen, seine Vorstellungen in Form eines Gesetzesentwurfes vorzulegen und damit konkret angreifbar zu machen. Schlußendlich ist auch zu hoffen, daß dadurch eine „Dialektik“ des Reformprozesses in Gang gesetzt wird, die parlamentarische Gremien tätig werden läßt.

II. Hier in Kürze die Grundzüge des Entwurfes: Das strafprozessuale Vorverfahren wird zweigeteilt in ein sicherheitsbehördliches und ein justizielles Vorverfahren.

Das neue sicherheitsbehördliche Vorverfahren ist einerseits als formlose polizeiliche Aufklärungsphase konzipiert; die Ermittlungsergebnisse sind jedoch nur dann verwertbar, wenn die unter Nichtigkeitsdrohung stehenden Verfahrensgarantien des justiziellen Vorverfahrens eingehalten wurden. Andererseits: Bei BG-Zuständigkeit haben die Sicherheitsbehörden ab Bekanntwerden von Verdachtsgründen wider eine bestimmte Person für selbständiges Tätigwerden mit friedensrichterlicher Ausrichtung – einen Zeitraum von vierzehn Tagen bis zur Einschaltung des Staatswaltes zur Verfügung (dies allerdings nur, soweit keine Notwendigkeit der Vorbereitung der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorliegt).

Das neue justizielle Vorverfahren steht unter Leitung des mit einer inquirierenden Funktion ausgestatteten Staatsanwaltes, dem Rechtspfleger/Urkundspersonen zur Seite gestellt sind. An die Stelle des Untersuchungsrichters alten Typs tritt der Ermittlungsrichter als Rechtsschutzinstanz. Die Anwesenheitsrechte der Parteien bei Untersuchungshandlungen, deren Durchführung vorrangig die Sicherheitsbehörden unter Leitung des Staatsanwaltes zu besorgen haben, werden ausgeweitet. Bei Vernehmungen hat zwar nicht für die Dauer der Vornahme der Vernehmung, wohl aber für die Dauer der Aufnahme des Protokolls bei sonstiger Nichtigkeit ein Rechtspfleger als beeidigte Urkundsperson gegenwärtig zu sein. Die Protokollierungsvorschriften werden zeitgemäß ausgestaltet. Zu den neuen Zuständigkeiten des Ermittlungsrichters als Rechtsschutzorgan zählen auch Beschwerden gegen das Vorgehen der Sicherheitsbehörde im Vorverfahren.

III. Im nachstehend abgedruckten Arbeitsentwurf sind die vorgeschlagenen neuen Textstellen durch Kursivsetzung und Unterstreichung gekennzeichnet; die unverändert bleibenden Teile der bisherigen Fassung sind in Normaldruck. In runder Klammer finden sich gelegentlich zum besseren Verständnis des Entwurfs die aufzuhebenden Teile der bisherigen Fassung; in eckiger Klammer einige Hinweise bzw. Fragen, auf die das Arbeitspapier noch keine Antwort gibt.

**Dr. Richard Soyer ist Rechtsanwalt in Wien.**

(1) Siehe Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Nr. 54, Wien 1991; Soyer, *Strafprozeßreform – Juristenpalaver und kein Gesetzesentwurf*, 3 Teile, FORVM, Nr. 458/459, 18. 3. 1992, 44, FORVM, Nr. 460/461, 26. 5. 1992, 28, FORVM, Nr. 462-464, 24. 7. 1992, 48; Schuppich/Soyer (Hrsg.), *Vorverfahren und Verteidigungsrechte*, Wien 1992; *Das neue StPO-Vorverfahren*, Broschüre des Bundesministeriums für Justiz, Wien Juli 1995.

(2) *Wenige Tage vor Fertigstellung der drucktechnischen Arbeiten ist schließlich noch das von der Arbeitsgruppe StPO-Reform des BMI herausgegebene Konzept „Kriminalpolizei & Strafprozeßreform“ als Buch im Verlag der österreichischen Staatsdruckerei erschienen.*

# Arbeitsentwurf

des IX. und X. Hauptstückes der Strafprozeßordnung von RA Dr. Richard Soyer

## IX. Hauptstück

Von der Erforschung strafbarer Handlungen und vom sicherheitsbehördlichen Vorverfahren

§ 84. (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder

2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensberichtigende Maßnahmen entfallen.

(3) Keine Pflicht der Sicherheitsbehörden zur Anzeige besteht bei Streitschlichtungen in Wahrnehmung ihrer friedensrichterlichen Funktion gemäß den von den Staatsanwaltschaften erlassenen Richtlinien; über Art und Häufigkeit von Streitschlichtungen ist den Staatsanwaltschaften vierteljährlich zum Quartalsende oder bei Anfrage zu berichten. Die Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden bleibt im übrigen unberührt.

§ 85. Die Ausgleichsordnung und die Konkursordnung bezeichnen die Fälle, in denen das Gericht die Anzeige gegen die Schuldner an den Staatsanwalt zu erstatten hat. Das Zivilgericht ist verpflichtet, dem Staatsanwalt sowie dem Strafgericht alle notwendigen Aufklärungen zu erteilen und die Akten, deren sie bedürfen, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

§ 86. (1) Wer immer von einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, Kenntnis erlangt, ist berechtigt, sie anzuzeigen. Zur Annahme der Anzeige ist nicht bloß der Staatsanwalt, sondern es sind dazu auch der Ermittlungsrichter, das Bezirksgericht und die Sicherheitsbehörde verpflichtet; sie haben die Anzeige dem Staatsanwälte zu übermitteln.

(2) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß eine Person eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung ausführe, unmittelbar vorher ausgeführt habe, oder daß nach ihr wegen einer solchen Handlung gefahndet werde, so ist jedermann berechtigt, diese Person auf angemessene Weise anzuhalten. Er ist jedoch verpflichtet, die Anhaltung unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan anzuzeigen.

§ 87. (1) Der Staatsanwalt ist verpflichtet, alle an ihn gelangten Anzeigen über strafbare Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, zu prüfen sowie die zu seiner Kenntnis gelangenden Spuren solcher strafbarer Handlungen zu verfolgen. Er hat auch zur Entdeckung unbekannter Täter durch Erforschung dahin führender Verdachtsgründe mitzuwirken.

(2) Wenn namenlose Anzeigen oder solche, die von einem völlig Unbekannten herrühren, bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthalten, so ist zwar zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten; doch ist dabei mit Vermeidung allen Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre der beschuldigten Personen vorzugehen.

(3) Wenn der Ruf von einer strafbaren Handlung, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen ist, an den Staatsanwalt gelangt, so ist er verpflichtet, die Vernehmung der Personen zu veranlassen, durch die der Ruf fortgepflanzt wurde, dem Ruf unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bis zu seinem Ursprunge nachzugehen und sich, soviel als möglich, zu überzeugen, ob er gegründet ist oder nicht.

§ 88. (1) Der Staatsanwalt ist berechtigt, durch (aufheben: den Untersu-

chungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch) die Sicherheitsbehörden Aufklärungen unter deren Verantwortung und Leitung zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nötigen Anhaltspunkte für sein Vorgehen zu erlangen.

(2) Die Ergebnisse der Aufklärungen durch die Sicherheitsbehörden dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht als Beweismittel benützt werden, es sei denn, die Vorschriften über die Beweisaufnahme im justiziellen Vorverfahren, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt, wurden nicht verletzt oder vernachlässigt.

(3) Den Sicherheitsbehörden obliegt es, im Fall der Notwendigkeit der Vorbereitung der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung dem Staatsanwalt sogleich Mitteilung zu machen.

§ 89. (1) Die Sicherheitsbehörden und ihre Organe haben überhaupt unter eigener Leitung und Verantwortung strafbaren Handlungen, sofern sie nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten untersucht werden, nachzuforschen und unaufschiebbare Zwangsmaßnahmen in den in dieser Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen vorzunehmen.

(2) Bei nicht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlungen haben die Sicherheitsbehörden von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnis dem zuständigen Staatsanwalt unverzüglich nach Bekanntwerden von Verdachtsgründen wider eine bestimmte Person zu berichten, dem es obliegt, das justiziellen Vorverfahren einzuleiten, die Anklage einzubringen, die Anzeige zurückzulegen oder mit Verfolgungsverzicht vorzugehen. Dem Ermessen des Staatsanwaltes ist anheimgestellt, dieser Obliegenheit erst nach Vorliegen der Ergebnisse eines von ihm in Auftrag gegebenen Einschreitens der Sicherheitsbehörden gemäß § 88 nachzukommen.

(3) Bei in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlungen haben die Sicherheitsbehörden von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnis dem zuständigen Staatsanwalt binnen vierzehn Tagen ab Bekanntwerden von Verdachtsgründen wider eine bestimmte Person zu berichten. Diesen Zeitraum von längstens vierzehn Tagen haben die Sicherheitsbehörden und ihre Organe gemäß den von den Staatsanwaltschaften erlassenen Richtlinien auch dafür zu nützen, in Wahrnehmung ihrer friedensrichterlichen Funktion Streitschlichtungen durchzuführen und außergerichtliche Tatausgleiche durch Vermittlung der Betroffenen an in der Sozialarbeit erfahrene Personen und Stellen, insbesondere der Bewährungshilfe, einzuleiten. Für die Obliegenheit und das Ermessen des Staatsanwaltes gilt Abs (2) dem Sinne nach.

(4) Für die Ergebnisse und das Einschreiten der Sicherheitsbehörden gemäß Abs (2) und Abs (3) gilt § 88 Abs (2) und (3) dem Sinne nach.

§ 90. (1) Bei Vorliegen genügender Verdachtsgründe wider eine bestimmte Person bringt der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung des justiziellen Vorverfahrens (§ 91) oder die Anklage ein. Im entgegengesetzten Fall legt er die Anzeige mit kurzer Aufzeichnung der ihn dazu bestimmenden Erwägungen zurück. Die Freilassung eines verhafteten Verdächtigen ist sofort zu verfügen.

(2) Legt der Staatsanwalt eine Anzeige zurück, so hat er Verdächtige, die nach dem Inhalt der Akten von dem gegen sie gerichteten Verdacht Kenntnis erlangt haben, Anzeiger und Geschädigte hievon zu verständigen und über ihre Rechte zu belehren.

§ 90a. (1) Der Staatsanwalt kann einen Verfolgungsverzicht nach § XX davon abhängig machen, daß der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht.

(2) Der Staatsanwalt kann in der Sozialarbeit erfahrene Personen und Stellen, insbesondere der Bewährungshilfe, ersuchen, den Verdächtigen über die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu belehren und ihn, wenn er damit einverstanden ist, bei seinen Bemühungen um einen solchen Ausgleich anzuleiten und zu unterstützen. In diese Bemühungen ist der Verletzte, soweit er dazu bereit ist, einzubeziehen.

(3) Für die außergerichtlichen Tatausgleichsbemühungen und deren Ergebnisse gilt § 88 (2) dem Sinne nach.

**X. Hauptstück** [ATA-E noch nicht berücksichtigt]

Vom justiziellen Vorverfahren im allgemeinen

I. Einleitung des justiziellen Vorverfahrens und Stellung des Staatsanwaltes und des Ermittlungsrichters im justiziellen Vorverfahren

§ 91. (1) Der Versetzung in den Anklagestand (XVI. Hauptstück) muß ein justizielles Vorverfahren vorgehen, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, dessen Aburteilung dem Geschworenengerichte zukommt, oder wenn gegen einen Abwesenden das Strafverfahren eingeleitet werden soll. In allen anderen Fällen bleibt es dem Ermessen des Staatsanwaltes oder des Privatanklägers anheimgestellt, ob ein justizielles Vorverfahren zu beantragen sei.

(2) Das justizielle Vorverfahren hat den Zweck, die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufig Prüfung zu unterwerfen und den Sachverhalt so weit zu klären, als es nötig ist, um die Momente festzustellen, die geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Versetzung in den Anklagestand und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten.

§ 92. (1) Der Ermittlungsrichter darf das justizielle Vorverfahren nur wegen solcher strafbarer Handlungen und nur gegen Personen einleiten, bei denen ihm ein darauf abzielender Antrag eines berechtigten Anklägers vorliegt.

(2) Beantragt der Staatsanwalt die Einleitung eines justiziellen Vorverfahrens, so hat er die vorliegenden Verdachtsgründe wider eine bestimmte Person sowie die zu seiner Kenntnis gelangten Beweismittel dem Ermittlungsrichter mitzuteilen.

(3) Über den Antrag auf Einleitung des justiziellen Vorverfahrens entscheidet der Ermittlungsrichter mit Beschluß. Dagegen steht dem Beschuldigten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114).

§ 93. (1) Das justizielle Vorverfahren wird unter Leitung des Staatsanwaltes geführt.

(2) Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt in der Regel nicht persönlich vor. Ersucht der Staatsanwalt die Sicherheitsbehörden um die Vornahme von Untersuchungshandlungen, so haben die Sicherheitsbehörden und deren Organe dem Ersuchen unter Beachtung der für den Staatsanwalt geltenden Vorschriften zu entsprechen und, wenn sich hieraus die Notwendigkeit weiterer Untersuchungshandlungen ergibt, diese sofort vorzunehmen.

§ 94. Dem Staatsanwalt stehen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im justiziellen Vorverfahren Rechtspfleger zur Seite. Sie müssen für ihre Tätigkeit als Urkundsperson beeidigt sein.

§ 95. Der Ermittlungsrichter gewährleistet im justiziellen Vorverfahren die Einhaltung der Gesetze oder Grundsätze, deren Beobachtung durch grundlegende Vorschriften, insbesondere durch Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. 210/1958, oder sonst durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Verteidigung sichernden, fairen Verfahrens geboten ist.

II. Geschäftsgang im justiziellen Vorverfahren

§ 96. Ist das justizielle Vorverfahren eingeleitet, so schreitet der Staatsanwalt (aufheben:), ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten, von Amts wegen ein, um den Tatbestand zu erheben, den Täter zu ermitteln und die zur Überführung oder Verteidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel so weit festzustellen, als es der Zweck der Voruntersuchung erfordert.

§ 97. (1) Der (aufheben: Ankläger und der) Beschuldigte ist berechtigt, auch wegen der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen Anträge an den Staatsanwalt zu stellen.

(2) Der Staatsanwalt, der Beschuldigte und der Verteidiger sind berechtigt, bei allen Untersuchungshandlungen anwesend zu sein, der verhaftete Beschuldigte jedoch nur dann, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint und den Zweck der Untersuchung nicht gefährdet. Sie sind von der Vornahme der Untersuchungshandlungen rechtzeitig zu benachrichtigen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 98. und § 99. [wie bisher?]

§ 100. Schriften, die in einer nicht gerichtlichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Staatsanwalt durch einen beeidigten Dolmetsch übersetzen zu lassen und samt der Übersetzung zu den Akten zu bringen.

§ 101. (1) Über alle (aufheben: gerichtlichen,) zur Untersuchung gehörenden Handlungen sind Protokolle aufzunehmen; handelt es sich um eine Vernehmung, so muß außer dem Organ der Sicherheitsbehörde oder dem Staatsanwalt, der die Vernehmung vornimmt oder leitet, stets ein Rechtspfleger als beeidigte Urkundsperson gegenwärtig sein.

(2) Die Anwesenheit der Urkundsperson ist für die Dauer der Aufnahme des Protokolls bei sonstiger Nichtigkeit geboten.

(3) Der Urkundsperson obliegt es, den Beschuldigten oder Zeugen gemäß den Vorschriften dieser Strafprozeßordnung, deren Einhaltung er überhaupt zu überwachen hat, zu belehren.

§ 102. und § 103. [wie bisher?]

§ 104. (1) Protokolle über Vernehmungen werden gleich bei deren Vornahme und, wo dies nicht tunlich ist, im Einvernehmen mit der Urkundsperson unmittelbar nachher aufgenommen.

(2) Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Ortes, Jahres, Tages und Zeitraumes der Vornahme der Vernehmung und der Aufnahme des Protokolls sowie der gegenwärtigen Personen.

(3) Die Fragen sind nur soweit niederschreiben, als es zum Verständnis einer Antwort erforderlich ist. Die Antworten sind in der Regel bloß ihrem wesentlichen Inhalte nach erzählungsweise aufzunehmen. Nur wo es für die Beurteilung der Sache wichtig oder wo zu erwarten ist, daß die Vorlesung des Protokolls in der Hauptverhandlung erforderlich sein werde, ist der Vernommene unter Beibehaltung seiner eigenen Ausdrücke redend anzuführen.

(4) Der Vernehmende hat das Protokoll laut zu diktieren, sodaß es die Anwesenden hören. Doch steht dem Vernommenen frei, seine Antworten dem protokollführenden Vernehmenden zu diktieren. Mißbraucht der Vernommene dieses Recht, so kann es ihm von der Urkundsperson entzogen werden.

(5) Dem Vernommenen und seinem Verteidiger oder Zeugenbeistand steht es frei, die Feststellung einzelner Punkte im Protokoll zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen.

(6) Wenn es im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint, hat die Urkundsperson die Ton- oder Bildaufzeichnung der Vernehmung zu veranlassen.

§ 105. Jedes Protokoll ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen; die geschehene Vorlesung oder Vorlegung sowie die Genehmigung sind im Protokoll zu vermerken. Es ist sodann von den vernommenen Personen durch Beisetzung der Unterschrift oder des Handzeichens auf jedem Bogen, und am Schlusse von den gegenwärtigen Personen zu unterschreiben. Verweigert der Vernommene die Unterschrift, so ist dies nebst dem Grunde der Weigerung im Protokoll zu vermerken.

§ 106. In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchgestrichene Stellen müssen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Berichtigungen, die ein Vernommener seiner Aussage beifügt, sind am Rande des Protokolls oder in einem Nachtrage zu vermerken und auf die im § 105 bezeichnete Art zu genehmigen und zu unterschreiben.

§ 107. Dem Vernommenen und seinem Verteidiger oder Zeugenbeistand ist so gleich nach der Vernehmung eine Abschrift (Ablichtung) des Protokolls un-

### entgeltlich auszuhändigen.

§ 108. (1) Gegen Personen, die sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung bei einer Amtshandlung des Staatsanwaltes und der Urkundsperson ein ungebührliches oder beleidigendes Betragen zuschulden kommen lassen, kann die Urkundsperson eine Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Schilling verhängen. Gegen Rechtsbeistände der Parteien kann eine Geldstrafe nur verhängt werden, wenn sie nicht der Disziplinargewalt einer Landesbehörde unterliegen.

(2) Jede solche Verfügung ist in den Akten ersichtlich zu machen und dem Ermittlungsrichter sogleich anzuzeigen; diesem kommt die Befugnis zu, die von der Urkundsperson verhängten Strafen auch von Amts wegen aufzuheben oder zu mildern (§ 113).

### III. Einstellung oder Schließung des justiziellen Vorverfahrens

§ 109. (1) Das justizielle Vorverfahren ist durch Verfügung des Ermittlungsrichters einzustellen, sobald der Ankläger das Begehren nach strafgerichtlicher Verfolgung zurückzieht oder erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde (§ 112).

(2) Außer diesem Fall kann das justizielle Vorverfahren nur durch Beschluß des Ermittlungsrichters oder des Gerichtshofes zweiter Instanz eingestellt werden. Gegen einen Beschluß des Ermittlungsrichters, mit dem über die Einstellung des justiziellen Vorverfahrens entschieden wird, steht dem Beschuldigten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu. Die Beschwerde des Anklägers hat aufschiebende Wirkung.

§ 110. (1) Wird das justizielle Vorverfahren eingestellt, so sind der Ankläger, der Privatbeteiligte und der Beschuldigte hievon zu verständigen; der Beschuldigte ist, wenn er verhaftet ist, sogleich freizulassen.

(2) Auf sein Verlangen ist ihm ein Amtszeugnis darüber auszufertigen, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung gegen ihn vorhanden sei.

(3) Hat sich der durch das Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte dem Verfahren nicht angeschlossen, so ist ihm auf sein Ansuchen die Bestätigung der Einstellung zu erteilen.

§ 111. Das justizielle Vorverfahren wird geschlossen, sobald die gepflogenen Erhebungen zureichen, um die Anklage einzubringen, und zugleich die zur vollständigen Vorführung der Beweismittel in der Hauptverhandlung erforderliche Übersicht über diese Mittel erlangt ist.

§ 112. (1) Nach Schließung des justiziellen Vorverfahrens hat der Ermittlungsrichter die Akten dem Staatsanwalt zu übermitteln. Der Staatsanwalt ist verpflichtet (§ 27), binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Akten entweder die Anklageschrift beim Ermittlungsrichter einzubringen oder ihm die Akten mit der Erklärung zurückzustellen, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde. Bei besonderen Schwierigkeiten oder besonderen Umfang der Untersuchung kann der Ermittlungsrichter dem Staatsanwalt eine Frist von nicht länger als einem Monat einräumen. [Die Nichteinhaltung dieser Fristen kommt dem Rücktritt von der Anklage gleich (§ 109).]

(2) Der Privatankläger ist vom Abschlusse des justiziellen Vorverfahrens mit der Aufforderung zur Einbringung der Anklageschrift binnen vierzehn Tagen und mit der Belehrung in Kenntnis zu setzen, daß die Nichteinhaltung dieser Frist dem Rücktritt von der Anklage gleichkomme (§ 109).

(3) Innerhalb der zur Einbringung der Anklageschrift bestimmten Frist kann der Ankläger und der Beschuldigte beim Ermittlungsrichter den Antrag auf Ergänzung des justiziellen Vorverfahrens stellen. Gegen einen abweisenden Beschluß des Ermittlungsrichters steht dem Ankläger und dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu. Wird die Beschwerde abgewiesen, so beginnt die Frist zur Einbringung der Anklageschrift mit Zustellung des Beschlusses des Gerichtshofes zweiter Instanz neu zu laufen.

### IV. Rechtsmittel gegen Verfügungen des Staatsanwaltes und Beschlüsse des Ermittlungsrichters

§ 113. (1) Alle, die sich während des justiziellen Vorverfahrens durch eine Verfügung oder Verzögerung des Staatsanwaltes und der Urkundsperson beschwert erachten, haben das Recht, darüber (aufheben), soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, eine Entscheidung des Ermittlungsrichters zu verlangen und ihr Begehren entweder schriftlich oder mündlich beim Staatsanwalt oder unmittelbar beim Ermittlungsrichter anzubringen. Eine solche Beschwerde hemmt nur den Vollzug der Verfügung der Urkundsperson in den in § 108 erwähnten Fällen.

(2) Ist die Beschwerde zwar berechtigt, aber inzwischen gegenstandslos geworden, so erkennt der Ermittlungsrichter, daß durch den angefochtenen (aufheben: Beschluß oder) Vorgang das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden sei.

(3) Der Ermittlungsrichter entscheidet (aufheben: in nichtöffentlicher Sitzung) nach nichtöffentlicher Anhörung des Staatsanwaltes und der Urkundsperson.

(4) Gegen einen Beschluß der Ermittlungsrichters, mit dem über die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte entschieden wird, steht dem Beschuldigten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tage einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu. Soweit das Gesetz im übrigen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist ein weiterer Rechtszug an den Gerichtshof zweiter Instanz nicht zulässig.

§ 114. (1) Sieht das Gesetz eine Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz vor, so hat diese, wenn nichts anderes bestimmt ist (§§ 109 Abs. 2, 193 Abs. 6), keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Gerichtshof zweiter Instanz hat über Beschwerden ohne Verzug in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Dabei hat er gegebenenfalls auch auf Umstände Rücksicht zu nehmen, die nach dem angefochtenen Beschluß eingetreten oder bekannt geworden sind; er kann auch vom Ermittlungsrichter Aufklärungen verlangen oder rasch durchführbare ergänzende Erhebungen anordnen.

(3) Entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz, daß die Untersuchungshaft aufzuheben sei, und treffen die dafür maßgebenden Umstände auch bei einem Mitbeschuldigten zu, der keine Beschwerde erhoben hat, so hat der Gerichtshof zweiter Instanz so vorzugehen, als ob eine solche Beschwerde vorläge.

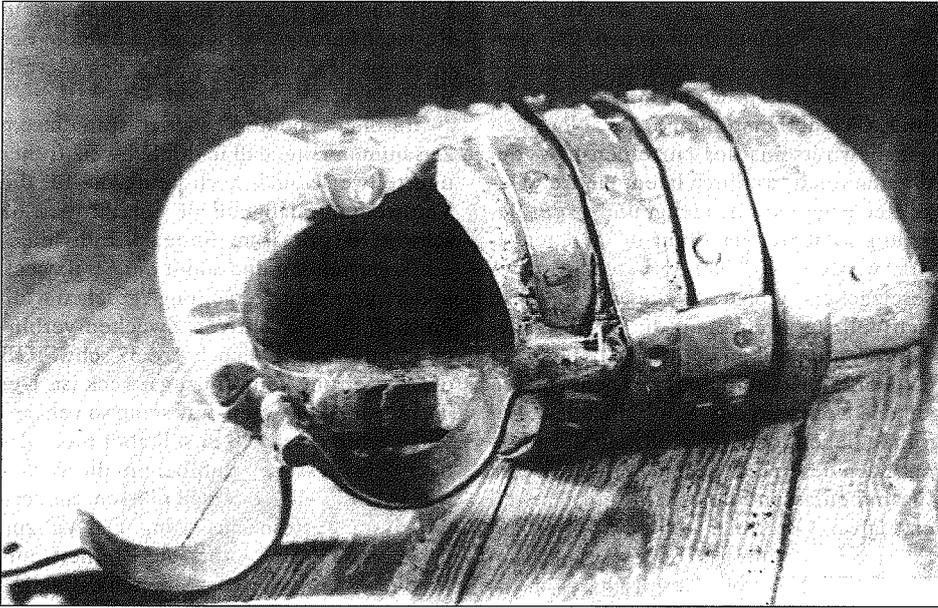
(4) Im übrigen kann der Gerichtshof zweiter Instanz bei der Entscheidung über Beschwerden niemals zum Nachteil des Beschuldigten Verfügungen und Beschlüsse ändern, gegen die nicht Beschwerde geführt wird; er hat aber die Beseitigung wahrgenommener Gebrechen des Verfahrens auch dann anzuordnen, wenn eine Beschwerde gegen diese nicht ergriffen werden konnte oder nicht ergriffen worden ist.

§ 115. Wird der Akt wegen der Erhebung eines Rechtsmittels vorgelegt, so darf dadurch der Gang des Verfahrens nicht aufgehalten werden; der Ermittlungsrichter hat Abschriften (Ablichtungen) jener Aktenteile, die zur Fortführung des Verfahrens erforderlich sind, zurückzubehalten.

### V. Rechtsmittel gegen das Vorgehen der Sicherheitsbehörde

§ 115a. Alle, die sich während des Vorverfahrens durch das Vorgehen der Sicherheitsbehörde beschwert erachten, haben das Recht, vom Staatsanwalt Abhilfe zu verlangen. [§§ XX SPG bleiben unberührt.] Kommt der Staatsanwalt ihrem Begehren nicht nach oder wird die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte behauptet, sind sie berechtigt, eine Entscheidung des Ermittlungsrichters zu verlangen und ihr Begehren entweder schriftlich oder mündlich beim Staatsanwalt oder unmittelbar beim Ermittlungsrichter anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen einen Beschluß des Ermittlungsrichters, mit dem über die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte entschieden wird, steht dem Beschuldigten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.



ZWISCHEN VERGELTUNG, PRÄVENTION UND RESOZIALISIERUNG

# Übelszufügung um ihrer selbst willen

**Alois Birklbauer**

**Die derzeitige Regelung der österreichischen Strafvollzugszwecke bewirkt einen restriktiven und unzeitgemäßen Vollzug. Eine Neuformulierung dieser Zwecke könnte den ersten Schritt für weitere, längst fällige Reformen bedeuten.**

Beinahe zwei Jahre sind seit dem Inkrafttreten der Novelle zum österreichischen Strafvollzugsgesetz (StVG) vergangen. Obwohl in den Erläuterungen zu dieser Novelle darauf hingewiesen wurde, daß der Reformprozeß mit den vorliegenden Neuerungen nicht abgeschlossen sein kann,<sup>(1)</sup> ist von einer Fortsetzung des Neuerungskurses derzeit nichts zu spüren. Ein Grund für den schleppenden Reformprozeß liegt auch in den dem StVG zugrunde liegenden restriktiven Vollzugsgrundsätzen, die dem Standard eines moder-

nen Strafvollzuges nur halbherzig entsprechen. Ein Überdenken dieser Grundsätze, das in eine Neuformulierung des § 20 StVG münden soll, scheint daher angebracht.

## Die Vollzugszwecke nach dem StVG

Die Vollzugszwecke stellen das Programm des Strafvollzuges dar. Die allgemeine Ausgestaltung des Vollzuges hat sich an ihnen ebenso zu orientieren wie die konkreten Vollzugsakte. Daraus ergibt sich der nicht unbedeutende Stellenwert der Vollzugszwecke.

Für Österreich sind die Vollzugszwecke in § 20 Abs. 1 StVG geregelt. Dort heißt es: „Der Vollzug der Freiheitsstrafen soll den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.“ Vollzugszwecke nach dem ersten Satz dieser Bestimmung sind somit *Resozialisierung* (positive Spezialprävention) und *Schutz der Gesellschaft vor dem Straftäter*. Der zweite Satz umschreibt die weitere Aufgabe des Strafvollzuges, den Unwert des der Verurteilung

zugrunde liegenden Verhaltens aufzuzeigen. Diese Bestimmung ist ausfüllungsbedürftig. Nach dem einzigen Kommentar zum Strafvollzugsgesetz sind dadurch die Zwecke der *negativen Spezialprävention* (Abschreckung des konkreten Straftäters vor der Begehung weiterer Straftaten), der *Generalprävention* (Abhaltung der Allgemeinheit vor der Begehung von Straftaten) und der *Vergeltung* (zweckfreie Bestrafung aufgrund eines freiwilligen Verstoßes gegen ein Gebot) normiert.<sup>(2)</sup> Begründet wird diese Ansicht mit dem sich aus den Erläuterungen zum StVG ergebenden Willen des Gesetzgebers, nach dem „Strafe auch dort geboten sein kann, wo sie unter bloß spezialpräventiven Gesichtspunkten entbehrlich wäre und auch dort nicht sinnlos (ist), wo sie einen unverbesserlichen Rechtsbrecher voraussichtlich nur für die unmittelbare Dauer des Vollzuges von neuerlichen Straftaten abzuhalten vermag. Damit stellt sich dem Vollzuge von Freiheitsstrafen einerseits die Aufgabe, den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens sowohl dem Gefangenen als auch der Allgemeinheit gegenüber aufzuzeigen, und andererseits die Aufgabe, den Gefangenen davon abzuhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen.“<sup>(3)</sup>

Diese Erläuterungen schließen die Vollzugszwecke aus den Strafzwecken (arg.: „damit“). Folgt man dieser Argumentation, ist es nötig, zuerst den Strafzwecken Aufmerksamkeit zu schenken. War für Kunst *Vergeltung* noch ein Strafzweck,<sup>(4)</sup> hat sich inzwischen die Meinung durchgesetzt, daß bei der Strafbemessung lediglich auf Belange der Prävention abzustellen ist.<sup>(5)</sup> Vergeltung bedeutet, daß eine Übelszufügung um ihrer selbst willen (zweckfrei) erfolgt, als Ausgleich für die autonome (freiwillige) Entscheidung des Täters zum Bösen, die sich im Verstoß gegen ein von der Rechtsordnung aufgestelltes Verbot ausdrückt.

Vergeltung ist mit dem „normativen Schuld begriff“ des Strafgesetzbuches (StGB) aber unvereinbar. Dieser versteht Schuld zwar auch als Vorwurf des Mangels an rechtstreuer Gesinnung, geht allerdings von einem anderen Bezugspunkt aus.

Der Mangel an rechtstreuer Gesinnung wird nämlich dadurch ermittelt, daß vom Täter abstrahiert und an seine Stelle ein anderer Mensch gleicher persönlicher Art und

(1) Nr. 1253 BldgNR XVIII. GP, 2.

(2) Kunst, *Strafvollzugsgesetz*. Manz-Kurzkommentar (1979), 49 ff.

(3) Nr. 511 BldgNR XI. GP, 52.

(4) Kunst, *StVG*, 49.

(5) Vgl. Moos, *Positive Generalprävention und Vergeltung*, in: *Festschrift Pallin* (1989), 283ff; Triffierer, *Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil*, 2. Auflage (1994), 12f; Fuchs, *Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I* (1995), 12; Burgstaller, *Grundprobleme des Strafzumessungsrechts in Österreich*, ZStW 1982, 130; Pallin, *Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht* (1982), Rz 3.

sozialen Typus gesetzt wird, der im Gegensatz zum konkreten Straftäter jedoch mit den rechtlich geschützten Werten innerlich verbunden ist (vgl. §§ 10, 32 Abs. 2 Satz 2 StGB). Der Schuldvorwurf ist damit nur noch sozialetischer Art. Er liegt im Abweichen des Täterverhaltens von dem fiktiven Verhalten des mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen und nicht mehr individualetisch in der autonomen Entscheidung gegen die Wertordnung. Der Schuldvorwurf wird objektiviert, er abstrahiert von der Willensfreiheit des konkreten Täters. Diese ist folglich nicht mehr Teil der Schuld und kann somit auch bei der Strafzumessung nicht mehr berücksichtigt werden. Wenn aber die Vergeltung als Strafzweck ausscheidet, kann sie nach der Argumentation des Gesetzgebers auch kein Vollzugs-



zweck sein, weil sich die Aufgaben des Vollzuges eben aus den Zwecken der Strafe ergeben. Unter dem Aufzeigen des Unwerts des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens des § 20 StVG kann daher Vergeltung nicht subsumiert werden.<sup>(6)</sup>

In Gesetz und Lehre anerkannt als Strafzwecke sind hingegen *General- und Spezialprävention*. Beide können positiv oder negativ in Erscheinung treten. Die negative Prävention will durch die Verurteilung den konkreten Straftäter bzw. die übrigen Mitglieder der Gesellschaft von der Begehung

weiterer Straftaten aufgrund der Angst vor derartiger Bestrafung abschrecken. Die positive Prävention (Integrationsprävention) sieht im Strafausspruch ein Mittel zur Stärkung (Wiederherstellung) des Normgeltungsbewußtseins des einzelnen bzw. der Allgemeinheit, wodurch latent ein freiwilliger Rechtsgehorsam erzeugt und so der Begehung strafbarer Handlungen entgegen gewirkt werden soll.<sup>(7)</sup> Der Argumentation des Gesetzgebers zufolge sind diese Strafzwecke auch Vollzugszwecke. Da die positive Spezialprävention schon von § 20 Abs. 1 Satz 1 StVG erfaßt ist, können unter dem Aufzeigen des Unwerts des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens nur die anderen Arten der Prävention zu verstehen sein. Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß in Österreich nach dem Wortlaut des § 20 StVG Resozialisierung, Gesellschaftsschutz, negative Spezialprävention und Generalprävention Vollzugszwecke sind.

Ein Blick über die Grenzen nach Deutschland oder in die Schweiz zeigt, daß dort neben der Vergeltung auch die Generalprävention und die negative Spezialprävention schon aufgrund der gesetzlichen Formulierung als Vollzugsziele auscheiden. So nennt § 2 dStVG die Resozialisierung als einziges Vollzugsziel (Satz 1) und stellt lediglich ergänzend fest, daß der Vollzug (quasi als notwendiger Reflex) auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient (Satz 2). Ähnlich ist es in der Schweiz, wo zum Vollzug normiert wird, daß er erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten soll (Art. 37 Ziff. 1 schwStGB). Zum Schutz der Allgemeinheit findet sich nichts. Das deutet darauf hin, daß dieser sich ebenfalls quasi als Reflex des Freiheitsentzuges von selbst ergibt.

Für den Strafvollzug werden also nicht einmal alle Strafzwecke übernommen. In Art. 76 Abs. 2 des derzeit gerade diskutierten Entwurfes der Expertenkommission zur Revision des Allgemeinen Teils wird klargestellt, daß der Strafvollzug so auszugestaltet ist, daß er auch „dem Schutz der Allgemeinheit angemessen Rechnung trägt“. Diese

Formulierung normiert eine gegenüber dem Resozialisierungszweck untergeordnete Bedeutung des Vollzugszwecks des Gesellschaftsschutzes.

Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß in der Schweiz früher und teilweise auch noch heute die für die Verurteilung maßgebliche Schuld (Art. 63 schwStGB) primär im Sinne der Individualethik verstanden und somit der Strafzweck in der „gerechten Vergeltung“ gesehen wird, die sich mit präventiven Zwecken verbindet,<sup>(8)</sup> und trotzdem nach Art. 37 schwStGB die Vergeltung kein Vollzugszweck ist. Der Täter soll zwar wissen, was seine so verstandene Schuld wert ist, er soll aber nicht das danach bemessene Strafübel um dieses Unwerts selbst willen erleiden müssen, sondern nur zu seiner Resozialisierung. Der Vollzug darf darum „keinen über die Freiheitsentziehung hinausgehenden Übelscharakter haben“.<sup>(9)</sup> Bei der Strafvollstreckung tritt die praktische Vernunft und Nützlichkeit hinter den ideellen Gehalt des Strafausspruchs zurück. Daraus folgt für Österreich, daß selbst dann, wenn die Vergeltung als ein Strafzweck postuliert wird,<sup>(10)</sup> der Vollzug sich nicht notwendig daran ausrichten muß. Das StVG könnte den Vollzugszweck ebenso begrenzen, wie es in Art. 37 schwStGB geschieht.

Auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze<sup>(11)</sup> gehen einen ähnlichen Weg. Das Vollzugsziel der Resozialisierung steht ebenfalls im Mittelpunkt (Grundsatz 65), und der Schutz der Allgemeinheit spielt lediglich insoweit eine Rolle, als Freiheitseinschränkungen nur in dem mit der öffentlichen Sicherheit zu vereinbarenden Mindestmaß zulässig sind (Grundsatz 67.3). Der Gedanke an negative Spezialprävention, Generalprävention oder gar an Vergeltung kann dadurch ebenfalls nicht aufkommen.

### Angleichung der Vollzugszwecke

Österreich hat durch die Unterzeichnung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze erklärt, sich bei der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis von den in den Grundsätzen festgesetzten Prinzipien leiten zu lassen. Da diesen Grundsätzen die unmittelbare Anwendbarkeit fehlt, ergibt sich aus dem Unterschied der österreichischen Vollzugszwecke zu denen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zwar keine Gesetzes- oder gar Verfassungswidrigkeit des § 20 StVG, ein Überdenken dieses Unterschiedes und in weiterer Folge eine Änderung dieser Bestimmung ist aber angebracht, will man die Erklärung Österreichs ernst nehmen.

(6) Vgl. Foregger/Schausberger, *StVG. Manz-Taschenausgabe*, 2. Auflage (1994), Anm. zu § 20.

(7) Vgl. Jescheck, *Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*, 4. Auflage (1988), 61.

(8) Vgl. etwa Trechsel/Noll, *Schweizerisches Strafrecht. Allgemeiner Teil 1*, 4. Auflage (1994), 19; Trechsel,

*Schweizerisches Strafrechtsgesetzbuch, Kurzkomentar* (1989), Art. 63 Rz 7; Schultz, *Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts* 11, 4. Auflage (1982), 75.

(9) Trechsel, *Schweizerisches Strafrechtsgesetzbuch, Kurzkomentar* (1989), Art. 37 Rz 1.

(10) Vgl. Kienapfel, *Grundriß des österreichischen Straf-*

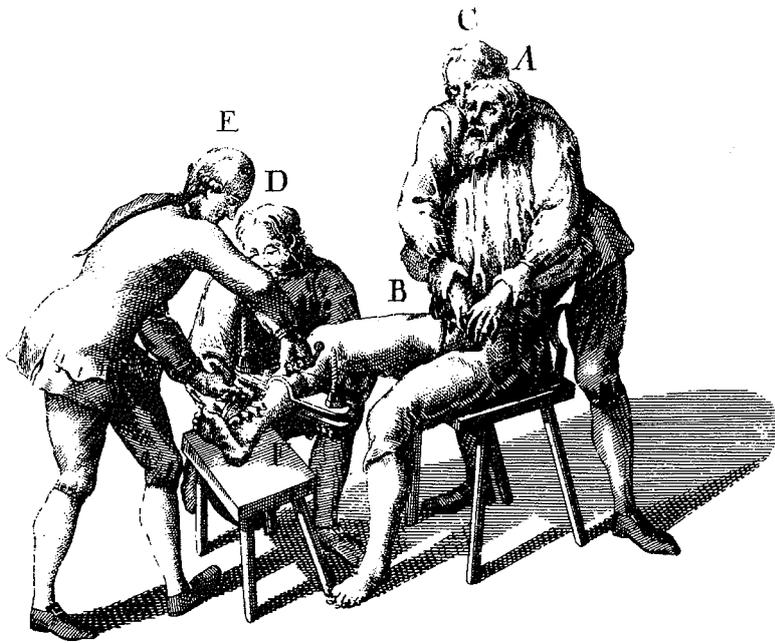
*rechts. Allgemeiner Teil*, 5. Auflage (1994), Z 2 Rz 9 in *Abweichung vom StGB*.

(11) *Empfehlung Nr. R (87) 3 des Ministerkomitees des Europarates über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 12. Februar 1987*.

Figura IV.

Latus III.

### Vorstellung der eigentlichen Anlegung des Weinschraubens, und der hierzu benötigten Personen.



Ein erster Schritt einer Angleichung der österreichischen Strafvollzugszwecke an die der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze müßte durch die Reihung der Vollzugsziele unter Feststellung des Vorranges des Resozialisierungszweckes geschehen. Neben den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen legt dies auch die zur Stellung des Strafvollzuges im Gesamtsystem des Strafrechts heute in Europa herrschende *Drei-Säulen-Theorie*<sup>(12)</sup> nahe. Danach kommt der Gesetzgebung, die als erste Säule die Strafe androht, die Hauptaufgabe der Generalprävention zu, dem Richter, der als zweite Säule die konkrete Strafe ausspricht, die Feststellung der Schuld, und der Verwaltung, die als dritte Säule die Strafe vollzieht, die Aufgabe der Resozialisierung. Die unterschiedlichen Primäraufgaben führen zu unterschiedlichen Primärzwecken. Hauptziel des Strafvollzuges ist somit die Resozialisierung des Straftäters.<sup>(13)</sup>

Für § 20 StVG folgt aus diesen Überlegungen, daß eine Reihung der Strafvollzugszwecke vorzunehmen ist, um den Vorrang des Resozialisierungszweckes zu betonen. Es wird zwar vertreten, daß eine derartige Reihung ohnehin durch die Reihenfolge der Aufzählung erfolgt ist,<sup>(14)</sup> der Wortlaut dieser Bestimmung läßt aber auch einen anderen Schluß zu, denn die Worte „und“ bzw. „außerdem“ können ebenso ein gleichwertiges Nebeneinander bedeuten. Da nützt es auch wenig, wenn der Gesetzgeber in den Materialien zu § 20 StVG feststellt, daß „der

Besserungsaufgabe der Strafe in einem zeitgemäßen Strafvollzugsgesetz ein hervorragender Platz eingeräumt werden“ muß.<sup>(15)</sup> Die Änderung des § 20 StVG hat daher zumindest zwecks Klarstellung zu erfolgen.

Mit einer Reihung der Strafvollzugszwecke in § 20 StVG ist die Angleichung an die der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze aber noch nicht erreicht. Diese ist erst gegeben, wenn die negative Spezialprävention und die Generalprävention als Vollzugszwecke ausscheiden. Die oben skizzierte Drei-Säulen-Theorie würde ein Abgehen in diese Richtung in Hinblick auf das Gesamtsystem des Strafrechts ermöglichen, weil ein Ausschluß von negativer Spezialprävention und Generalprävention als Vollzugszweck die Resozialisierung als Primäraufgabe des Strafvollzuges ohnehin nicht berühren würde.

Darüber hinaus sind General- und negative Spezialprävention im Strafvollzug entbehrlich, weil sie bereits im Strafausspruch durch die Entscheidung für eine unbedingte Freiheitsstrafe berücksichtigt sind. Dies spricht ebenfalls dafür, negative Spezialprävention und Generalprävention als Vollzugsgrundsätze zu streichen.

Neben dogmatischen Überlegungen sprechen für eine dezidierte Streichung dieser Vollzugszwecke nicht zuletzt kriminalpolitische Argumente. Liberale Strafvollzugspolitik ist nicht unbedingt populär, da der Ruf nach brutaler Sanktion aus verschiedensten Gründen tief in unserer Gesellschaft

verwurzelt ist. Diesem emotional gesteuerten Kollektivbewußtsein kann allerdings entgegengewirkt werden, indem man immer wieder betont, daß Strafvollzug rational und humanitär sein muß und niemals mehr als ein bloßer Entzug der Freiheit<sup>(16)</sup> sein darf. Wenn negative Spezialprävention und Generalprävention als Vollzugszwecke gestrichen werden, wird dieser Grundsatz des Strafvollzuges als bloßer Entzug der Freiheit betont. Als Akt offensiver Kriminalpolitik ist dieser Schritt daher zu fordern und auch zu wagen.

Die Streichung der eben genannten Vollzugszwecke sowie die dezidierte Betonung des Vorranges des Resozialisierungsvor dem Sicherungszweck könnte, wie eingangs bereits erwähnt, die Reform des Strafvollzuges weiter vorantreiben. Neben Erweiterungen des Freigangs ist es an der Zeit, endlich Bereiche wie Wochenendvollzug, Hafturlaub oder Halbgefängenschaft zu regeln. Unter Resozialisierungsgesichtspunkten sind derartige Neuerungen unumgänglich. Auch ein diesbezüglicher Vergleich mit dem Strafvollzug anderer europäischer Länder zeigt, daß Österreich weit hinter deren Standard einher hinkt. Solange aber negative Spezialprävention und Generalprävention oder gar Vergeltung als Zwecke des Strafvollzuges angesehen werden und solange eine Gleichwertigkeit zwischen Resozialisierungs- und Sicherungszweck angenommen wird, sind solche Neuerungen nur schwer durchsetzbar. Eine Novellierung des § 20 StVG ist somit auch deswegen wünschenswert.

Zusammenfassend läßt sich somit folgendes festhalten:

1. Vergeltung ist in Österreich kein Zweck des Strafvollzuges.
2. Auch für Österreich gilt, daß Resozialisierung der primäre Zweck des Strafvollzuges ist. Eine diesbezügliche Klarstellung in § 20 StVG ist jedoch angebracht.
3. Im Einklang mit den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen ist es nötig, die Bestimmung über die Strafvollzugszwecke so zu ändern, daß sich die Ablehnung von Generalprävention und negativer Spezialprävention als Vollzugszwecke ergibt.
4. Diese Angleichung ist als Akt offensiver Kriminalpolitik schließlich auch deswegen zu fordern, weil darin ein Motor für den weiteren Reformprozeß im Strafvollzug liegen kann.

Eine Neufassung des § 20 Abs. 1 StVG könnte somit lauten: *Der Vollzug von Freiheitsstrafen soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.*

**Mag. Alois Birkbauer** ist Vertragsassistent am Institut für Strafrecht an der Universität Linz.

(12) Kaiser/Kerner/Schöch, *Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen*, 4. Auflage (1991), 19.

(13) In diesem Sinne auch Müller-Dietz, *Referat zum Thema „Strafvollzug im Spannungsfeld zwischen*

*Grundrecht und Zielvorstellungen“*, in: *Verhandlungen des 11. ÖJT Linz 1991 IV*, 18.

(14) Müller-Dietz, *Die Zwecke des Strafvollzuges (§ 20 StVG)*, *StPdG* 1977, 59f.

(15) Nr. 551 BlgNR XI. GP, 52.

(16) Vgl. Grundsatz 64 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Oikodrom Stadtpläne,  
die Zeitschrift  
zur Nachhaltigen Stadt.  
70 Seiten, viermal im Jahr.

# Es lebe die Stadt

Stadtpläne informieren  
Sie kompetent über die  
sozialökologische Stadt:  
Erkenntnisse von heute  
für die Entscheidungen  
von morgen.

## Im Herbst-Heft:

Ernst Ulrich v. Weizsäcker  
Heidi Dumreicher  
Richard S. Levine  
Burghart Schmidt u.a.

stadt **PLANE**

Oikodrom Stadtpläne  
Kohlgrasse 51 / 23  
1050 Wien,  
Austria/ Europe  
Tel: 0222 / 552 72 55  
Fax: 0222 / 545 93 43

stadt **PLANE**

Schicken Sie mir ein Einzelheft á öS 80.-

- Heft 1/ 94 Grundbegriffe der Nachhaltigkeit
- Heft 1/ 95 Kino - Stadt - Medien
- Heft 2/ 95 Der Städter und sein Garten
- Heft 3/ 95 Stadthügel Wien Westbahnhof

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Plz. \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Ich bestelle ein Jahresabonnement:

- Abo 300.- öS/ 50.- DM
- Studentenabo 250.- öS/ 40.- DM
- Institutsabo 600.- öS/ 100.- DM
- Gesamter Erster Jahrgang 250.- öS/ 40.- DM



5 MINUTEN VON DER UNI  
Spezialkurse für Jus-StudentInnen:

## Latinum

für die Universitäts-Ergänzungsprüfung

Kurse für Prüfungstermin Jänner '96  
ab 18., 19., 23., 25. und 28. Oktober  
sowie

8., 9., 11. November und 4. Dezember

## Rechtskurse

zu den jeweiligen Prüfungsterminen  
auf Anfrage

Rufen Sie uns an oder besuchen Sie  
uns - wir beraten Sie gerne!

ABC-Zentrum  
Mariannengasse 1/Ecke Spitalgasse - 1090 Wien -  
Telefon 408 84 75

Aufregende Lokale  
gibt's genug  
Geh in's  
Lange!



STUDENTENBEISL LANGE  
Wien 8, Lange Gasse 29

geöffnet täglich 18<sup>00</sup> bis 2<sup>00</sup> Uhr

Bier vom Faß:

Puntigamer Panther  
aus der Steiermark,  
Mohren  
aus Vorarlberg,  
Guinness  
aus Irland

Große Auswahl an Malt-Whiskies



## Körper von Gewicht

Judith Butler ist eine der prominentesten Vertreterinnen der zur Zeit insbesondere in den USA florierenden sogenannten *queer theory*. *Queer* ist ein Überbegriff für alle nicht heterosexuell orientierten Menschen, der früher zu ihrer Schmähung eingesetzt wurde. Mittlerweile haben sich die *queers* diesen Begriff positiv angeeignet. Insbesondere im Rahmen dieses Theoriebereichs wurden die gängigen Vorstellungen von menschlichen Körpern vehement in Frage gestellt. Diese Diskussion wird seit Anfang der Neunziger Jahre auch im deutschen Sprachraum äußerst heftig geführt und entbrannte insbesondere an Butlers Thesen in ihrem Vorgängerbuch „Das Unbehagen der Geschlechter“<sup>(1)</sup>.

„Und was ist mit dem Körper, Judy?“ (S. 14) Diese Frage stellt sich Judith Butler im Vorwort, da sie seit dem Erscheinen von „Das Unbehagen der Geschlechter“ wiederholt – wohl im Zusammenhang mit dem oftmals vorgebrachten Vorwurf eines linguistischen Idealismus – an sie gerichtet worden war. Mit „Körper von Gewicht“ unternimmt sie nun einen neuen Anlauf in ihrem Versuch zu zeigen, daß die kulturell gängige Wahrnehmung von Körpern als zweigeschlechtlich eine Schimäre ist, die vom „Heterosexismus“, also dem Zwang zur Heterosexualität, vorgegaukelt wird.

Das biologische Geschlecht, so lassen sich ihre Thesen zusammenfassen, ist nichts anderes als die „ritualisierte Wiederholung von Normen“. Dieses beständige Zitieren von Normen erfaßt Butler, von Derrida inspiriert, mit ihrer „poststrukturalistischen Neuformulierung der diskursiven Performativität“. Die Materialität des Körpers ist die „produktivste Wirkung von Macht als Diskurs“, dessen Macht darin besteht, daß er die Wirkungen *erzeugt*, die er *benennt*. Dabei werden sowohl kulturell anerkannte (heterosexuelle) als auch „verwerfliche“ (homosexuelle) Körper geschaffen, denn alle Normen operieren mit „Verwerfungen“, geben regulative Ideale vor, denen nicht alle Normunterworfenen zu folgen imstande sind.

Die Leserin stutzt. Inwiefern kann Butler damit dem eingangs vorgebrachten Einwand entgegengehen? Die Rekonstruktion ihrer Thesen legt zwei Argumentationsstränge offen, die hier kurz vorgestellt werden sollen. Von herausragender Bedeutung ist ihre Auseinandersetzung mit Lacans strukturalistischer Fassung der im „öedipalen Szenario“ ausgesprochenen Kastrationsdrohung, die als zentraler Organisationsmodus der Zivilisation anzusehen ist. Während Lacan jedoch das Inzestverbot als wesentlichen Inhalt des Gesetzes des Vaters darstellt, konzentriert Butler sich auf das von ihr als bedeutsamer identifiziert, ebenfalls ausgesprochene Verbot gegen Homosexualität.

Im öedipalen Szenario herrscht demnach die Angst davor, sich mit den vom Symbolischen „verworfenen“ Figuren des „verweiblichten Schwulen“ oder der „vermännlichten Lesbe“ zu identifizieren. Davor zittern die – vom Geschlecht noch nicht „markierten“ – Körper, denn sie könnten mit Homosexualität „bestraft“ werden. Butler schlußfolgert, daß demzufolge die weibliche Morphologie *als solche* die Ablehnung von Männlichkeit voraussetzt.

Die weibliche Anatomie ist also als ständiges Befolgen der Norm „Du mußt heterosexuell werden“ zu verstehen. Um nun noch zu zeigen, daß es kein vorgegebenes weibliches Geschlecht gibt, liest sie dieses Normenfolgen nach dem Modell der dekonstruktiven Lesart von Rechtsnormen: Wenn ein Richter das Gesetz zitiert, dann scheint es nur so, als könnte er sich auf eine ursprüngliche Autorität stützen. Tatsächlich nimmt er lediglich Rekurs auf eine autoritative gesetzliche Konvention, auf eine Kette von Zitaten, und verschleiert so, daß die Autorität, auf die er sich beruft, keinen „Grund“ hat. Die Autorität, die als „prioritär“ ausgegeben wird, erweist sich somit als aus dem zeitgleichen Einzelfall ihrer Zitierung „abgeleitet“.

So interpretiert, stellt sich die Vorstellung eines naturgegebenen biologischen Geschlechts, wie sie im Alltagsdiskurs als Selbstverständlichkeit herumgeistert, als Fiktion dar, die durch das Zitieren des väterlichen Verbots erzeugt wird.

Pointiert formuliert: Jede „Bestrafung“ mit Homosexualität erzeugt die Fiktion eines natürlichen Geschlechtsunterschieds von Mann und Frau. Um diese Fiktion zu entlarven, hat Butler uns allerdings selbst eine fiktive Geschichte erzählt. Denn „anscheinend“ gibt es keinen Körper vor seiner Markierung, weil „jeder Rekurs auf den Körper vor dem Symbolischen nur im Symbolischen stattfinden kann“.

Doch meint Butler, daß diese Fiktion „vielleicht – eine unverzichtbare Fiktion“ ist, (S. 137) denn sie ist notwendig, um in der Folge die „Normen“ des biologischen Geschlechts in eine potentiell produktive Krise zu versetzen.

Da diese produktive Krise dazu dienen soll, bislang verwerflichen bzw. verworfenen Körpern zu kulturellem Gewicht zu verhelfen, hat ihre Arbeit auch eine politische Dimension, wie Butler selbst – wenngleich mit etwas Unbehagen – eingesteht. Das politische Konzept ist Subversion. „Neue Stellen“ sollen eingenommen werden, deren Ort noch unklar ist. Damit tritt die Unabsehbarkeit der Um- und Neudeutung, durch die die hegemoniale Kultur unterminiert werden soll, in ihrer ganzen Verheißung in den Diskurs ein.

So kann Butler denn auch mit einem Handstreich eine rechtliche Besserstellung von Homosexuellen für irrelevant erklären, indem sie in ihrer, wie sie selbst eingesteht, schwierigen Prosa darauf hinweist, daß die „Vervielfachung der Subjektpositionen auf einer pluralistischen Achse die Vervielfachung ausschließender und erniedrigender Schritte zur Folge hätte, und diese würden lediglich noch größere Fraktionierung herstellen, eine verstärkte Zunahme von Differenzen ohne irgendeine Möglichkeit, zwischen ihnen zu vermitteln.“ (S. 157)

Damit wird freilich auch die Möglichkeit einer Vermittlung zwischen Subversion und Reform verworfen. Butler setzt vielmehr auf von ihr idyllisch geschilderte Gemeinschaften von Homosexuellen, wie sie etwa im Dokumentarfilm „Paris is Burning“ dargestellt werden. Angesichts von Vertreibung, Armut und Obdachlosigkeit „bemuttern“ und „behasen“ diese Männer einander, „ziehen“ einander „auf“.

Damit wird das Begriffskompendium der patriarchalen, heterosexuellen Familie durch die Verwendung außerhalb ihres „Privilegs“ umgedeutet und verschoben: „Bezeichnenderweise geschieht es gerade in dieser Ausarbeitung von Verwandtschaft, fabriziert durch eine Resignifikation der gleichen Begriffe, die unseren Ausschluß und unsere Verwerflichkeit herbeiführen, daß eine derartige Resignifikation den diskursiven und sozialen Raum für eine Gemeinschaft schafft, daß wir eine Aneignung der Begriffe der Beherrschung erkennen, die auf eine Zukunft hinlenkt, die mehr ermöglicht.“ (S. 184)

Worin diese Zukunft bestehen soll, teilt Butler uns nicht mit. Sie soll jedenfalls vielversprechender sein als das „leidenschaftslose Versprechen der bürgerlichen Familie“ (S. 245). Das scheint jedenfalls etwas dürftig zu sein.

**Elisabeth Holzleithner**

**Judith Butler, Körper von Gewicht, Berlin 1995; engl. Bodies That Matter, Routledge 1994.**

**Mag. Elisabeth Holzleithner ist Vertragsassistentin am Institut für Rechtsphilosophie und Rechtstheorie an der Universität Wien.**

(1) Frankfurt am Main 1991.

# Unter anderen Voraussetzungen

**Barbara Steiner**

**Körperlich behinderte Studierende bilden an den Universitäten eine von sowohl den Lehrenden wie auch den Mitstudierenden oft übersehene und immer kleiner werdende Minderheit. Trotz politischer Versprechen sind ihre Probleme wegen großer Widerstände von seiten der Universitäten bislang ungelöst.**

Von rund 70.000 StudentInnen an der Universität Wien sind etwa 500 körperlich behindert. Viele von ihnen studieren Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften. Der Grund dafür liegt nicht nur am Interesse, sondern auch an den baulichen Gegebenheiten der betreffenden Fakultäten. Selbst bei den neueren Gebäuden kann nicht die Rede davon sein, daß sie „behindertengerecht“ wären: Z.B. bietet das Neue Institutsgebäude (eröffnet 1962) zur Erlangung der höheren Stockwerke neben Stufen oder Pater Noster zwar einen Lift, dieser ist aber nur in Begleitung des Portiers mit Schlüssel benutzbar.

Im Juridicum, fertiggestellt 1984, bleiben sämtliche Türen, auch die für Behinderte besonders gekennzeichneten, ohne fremde Hilfe verschlossen (oft aufgrund feuerpolizeilicher Vorschriften). In vielen Hörsälen sind nur die hintersten Plätze erreichbar, entweder wegen unüberwindbaren Stufen oder aufgrund fehlender Stiegegeländer oder zu engen Gängen. An der Hauptuni scheidet dann ein Studium oft an wenigen unüberwindbaren Stufen.

Zur Zeit wird seitens des Behindertenreferates an der Wiener Universität versucht, die Anbringung von Leitplanen für blinde

Studierende durchzusetzen. Nach langem Verhandeln wird nun endlich (zumindest) beim Zugang zum Audi Max der Hauptuni-versität ein Lift eingebaut. Zuständig für die Gebäude der gesamten Universität Wien ist der Akademische Senat, am Juridicum Univ. Prof. Dr. Winkler.

In Arbeit ist die Einrichtung einer Blindenbibliothek an der Hauptuni. Das bedeutet, daß viele (nicht alle) verfügbare Skripten in Blindenschrift herausgegeben werden, wodurch die betroffenen StudentInnen nicht mehr gezwungen sein sollen, einerseits ihren Prüfungsstoff durch den ausschließlichen Besuch von sämtlichen Lehrveranstaltungen zu erfassen, andererseits mit unverständlichen Vorwürfen konfrontiert zu sein, ein Diktaphon bei Vorlesungen oder Übungen zu verwenden sei unzulässig.

## Prüfungsmodalitäten

Wird nach technischen Verbesserungen der Prüfungen gesucht, hemmt die zuständigen Organe nicht selten die Angst der Bevorzugung, was kaum nachvollziehbar ist, wenn trotz körperlicher Behinderung die gleiche Chance auf erfolgreichen Studienabschluss bestehen soll. § 27 Abs 5 AHStG regelt die Prüfungsmodalitäten folgendermaßen:

„Der Präses der Prüfungskommission ist ermächtigt, auf Antrag eines Kandidaten eine von den besonderen Studienvorschriften abweichende Art der Prüfungsmethode (§ 23 Abs 1) für eine Prüfung festzulegen, wenn der Kandidat auf Grund einer nicht bloß vorübergehenden körperlichen Behinderung nicht im Stande ist, die Prüfung nach der vorgesehenen Methode abzulegen. (...)“

Die abweichende Art der Prüfungsmethode kann bedeuten, daß eine schriftliche Prüfung mündlich abgelegt werden kann und umgekehrt (wobei natürlich von der Methodik der Prüfung nicht abgegangen wird) oder daß besondere Hilfsmittel verwendet werden dürfen wie Schreibmaschinen, Computer u.ä. Aus der zitierten Bestimmung folgt allerdings, daß der/die PrüferIn kein Mitspracherecht bei den Modalitäten der Prüfung hat, weshalb dann meistens aus Zuständigkeitsgründen keine Zusammenarbeit mit den Studierenden stattfindet. Die Festlegung des Zeitpunktes und der Art der

Prüfung ist abhängig von der Ausdauer und Hartnäckigkeit der Studierenden und liegt im Ermessen des Präses. Dadurch entstehen Situationen, die für die einen zermürbend und für die anderen aufreibend werden können. Weiters ist es nach der gesetzlichen Bestimmung notwendig, daß die betroffenen Studierenden bei jedem neuen Prüfungstermin um diese „besondere Art der Prüfungsmethode“ ansuchen müssen.

## Veränderungen?

Dr. Welser, Professor des Zivilrechts am Juridicum, reagierte auf Vorwürfe seitens der betroffenen StudentInnen wegen der Ablehnung der Zusammenarbeit über die Prüfungsmodalitäten, die er aus Kompetenzgründen ablehnte (siehe oben), überraschend schnell. Er präsentierte Vorschläge zur Verbesserung der Situation der körperlich behinderten StudentInnen: Z.B. Festlegung der „besonderen“ Prüfungsmethoden verpflichtend zu Beginn des Semesters (um auch eine entsprechende Vorbereitung möglich zu machen), eigene Frage- und Diskussionsstunden im Anschluß an die Vorlesungen bzw. Pflichtübungen (um möglicherweise vorhandene größere Hemmschwellen zu überwinden) und Bevorzugung bei der PräferenzprüferInnenwahl, sodaß die betroffenen Studierenden bei der PrüferInnenzuteilung mit höherer Wahrscheinlichkeit den/die PrüferIn erster Wahl erhalten. Univ. Prof. Dr. Welser würde sich zur Mithilfe an der Realisierung dieser Vorschläge zur Verfügung stellen.

Univ. Prof. Dr. Raschauer, Präses der zweiten Diplomprüfungskommission, ist weiterhin bemüht, für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösungen im Rahmen der oben zitierten geltenden Regelung zu suchen.

Die Tätigkeit der universitären Behindertenreferate besteht vor allem darin, sich für gesetzliche Voraussetzungen und inneruniversitäre Möglichkeiten einzusetzen, um die universitäre und soziale Situation körperlich Behinderter zu verbessern. Es gibt keine offiziellen Daten über die Anzahl körperlich behinderter Studierender, eine Zwangserfassung bei der Immatrikulation wird vor allem von den Betroffenen abgelehnt.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung führte das Behindertenreferat Salzburg österreichweit eine Umfrage über die Anzahl und Situation der behinderten StudentInnen an den Universitäten durch. Dabei verweigerte die Universität Wien aus „technischen“ Gründen die Beilegung eines anonymen Fragebogens zu den Inskriptionsbestätigungen. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für Neuerungen und Verbesserungen dienen. Ob diese auch verwirklicht werden, wird sich zeigen. Zur Zeit wird die Umfrage noch ausgearbeitet und im Herbst hoffentlich vom Ministerium veröffentlicht.



von Martina  
Thomasberger

schuhe aus, ihr Frauen, und tögelt Feinde und Feindinnen, wo ihr sie findet. Ein wenig mehr Autonomie wäre schön, und wenn frau sie nur als Leitstern zur Orientierung zwischen der Frauenmesse „La Donna“ und den Ergebnissen offizieller Frauenpolitik – wie zum Beispiel der Weltfrauenkonferenz in Peking – zu gebrauchen imstande wäre.

Besonders die Argumentationen, die aus Feministinnen, die zu ihrer Überzeugung stehen, familienverschlingende Monster machen, dabei aber Wert darauf legen, die Sache der Frauen zu vertreten, machen zugleich hilflos und wütend: Feministinnen wollen Schlechtes, auch und vor

macht sich breit, wenn die prominenteste Feministin der westlichen Welt, ganz Frau und Mutter, sich zugunsten der Familie ausspricht.

Warum aber kann es Frauen nicht einfach um ihrer selbst willen gut gehen? Es wäre doch eine Sache simpler Gerechtigkeit, materielles, soziales und psychisches Wohl von Frauen in allen Ländern der Welt und in allen Klassen als etwas an sich Gutes und daher zu Verfolgendes anzusehen. Aber da seien die Apologetinnen des Familiären davor. Zwar ist bekannt, daß Frauen bei der Verteilung materieller Ressourcen grob benachteiligt sind und bleiben und daß Frauen signifikant häufiger an psychogenen Erkrankungen aufgrund ihrer sozialen Benachteiligungen leiden. Aber es ist allen Nicht-FeministInnen fast vollkommen unmöglich, die gebotenen Schlüsse daraus zu ziehen: Belastungen und Vorteile gerecht zu verteilen. Frauen sollen begrifflich und normativ der Familie verbunden bleiben, auch wenn sie häufig schon in vollkommen neuen sozialen Konstellationen leben. Sie müssen die Trägerinnen der Verantwortung für die unbezahlte Arbeit mit und an Kindern, Männern, Alten und Kranken bleiben. Die Vertreterin des Sudan auf der Peking-Konferenz brachte dies für den islamischen Kulturkreis auf den Punkt: Sie und ihre traditionalistischen Glaubensgenossinnen könnten es niemals akzeptieren, wenn Frauen sich aus den Familienverbänden lösen. Denn schließlich sei damit auch Gutes verbunden: Im Sudan würden keine Altenheime benötigt, weil es undenkbar sei, die Alten irgendwohin abzuschicken. Altenpflege und Kindererziehung für Gottes oder Allahs Lohn gelten so als Äußerungen kultureller Eigenarten und werden unantastbar. Feministische Politik hat offensichtlich kaum begonnen.

### Ein Sittenbild

Und jetzt noch zu etwas (nicht vollkommen) anderem: Der „Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen“ in Wien steckt seit längerer Zeit in einer extern produzierten Krise. In Zeiten der Sparpakete fließen die Gelder der öffentlichen Stel-

len noch spärlicher, und die ersten, die's trifft, sind autonome Frauenprojekte. Die „Notruf“-Frauen verteidigen ihr Konzept der parteilichen Beratung und Betreuung von Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind.

Dahinter steckt die Überzeugung, daß den betroffenen Frauen so geholfen wird, den Opferstatus zu überwinden. Frauen helfen Frauen dabei, die am eigenen Leib erfahrene Gewalt zu verarbeiten und ihnen im Verlauf der „Rechtsfindung“ den Rücken gegenüber den Manifestationen der strukturellen Gewalt (Polizei und Justiz sind nicht für ihren pfleglichen Umgang mit weiblichen Gewaltopfern bekannt) zu stärken.

Nun hat die Gemeinde Wien beschlossen, selber einen Frauen-Notruf einzurichten, der, so die kommunale Logik, wirklich ein Notruf ist, weil Frauen dort anrufen können, wenn sie in Not sind, und zwar rund um die Uhr. Gerade dies kann und will der „Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen“ nicht leisten, weil zum einen damit die personellen und finanziellen Ressourcen bei weitem überfordert wären und weil ein wesentlicher Teil der Arbeit, nämlich die Betreuung und Unterstützung der Frauen während der Ermittlungen und Prozesse, unmöglich würde. Die detaillierten Darstellungen der „Notruf“-Arbeit wurden von der Gemeinde Wien nicht einmal ignoriert. Geld gibt's keines. Etablierte autonome Strukturen werden zerschlagen (womit auch die Erfahrungen jahrelanger Arbeit verloren gehen werden), weil die Gemeinde Wien lieber sozialpflegerisch tätig ist.

Eine Idee der Autonomen wird abgekupfert, zurechtgebogen und kommunal verwertbar gemacht. Wien, die Weltstadt, hat dann einen Notruf, der fest in den Händen der Stadträtinnen und der Gemeindeverwalterinnen ist. Die Gefahr subversiver Machinationen ist gebannt. Die Einrichtung des kommunalen Notrufs wird dann in Anwesenheit von Bürgermeister und Sozialminister als Errungenschaft jener Frauenpolitik gefeiert werden, die die feministische Politik desavouiert und trotzdem von ihren Ideen lebt. Österreich in den Neunzigern.

## Die liebe Familie

In Susan Faludis Bestseller „Backlash“ aus dem Jahr 1993 (auf deutsch mißverständlich betitelt mit „Die Männer schlagen zurück“ – hat jemand sie belästigt oder gar mit Gewalttaten bedroht, daß sie sich wehren müssen?) zeigt die Autorin auf, wie die konservative Gegenbewegung zu den politischen und kulturellen Errungenschaften der neuen Frauenbewegungen in den westlichen Ländern, vor allem in den USA, funktioniert. Durch Mediengebrauch und Rhetorikschulungen schlau gemacht, setzen Vertreterinnen und Vertreter der patriarchalischen Regimes oft genug die Argumente der Feministinnen gegen diese ein und produzieren so argumentative Notstände bei engagierten Frauen. Gerade konservative Frauen vertreten häufig die Sache des konservativen Mainstreams unter völlig selbstverständlicher Anwendung der Errungenschaften des Medienzeitalters wie des Feminismus. Sie rufen häufig Hilflosigkeit bei anderen Frauen hervor: Als Frauen wollen sie dennoch Schlechtes für ihre Geschlechtsgenossinnen – jedenfalls nach feministischen Standards. Kann frau sie so angreifen wie sie es bei Männern nie zögern würde zu tun? Zieht die Samthand-

allem für die Frauen, weil sie sie von den Familien entfremden – dies war in den Sitzungen der Weltfrauenkonferenz nur allzu häufig zu hören. Daß auch die Vertreterinnen konservativer Regimes ihre rückschrittlichen Ansichten auf einer UN-Konferenz verlauten können, ist zu einem Teil Verdienst der politischen Aufbrüche der neuen Frauenbewegungen, aber dies wird verschwiegen oder verdrängt. Die Vertreterinnen von konservativ-klerikalen Strömungen und Regierungen egal welcher Religion oder Ideologie haben auf der Pekinger Konferenz vor allem Familienpolitik gemacht. Hillary Clinton hat das Selbstverständliche verlautbart: Wenn es den Frauen gut geht, dann profitieren auch die Familien (und darin nicht zuletzt die Männer). Frauen, die besser ausgebildet sind und mehr Geld verdienen, die mehr Kenntnisse von Hygiene und Gesundheitsvorsorge haben, lassen – das ist die Prämisse – ihre Familien, also Eltern, Männer und Kinder daran teilhaben, und so haben alle was davon. Der Beifall der Konferenzteilnehmerinnen, der Regierungen und der Medien für die Betonung des von alleine Offensichtlichen war ihr sicher. Aber nicht nur das: Beruhigung



# JURIDIKUM-VERTRIEB

## RECHTLICHES

Einzelbestellungen gegen Rechnung (plus Porto) oder per Nachnahme (plus Porto und öS 15,- NN-Gebühr).

Geneigte Leserinnen und Leser, die das JURIDIKUM aufgefördert zugesendet bekommen, erhalten damit unverbindlich ein kostenloses Probeexemplar.

Wenn Sie das JURIDIKUM regelmäßig beziehen möchten, bitten wir Sie, den Bestellschein auf dieser Seite zu verwenden. Für Probeheft-Empfehlungen, das heißt für Hinweise auf Personen, denen wir sinnvollerweise ein Probeheft zusenden könnten, sind wir stets dankbar.

Gerichtsstand ist A-1170 Wien.

## LIEFERBARE HEFTE

Bestellungen mittels des Bestellscheins auf dieser Seite  
ÖS/DM/SFr

1/89: Frauen und Recht: Ist Justitia ein Mann?	10,-/1,50/1,-
2/89: Medien und Recht: Freiheit ohne Vielfalt?	10,-/1,50/1,-
3/89: Strafen - oder leben lassen	10,-/1,50/1,-
4/89: Umweltrecht: Verwaschen und verschlupft	10,-/1,50/1,-
5/89: Sozialismus und Recht	10,-/1,50/1,-
1/90: Schreie der Freiheit	10,-/1,50/1,-
2/90: Verwaltung der Armut	10,-/1,50/1,-
3/90: Freiheit und Demokratie	10,-/1,50/1,-
4/90: Sexualität und Sittlichkeit	10,-/1,50/1,-
5/90: Das Gesicht der Macht	10,-/1,50/1,-
1/91: Schöner Wohnen	20,-/3,-/2,50
3/91: Juristen - ein (Zu)Stand	20,-/3,-/2,50
4/91: Verspielter Staat	20,-/3,-/2,50
5/91: Macht spielt Staat	20,-/3,-/2,50
1/92: Die Fremden	20,-/3,-/2,50
2/92: Verrägliches Kind	20,-/3,-/2,50
3/92: Gestellte Aufnahme	20,-/3,-/2,50
4/92: Der Prozeß	20,-/3,-/2,50
5/92: Weltausbesserung	20,-/3,-/2,50
1/93: Gift & Geld	20,-/3,-/2,50
2/93: Subsidiarität	20,-/3,-/2,50
3/93: Arbeit in Europa	20,-/3,-/2,50
4/93: Frauen Recht Politik	20,-/3,-/2,50
5/93: Der Traum von Sicherheit	20,-/3,-/2,50
1/94: Föderalismus in Europa	30,-/4,50/4,-
2/94: Wider den Notstand	30,-/4,50/4,-
3/94: Risiko Ges.m.b.H.	30,-/4,50/4,-
4/94: Grenzen des Rechtsstaats	30,-/4,50/4,-
5/94: Neue Weltordnung	30,-/4,50/4,-
1/95: Cyberlaw - Digitales Recht	30,-/4,50/4,-
2/95: Desintegration	30,-/4,50/4,-
3/95: Republik: Ö3?	30,-/4,50/4,-
4/95: Verfolgen und Strafen	30,-/4,50/4,-

zuzüglich Porto

## BUCHHANDLUNGEN

Klagenfurt: Drava; Graz: ÖH-Service-Center; Salzburg: Rupertusbuchhandel; Wien: 1, Kollisch; 1, Winter; 1, Südwind; 1, Juristenshop/Juridicum; 7, Frauenzimmer; 9, Reisebuchladen; 9, Löwenherz

## ABONNEMENT

JURIDIKUM-Normalabo.....	120,-/26,-/23,-
JURIDIKUM-Förderabo.....	200,-/40,-/37,-
JURIDIKUM-Ermäßigungsabo.....	90,-/22,-/19,-

Übriges Ausland: Inlandspreise zzgl. Versandkosten

Die Preise für das Ermäßigungsabo gelten für StudentInnen SchülerInnen, LeserInnen ohne Einkommen, Zivil- und Präsenziener (bitte Nachweis!). Das Abo für LeserInnen, die sich im Strafvollzug befinden, ist kostenlos.

Das Abo verlängert sich automatisch um 5 Ausgaben, wenn nicht vor Ablauf der Abo-Periode schriftlich gekündigt wird. Das Abo ist gegen Rechnung im voraus zahlbar.

ÖS/DM/SFr

## KOMPLETTE JAHRGÄNGE

Jahrgang 1989 (ohne Nullnummer).....	40,- öS / 5,50 DM / 5,- SFr
Jahrgang 1990 (vollständig).....	40,- öS / 5,50 DM / 5,- SFr
Jahrgang 1991 (ohne Heft 2/91).....	60,- öS/8,50 DM/ 7,50 SFr
Jahrgang 1992 (vollständig).....	80,- öS/11,50 DM/10,- SFr
Jahrgang 1993 (vollständig).....	80,- öS/11,5 DM/10,- SFr
Jahrgang 1994 (vollständig).....	120,- öS/26,- DM/23,- SFr

## CONTEXT-VERTRIEB JURIDIKUM-NACHBESTELLUNG

### Ich bestelle

- ... JURIDIKUM-Einzelheft(e) Nr.
- ... JURIDIKUM-Jahrgänge:
- ... Stück JURIDIKUM-Index
- ... Stück „Menschen Rechte Polizei“
- ... Stück „Datenspiegel Rechtsgeschichte“
- ... Stück „Kriminalität in Österreich“
- ... Stück „...endet mit dem Tode – Die lebenslange Strafe in Österreich“

- gegen Rechnung (plus Porto)
- per Nachnahme (plus Porto und öS 15,- NN-Gebühr)

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Senden Sie bitte ein kostenloses Probeexemplar an:

Name: .....

Anschrift: .....

Gerichtsstand ist A-1170 Wien.

## JURIDIKUM-ABONNEMENT

### Ich bestelle

- ein JURIDIKUM-Abo  
(120,- öS/26,-DM/23,- SFr)
- ein JURIDIKUM-Förderabo  
(200,- öS/40,-DM/37,- SFr)
- ein JURIDIKUM-Ermäßigungsabo  
(90,- öS/22,-DM/19,- SFr)  
ab der nächsterreichbaren Ausgabe.

Senden Sie bitte ein kostenloses Probeexemplar an:

Name: .....

Anschrift: .....

Das Abo gilt für 5 Ausgaben (1 Jahr) – es verlängert sich jeweils um eine weitere Periode, wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird. Gerichtsstand ist A-1170 Wien.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bergsteiggasse 43/16,  
A-1170 Wien  
Redaktion: 40 89 019  
Verlag & Vertrieb: 40 36 993  
Fax: 40 88 985

## IMPRESSUM

**Redaktion:** Wien: Mag. Josef Bischof, Mag. Mathias Blume, Mag<sup>a</sup>. Katharina Echsel, Patricia Heindl, Mag<sup>a</sup>. Iris Kugler, Klaus Richter, Andreas Schlitzner, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Matthäus Zinner; Graz: Dr. Martin Fill, Salzburg: DDr. Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller  
**Ständige MitarbeiterInnen:** Dr. Nikolaus Benke, Michael Genner, Mag<sup>a</sup>. Susanne Jaquemar, Martina Thomasberger

**Chefredaktion:** Thomas Sperlich, Valentin Weidl, Mag<sup>a</sup>. Maria Windhager

**Sehen/Hören/Lesen:** Barbara Steiner  
**Bildredaktion:** Wolfgang Beran, Peter-Andreas Linhart, Werner Wendt  
**Produktionsleitung:** Mag<sup>a</sup>. Katharina Echsel & Matthäus Zinner

**Satz & Korrektur:** Redaktion

**AutorInnen dieser Ausgabe:**

Mag. Alois Birklbauer, Dr. Wolfgang Bogensberger, Mag<sup>a</sup>. Elisabeth Holzleitner, Wolfgang R. Knapp, Dr. Marlies Meyer, Dr. Reinhard Moos, Mag<sup>a</sup>. Dr. Maria Nicolini, Dr. Arno Pilgram, Dr. Franz Schandl, Mag. Robert Schlesinger, Dr. Richard Soyer

**Herausgeberin:** Context – Initiative für freie Studien und brauchbare Information

**Medieninhaber:** Context – Verein für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien

**Geschäftsführung:** Robert Zöchling  
**Context Salzburg:** Veronika Sengmüller, J.A. Lux Straße 6a, 5020 Salzburg

**Bankverbindungen:** Österreich: Creditanstalt-Bankverein (BLZ 11 000) Kto.Nr. 0223/ 05882-00, Deutschland: Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) Kto.Nr. 5427 96-803

**Produktion:** Context Grafik & Produktion, Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien, Telefon 40 36 993, Telefax 40 88 985

**Herstellung:** Offset-Team Rudolf Gribitz, Huglgasse 13-15, 1150 Wien, Telefon & Telefax 985 41 88

**DVR-Nr.** 0650871

**Context ist Mitglied der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ)**

## Das nächste JURIDIKUM erscheint am 4. Dezember 1995

**Thema:** Gentechnologie

(Manuskriptschluß: 10.11. 1995)

Interessierte sind zu den Redaktionssitzungen jederzeit eingeladen. Diese finden jeden zweiten Dienstag (beginnend mit 3.10.95), jeweils um 19<sup>30</sup> im Amerlinghaus – Teestube, Stiftgasse 8, 1070 Wien statt.

### Brauchbare Information



AbsenderIn:

5,50

An  
Context  
Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien

### Alles, was Recht ist



AbsenderIn:

5,50

An  
JURIDIKUM  
Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien

# SAXTRON COMPUTER

Persönliche Kundenbetreuung & österreichweiter Postversand  
**Umbauen, Service, Tausch**  
 Wir übernehmen Ihre gebrauchten Geräte in Zahlung  
 Gumpendorfer Straße 67 (bei Esterhazygasse), 1060 Wien, Tel & Fax 587 21 55

**Komplettsysteme** bestehen aus:

4 MB, PCI/VLB VGA 1 MB, PCI/VLB Controller 2 x Ser/1 x Par,  
 1x Game, 3,5" 1,44 MB Laufwerk, **540 MB HD**, Tastatur,  
 Tower, Mtherb ASUS/INTEL/ELITE GRUP.

386 DX/40 MHz, 128 KB	8.990,-
486 DX/33/40 MHz, 256 KB, VLB	10.490,-
486 DX/66 MHz, 256 KB, VLB	11.490,-
486 DX/80 MHz, 256 KB, VLB	12.490,-
Intel 486 DX4/100 MHz, VLB	14.490,-
Pentium 60 MHz, PCI & VLB	16.990,-
Pentium 90/PCI VGA (INTEL Board)	23.490,-

## Festplatten AT Bus & SCSI

540 MB AT Bus	2.690,-
720 MB AT Bus	3.590,-
1080 MB AT Bus Enhanced	5.290,-
540 MB SCSI-2 Festplatte IBM	3.290,-
1050 MB SCSI-2 Festplatte	7.790,-
2100 MB SCSI-2 Festplatte	14.990,-
4,3 GB SCSI-2 Festplatte	20.990,-

## Mitac Notebook 486-33

486-66 DX2/66, 4 MB, 200 MB HD, VGA Monochrom	18.490,-
486-66 DX2/66, 4 MB, 340 MB HD, 3,5" LW, Color	29.490,-

## Monitore

SVGA 14", 1024 x 768, interlaced Strahlungsarm	3.190,-
TARGA TM-1499NL, 14", non-interlaced, l.r. MPR2	3.890,-
TARGA TM-3820 PNLD, 15", non-interlaced, l.r. MPR2	4.490,-
Qumpal, 90 KHz 17", non-interlaced, l.r. MPR2	8.490,-
TARGA M-4220, 17", 90 KHz, non-interlaced, MPR2	8.990,-
NEC-3v, 15" MultiSync, 60 Hz	7.890,-
NEC-5E, 17" MultiSync, 76 Hz	16.990,-
MAG MDX15F, 15" MultiSync, 1280 x 1024, 64 KHz, MPRII	5.998,-
MAG MX 17S black Trinitron, 1280 x 1024, 64 KHz, MPRII	14.198,-
MAG MX 21F MultiSync 1699 x 1280	31.499,-

## Drucker aller Marken

Brother Twinwriter 5, A 3, Nadel & Typewriter	2.790,-
NEC Pinwriter P220, 24-Nadel, A 4	3.898,-
Canon BJ-10 sx, Tintenstrahl, A 4	2.598,-
Canon BJ-4000, max. 5 Seiten/min., 720 DPI	4.990,-
HP Deskjet 520, Tintenstrahl, A 4	3.999,-
HP Deskjet 500 Color, Tintenstrahl, A 4	3.998,-
HP Deskjet 560 Color, Tintenstrahl, A 4	6.980,-
HP Laserjet IV L, 1 MB, 300 x 300 DPI, A 4	7.980,-
HP Laserjet IV P, 1 MB, 600 x 600 DPI, A 4	12.990,-

## Grafikkarten & Controllerkarten auf Anfrage

Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten. Auf PC 1 Jahr Garantie.  
 Alle Preise verstehen sich incl. MWSt.

# kurz.schluß.handlung

Vorsicht:

Kurz gesagt: Wem ist das nicht auch schon mal passiert. Sei es eine Mutprobe oder nur Leichtsinn. Und schon landet die CD in der Manteltasche. Wurden Sie erlappt?



Österreichs erfolgreichste Musiker setzen sich gemeinsam mit dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit dafür ein, daß der kurz.schluß nicht zum dauerhaften Stromausfall wird. Mit dem Kauf der CD kurz.schluß (15 neue Songs!) unterstützen Sie den VBSA. Weitere Informationen über die Tätigkeiten des VBSA, von der Prävention bis zum Außergerichtlichen Tatausgleich, finden Sie im Textbuch der CD.

Der Schluß! Wenn man erwischt wird, ist es zu spät. Da wird die kurz.schluß.handlung zur verhängnisvollen Affäre. Und wer glaubt, einmal ist keimnal, der liegt falsch. Mit der Anzeige beginnen dann erst die Troubles!

04501-99-030



Verein für Bewährungshilfe  
 und Soziale Arbeit

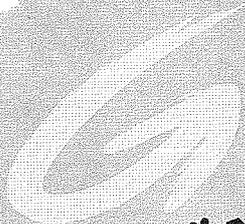


Reinhören und bestellen: S 8,67 von  
 8-18 Uhr, S 6,67 von 18-8 Uhr

Mit freundlicher Unterstützung von Ö3, Agentur Palla, Koblinger und Partner, Koch International, BMG Arista u.z.m. Die CD kurz.schluß ist auch im Handel erhältlich.



„Jeder hat Anspruch  
auf freie  
Meinungsäußerung“



## DIE GRÜNEN

DIE GRÜNE ALTERNATIVE

Ausländerfeindlichkeit, Rechtsextremismus und rassistischer Terror bedrohen die Existenz vieler Menschen und sind die entschiedensten Gegner demokratischer Ideale.

Für einige Politiker in unserem Land ist das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung bedrohlicher als der rechtsextreme Bombenterror. Freiheitliche, Teile der ÖVP und Boulevardzeitungen hetzen gegen alternative Medienprojekte und gegen solidarische, demokratische und gegen antimilitaristische politische Organisationen.

Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriff öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein“

Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Der Grüne Klub im Parlament solidarisiert sich mit den öffentlich diffamierten Kleinmedien und Organisationen gegen den massiven Versuch, Meinungsfreiheit und Menschenrechte weiter einzuschränken. Die existenzgefährdende Kriminalisierung und Diffamierung erfordern dringend unsere kritische Solidarität.